



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1962

Montag, den 27. August 1962

Nr. 34

INHALT:

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident

Verlust von konsularischen Ausweisen 1121

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 7. bis 10. 8. 1962 1122

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung einer Flagge des Landkreises Darmstadt im Regierungsbezirk Darmstadt 1122

Verhalten der Feuerwehren bei Bränden an Azetylenflaschen 1122

Überwachung des Bodenverkehrs nach den §§ 19 ff. des Bundesbaugesetzes 1123

Der Hessische Minister der Finanzen

Änderung der Anweisung für die Einrichtung des Liegenschaftskatasters 1125

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1137

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929; hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 der VO 1137

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Richtlinien über die Einstufung der Studienräte in die Besoldungsgruppe A 13 a 1137

Gebührenordnung für die Kliniken der Philipps-Universität Marburg/L. und der Justus-Liebig-Universität Gießen 1138

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Übertragung von Befugnissen gemäß § 169 Abs. 2 HBG vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 173) 1138

Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern 1138

Zweite Änderung der Mustersatzungen A und B für kommunale Sparkassen 1139

Auflösung des Eichamtes Friedberg 1140

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen 1141

Druckgasverordnung; hier: Ergänzung und Änderung der Technischen Grundsätze (Ziffern 9, 16, 23 und 31) 1144

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten 1144

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Wallroth, Kreis Schlüchtern 1144

Flurbereinigung Zillbach, Krs. Fulda 1145

Flurbereinigung Bruchköbel, Krs. Hanau 1145

Personalnachrichten

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1146

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung 1147

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen 1149

Regierungspräsidenten**DARMSTADT**

Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Bergstraße 1150

Buchbesprechungen 1150**Öffentlicher Anzeiger** 1153

Verleihungsurkunde betr. Aufsuchung und Gewinnung von Salzen im Bergwerksfeld Gemeindebezirk Heringen an die Gewerkschaft Wintershall in Celle 1158

933

Der Hessische Ministerpräsident**Verlust von konsularischen Ausweisen**

Die am 1. Dezember 1959 ausgestellten Ausweise Nr. 00565 und 00566 für Herrn Paul M. Kattenburg, Konsul beim Amerikanischen Generalkonsulat, Frankfurt am Main, Siesmayerstr. 21 und seine Ehefrau, Frau Mary Louise Kattenburg, sowie der Ausweis Nr. 3078 ausgestellt am 18. Januar 1962 für Herrn James J. Sweeney, Angestellter beim Amerikanischen Generalkonsulat, sind verlorgengegangen. Die Ausweise werden für ungültig erklärt.

Herr Konsul Kattenburg und Frau Kattenburg sowie Herr Sweeney haben Hessen inzwischen verlassen.

Wiesbaden, 9. 8. 1962

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —
Aktenzeichen: II/3 Az.: 2e 10/05

StAnz. 34/1962 S. 1121

934**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 7. bis 10. 8. 1962****Staat und Wirtschaft in Hessen**

17. Jahrgang, 7. Heft, Juli 1962

Preis
DM
1,50**Inhaltsangabe:**

1. Das hessische Handwerk 1961 und im Frühjahr 1962
2. Die Binnenschifffahrt in Hessen im Jahre 1961
3. Waldflächen in der hessischen Land- und Forstwirtschaft
4. Strukturelle Veränderungen im öffentlichen Dienst Hessens 1955 bis 1961
5. Die Inlandschulden von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden in Hessen am 31. Dezember 1961
6. Kurzbericht
Erste Ergebnisse der Jahresumsatzsteuerstatistik 1961
7. Hessischer Zahlenspiegel
8. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 135 — Das Bauhauptgewerbe in Hessen 1950 bis 1961 —

2,50

Statistische Berichte**B I 3 — J/61**

Die Studierenden an den Hochschulen in Hessen im Wintersemester 1961/62

—,50

C II 1 — m 7/62

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Juli 1962

—,50

C II 3 — m 7/62 (erscheint nur für Mai bis Oktober)

Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Juli 1962

—,50

C III 2 — m 6/62

Die Schlachtungen in Hessen im Juni 1962

—,50

C III 3 — m 6/62

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Juni 1962

—,50

E I 2 — m 5/62

Die industrielle Produktion in Hessen im Mai 1962

1,—

F I 1 — m 6/62

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juni 1962

—,50

G I 1 — m 6/62

Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im Juni 1962 (Umsatzmeßzahlen)

—,50

H I 1 — m 5/62

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Mai 1962

—,50

H II 1 — m 6/62

Die Binnenschifffahrt in Hessen im Juni 1962

1,—

K I 1 — J/61

Die öffentliche Fürsorge in Hessen im Rechnungsjahr 1961

1,—

M I 1 — m 6/62

Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Juni 1962

1,—

Wiesbaden, 10. 8. 1962

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az. 77 a 241/62

StAnz. 34/1962 S. 1122

935**Der Hessische Minister des Innern****Genehmigung einer Flagge des Landkreises Darmstadt im Regierungsbezirk Darmstadt**

Dem Landkreis Darmstadt im Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung: „In der Mitte des von Rot und Weiß geteilten Flagentuches aufgelegt das Kreiswappen.“

Wiesbaden, 7. 8. 1962

Der Hessische Minister des Innern
— IV b 2 — 3 k 06 — 19/62 —

StAnz. 34/1962 S. 1122

936**Verhalten der Feuerwehren bei Bränden an Azetylenflaschen**

Nach dem mit Erlaß vom 31. 10. 1957 — Az. 65 a/06 — StAnz. S. 1141 auszugsweise wiedergegebenen „Merkblatt zur Verhütung von Azetylenflaschen-Explosionen“ sollen Azetylenflaschen, in denen eine Azetylenzersetzung festgestellt worden ist (sog. „gefährdete Flaschen“) solange mit Wasser gekühlt werden, bis sie ihre normale Temperatur erreicht haben; danach sind sie mindestens 24 Stunden lang an einem Platz mit ausreichendem Abstand von Arbeitsplätzen, Verkehrswegen und bewohnten Räumen zu lagern und zu beobachten.

In bebauten Gebieten ist oft ein solcher Platz nicht in unmittelbarer Nähe zu finden, so daß es notwendig wird, gefährdete Flaschen zu transportieren.

In Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) Berlin habe ich die nachstehenden „Ergänzungen zum Merkblatt zur Verhütung von Azetylenflaschen-Explosionen“ — erarbeitet.

Ergänzungen zum „Merkblatt zur Verhütung von Azetylenflaschen-Explosionen“ — StAnz. 1957 S. 1141 —

(Aufgestellt vom Hessischen Minister des Innern, Ref. IV e (Brandschutz), in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Materialprüfung [BAM], Berlin).

1. In Azetylenflaschen kann durch Wärmeeinwirkung oder Flammenrückschlag vom Brenner eine Azetylenzersetzung eingeleitet werden, die zur Flaschenexplosion führen kann (sog. gefährdete Flaschen).

2. Gefährdete Azetylenflaschen sind mit großen Wassermengen aus größerer Entfernung und gedeckter Stellung zu kühlen. Türen, Fenster von Innenräumen sind dabei zu öffnen, Zündquellen zu löschen. Das Gebäude sowie gefährdete benachbarte Gebäude sind von Menschen zu räumen.

3. Gefährdete Azetylenflaschen dürfen erst transportiert werden, wenn die Flaschenwandung in allen Teilen mit der ungeschützten Hand berührt werden kann.

Diese Prüfung ist vor dem Transport mehrfach zu wiederholen.

4. Das Flaschenventil ist vor dem Transport zu schließen.

5. Zerknallgefährdete Azetylenflaschen sind auf einen abseits von bewohnten Gebäuden und Verkehrswegen geeigneten Platz zu bringen (z. B. Sandgruben, Müllplätze u. a.) und soweit möglich in Bodenmulden oder -senken zu lagern. Der Lagerplatz ist im Umkreis von mindestens 100 m abzusperren. Die Flaschen sind mit großen Wassermengen zu kühlen oder in Wasserbehältern zu lagern. Die Wassertemperatur des Wassers in den Behältern ist durch Zulauf möglichst niedrig zu halten. Haben die Flaschen nach der Kühlung ihre normale Temperatur erreicht, so sind sie noch mindestens 24 Stunden auf einen erneuten Temperaturanstieg zu prüfen.

6. Ist ein sicherer Lagerplatz wie unter 5) beschrieben nicht in unmittelbarer Nähe der Brandstelle vorhanden, so ist die gefährdete Azetylenflasche in einem Behälter mit Wasser zu transportieren. Der Behälter muß die Flasche in ganzer Länge aufnehmen. Die Flasche soll in leichter Schräglage im Behälter so festgelegt werden, daß sie allseitig

vom Wasser umspült wird. Der Behälter muß mindestens $50 \times 50 \times 200$ cm groß sein und $0,5 \text{ m}^3$ Wasser fassen. Reservekühlwasser ist bei längeren Transporten zur Ergänzung mitzuführen.

Ein Umwickeln gefährdeter Azetylenflaschen mit nassen Tüchern genügt für Transporte nicht!

7. Während des Transports ist die gefährdete Azetylenflasche laufend auf Temperaturanstieg in allen Teilen zu überprüfen.
8. Durch Transporterschütterung ist nach den bisherigen Erfahrungen ein erneutes Anlaufen einer zum Stillstand gekommenen Azetylenzersetzung nicht zu erwarten.

Wiesbaden, 7. 8. 1962

Der Hessische Minister des Innern
— IV c (Brandschutz) —
Az.: 65 a/06

StAnz. 34/1962 S. 1122

937

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
Frankfurt (Main)

Überwachung des Bodenverkehrs nach den §§ 19 ff. des Bundesbaugesetzes

Bei der Durchführung der Vorschriften des Bundesbaugesetzes über die Überwachung des Bodenverkehrs sind in der Praxis Zweifel aufgetreten. Es wird daher auf folgendes hingewiesen:

1. Genehmigungspflichtige Rechtsvorgänge

1.1 Teilung eines Grundstückes (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2)

Nach § 19 Abs. 3 BBauG ist unter Teilung eines Grundstückes die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers zu verstehen, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Genehmigungspflichtig ist somit nicht die Teilung selbst, sondern nur die der rechtlichen Teilung vorausgehende, auf Änderung des Grundbuches gerichtete Erklärung.

§ 19 Abs. 3 stimmt mit § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 25. Februar 1935 (RGBl. S. 292) überein. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß der Teilungsbegriff des § 19 Abs. 3 denselben Inhalt hat wie der Teilungsbegriff dieser Vorschrift. Die bei Anwendung dieser Vorschrift entwickelten Grundsätze (vgl. u. a. den Runderlaß des ehem. Reichsarbeitsministers vom 26. Februar 1935 — RGBl. 1935 I S. 99) können daher zur Auslegung des § 19 Abs. 3 herangezogen werden.

Unter Berücksichtigung der zu § 2 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Wohnsiedlungsgesetz entwickelten Grundsätze ist die Erklärung dann „sonstwie erkennbar gemacht“, wenn sie gegenüber einer Behörde zur Vorbereitung der rechtlichen Teilung abgegeben wird. Insbesondere kommen Erklärungen gegenüber dem Katasteramt zum Zwecke der Vermessung des abzutrennenden Grundstücksteils und Erklärungen gegenüber der Genehmigungsbehörde selbst in Betracht. Auch die Mitteilung des Verpflichtungsgeschäftes oder der Auflassung über einen Grundstücksteil an die Genehmigungsbehörde mit dem Antrag, die dort vorgesehene Grundstücksteilung bzw. Auflassung zu genehmigen, ist eine Teilungserklärung.

Die Grundstücksteilung bedarf der Genehmigung

- a) innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in jedem Falle,
- b) im Außenbereich nur dann, wenn
 - aa) das Grundstück bebaut oder seine Bebauung genehmigt ist oder

- bb) die Teilung zum Zwecke der Bebauung oder der kleingärtnerischen Dauernutzung vorgenommen werden soll.

Soweit es auf die Feststellung ankommt, ob der Rechtsvorgang zum Zwecke der Bebauung oder der kleingärtnerischen Dauernutzung vorgenommen wird, ist von der Erklärung des Eigentümers auszugehen und von einer weiteren Erforschung des Sachverhaltes abzugehen, es sei denn, daß die Erklärung offensichtlich unrichtig ist.

1.2 Auflassung (§ 19 Abs. 2 Nr. 1)

Die Auflassung bedarf nur der Bodenverkehrsgenehmigung bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen. Sachliche Voraussetzung der Genehmigungspflicht ist, daß die Auflassung nach dem Inhalt des zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäftes zum Zwecke der Bebauung oder kleingärtnerischen Dauernutzung vorgenommen wird. Enthält die Urkunde über das Verpflichtungsgeschäft keine Angabe über die bezweckte Nutzung oder ist eine andere Nutzung angegeben, so ist die Auflassung nicht genehmigungspflichtig, selbst wenn ein die Genehmigungspflicht auslösender Zweck tatsächlich verfolgt wird.

Es ist nicht notwendig, daß die Angaben in der Urkunde über das Verpflichtungsgeschäft, die sich auf den Zweck der Auflassung beziehen, Gegenstand des Verpflichtungsgeschäftes sind. Es genügt, daß sie in derselben Urkunde Aufnahme gefunden haben (z. B. Antrag auf Grunderwerbsteuerbefreiung), sofern nicht ausdrücklich erklärt ist, daß sie nicht zum Inhalt des Verpflichtungsgeschäftes im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 gehören.

Die Angaben über den Nutzungszweck müssen eindeutig der Urkunde entnommen werden können. Hierzu reichen Angaben über die Höhe des Kaufpreises, die Person des Erwerbers, die Lage des Grundstückes im Gemeindegebiet oder ähnliche Umstände, die auf einen genehmigungspflichtigen Zweck hinzudeuten vermögen, nicht aus.

Zu den genehmigungspflichtigen Rechtsvorgängen gehört nicht das Verpflichtungsgeschäft selbst.

1.3 Nicht genehmigungspflichtige Rechtsvorgänge

Von der Genehmigungspflicht sind ausgenommen die in § 19 Abs. 5 genannten Rechtsvorgänge sowie alle Rechtsvorgänge in Gebieten, die von der Landesregierung gemäß § 19 Abs. 6 von der Bodenverkehrsüberwachung ausgenommen worden sind (vgl. 1. Verordnung über die Freistellung von der Bodenverkehrsüberwachung vom 20. Juni 1961 — GVBl. S. 84).

Während nach § 19 Abs. 5 Nr. 4 die Teilung eines Grundstückes nicht mehr der Genehmigung bedarf, sofern die Auflassung des Grundstücksteiles bereits genehmigt ist, bedarf die Auflassung eines Grundstücksteiles auch dann noch der Genehmigung, wenn die Teilung bereits genehmigt wurde. Die hierdurch in vielen Fällen notwendigen Doppelgenehmigungen lassen sich vermeiden, wenn bei Genehmigung der Grundstücksteilung die im Verpflichtungsgeschäft vorgesehene künftige Auflassung ebenfalls genehmigt wird. Es bedarf hierzu allerdings, weil die Erteilung der Genehmigung die Frist des § 21 Abs. 1 in Lauf setzt, eines ausdrücklichen Antrages.

2. Erteilung und Versagung der Genehmigung

2.1 Nach § 20 Abs. 1 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der Rechtsvorgang oder die mit ihm bezweckte Nutzung in den Fällen des § 19 Abs. 1 mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 oder der vorhandenen Bebauung, in den Fällen des § 19 Abs. 2 mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar wäre.

2.1.1 Bei mangelnder Erklärung über den Zweck der Nutzung ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 lediglich zu prüfen, ob die Teilung selbst mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder der vorhandenen Bebauung nicht vereinbar wäre. Die Teilung ist auch dann mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar, wenn durch sie die Verwirklichung der Festsetzungen, insbesondere die vorgesehene Bebauung, verhindert

würde. In den Genehmigungsbescheid ist der Hinweis aufzunehmen, daß das Grundstück nur entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes genutzt werden darf.

- 2.1.2 Ist eine Grundstücksteilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar, so ist die Bodenverkehrsgenehmigung nur zu erteilen, wenn die erforderlichen Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 vorher oder spätestens zusammen mit der Genehmigung gewährt werden.
- 2.1.3 Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Außenbereich sind die Festsetzungen eines Bebauungsplanes, der die Mindestfestsetzungen des § 30 nicht enthält, bei der Prüfung zu berücksichtigen.
- 2.1.4 Der Prüfung der Frage, ob in den Fällen des § 19 Abs. 2 der Rechtsvorgang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, sind in erster Linie der Flächennutzungsplan und die in § 35 Abs. 3 genannten Gesichtspunkte zu Grunde zu legen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß der Flächennutzungsplan die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung nicht vollständig wiedergibt, z. B. innerhalb der Bauflächen und Baugebiete. Die Prüfung erstreckt sich auch auf § 35 Abs. 2.
- 2.1.5 Die Genehmigung erfaßt die beabsichtigte Nutzung nur insoweit, als diese in Antrag und Unterlagen angegeben ist. Die Bindungswirkung des § 21 kann daher auch nur in diesem Umfange eintreten.
- 2.1.6 Die materiellen Versagungsgründe sind in § 20 erschöpfend aufgeführt. Es ist somit nicht erforderlich, daß mit dem genehmigungspflichtigen Vorgang bezweckte Nutzungen bereits im Sinne der §§ 30 ff. zulässig sind. Insbesondere kann die Bodenverkehrsgenehmigung nicht deswegen versagt werden, weil die Erschließung noch nicht gesichert ist oder die Prüfung des Antrages nicht innerhalb der Frist des § 19 Abs. 4 Satz 3 abgeschlossen werden kann.

Bauverbote und Baubeschränkungen, die nicht Gegenstand städtebaulicher Regelungen sind, sondern auf Sondervorschriften, wie z. B. dem Bundesfernstraßengesetz und dem Luftverkehrsgesetz beruhen, stellen ebensowenig Versagungsgründe dar wie bauaufsichtliche Forderungen. Es empfiehlt sich, in diesen Fällen auf die entsprechenden Bauverbote und Baubeschränkungen hinzuweisen.

- 2.2 Die Bodenverkehrsgenehmigung darf nach § 19 Abs. 4 nur im Einvernehmen mit der Gemeinde und in den Fällen des § 19 Abs. 2 nur mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erteilt werden, soweit der Rechtsvorgang der Vorbereitung eines in § 36 bezeichneten Vorhabens dient. Mithin bedarf es in den Fällen des § 19 Abs. 2 dann keiner Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn der Rechtsvorgang auf eine kleingärtnerische Dauernutzung ohne Verbindung mit einem einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung unterliegendem Vorhaben abgestellt ist. Fehlt es an der Einverständniserklärung der Gemeinde oder an der Zustimmung des Regierungspräsidenten, so muß die Genehmigung versagt werden (vgl. auch Nr. 3.2 meines Erlasses vom 19. 4. 1962 — StAnz. S. 859).

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung und die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde dürfen auch nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß die Genehmigungsbehörde die Frist des § 19 Abs. 4 Satz 3 ungenutzt ablaufen läßt. Vielmehr ist sie gehalten, die Bodenverkehrsgenehmigung, sofern die erforderliche Einverständniserklärung der Gemeinde oder die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nicht vorliegt, innerhalb der Frist zu versagen. Dabei ist davon auszugehen, daß nach Auffassung der Gemeinde oder der höheren Verwaltungsbehörde der Rechtsvorgang aus den in § 20 genannten Gründen nicht genehmigt werden kann.

Welches Organ der Gemeinde über das Einvernehmen zu entscheiden hat, richtet sich nach dem Kommunal-

verfassungsrecht. Bei Gemeinden mit lebhaftem Grundstücksverkehr und damit verbundenem starken Anfall an genehmigungspflichtigen Rechtsvorgängen oder bei Vorgängen geringerer Bedeutung wird die Entscheidung über das Einverständnis zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, so daß nach § 66 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 6 HGO der Gemeindevorstand zuständig ist, sofern und soweit sich die Gemeindevertretung nicht die Entscheidung vorbehalten hat. Im übrigen ist die Gemeindevertretung zuständig, sofern sie diese Aufgabe nicht dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 78 Abs. 1 HGO übertragen hat.

Maßgebend für die Baugenehmigungsbehörde ist allein die Mitteilung der Entscheidung durch den Gemeindevorstand. Sie braucht nicht nachzuprüfen, ob die Entscheidung von dem rechtlich zuständigen Organ getroffen worden ist, jedoch sollte sie ggfs. auf offenkundige Zuständigkeitsmängel hinweisen.

- 2.3 Auflagen (§ 20 Abs. 2) sind nur zulässig, soweit sie dazu dienen, die Vereinbarkeit des Rechtsvorganges oder der mit ihr bezweckten Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes, mit der vorhandenen Bebauung oder mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung herzustellen. Auflagen zur Abtretung von Teilflächen an die Gemeinden für eine öffentliche Verkehrsfläche oder Auflagen zur Vorausleistung von Erschließungsbeiträgen sind nicht zulässig.

3. Genehmigungsverfahren

- 3.1 Die Genehmigungsbehörde wird nur auf Antrag tätig (§ 19 Abs. 4 Satz 3).

Der Antrag muß die Angaben enthalten und ihm müssen die Unterlagen beigelegt sein, welche den Rechtsvorgang und seine Genehmigungspflicht eindeutig erkennen lassen.

Als Unterlagen sind beizufügen

a) bei Grundstücksteilungen

- aa) eine Abzeichnung der Flurkarte mit zeichnerischer Darstellung der beabsichtigten Teilung und der vorhandenen Bebauung,
- bb) in den Fällen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 eine Erklärung des Eigentümers, ob das Grundstück bebaut ist oder die Bebauung genehmigt ist oder ob die Teilung zum Zwecke der Bebauung oder der kleingärtnerischen Dauernutzung vorgenommen wird,

b) bei Auflassung je eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Auflassung und der Urkunde über das zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft; sind Verpflichtungsgeschäft und Auflassung in einer Urkunde niedergelegt, so genügt eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift dieser Urkunde. Bei Anträgen auf Genehmigung künftiger Auflassungen (vgl. Nr. 1.3) ist nur die Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde über das Verpflichtungsgeschäft vorzulegen.

- 3.2 Der Antrag setzt die Frist nach § 19 Abs. 4 Satz 3 erst in Lauf, wenn er alle in 3.1 genannten Angaben und Unterlagen enthält. Die Frist beginnt mit dem Eingang des vollständigen Antrages bei der Genehmigungsbehörde. Dieser Zeitpunkt ist auch dann maßgebend, wenn der Antragsteller den Antrag bei einer anderen Behörde, z. B. bei der Gemeinde, einreicht.

- 3.3 Der Gemeinde und dem Regierungspräsidenten ist, wenn ihre Einverständniserklärung oder Zustimmung angefordert wird, das Ende der Frist nach § 19 Abs. 4 Satz 3 mitzuteilen. Gemeinde und Regierungspräsident sollen ihre Entscheidung so treffen, daß sie spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde eingeht.

- 3.4 Ist ein Antrag auf Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung gestellt worden, der Rechtsvorgang aber nicht genehmigungspflichtig, so ist ein Negativzeugnis nach § 23 Abs. 2 auszustellen. Es empfiehlt sich, in diesen Fällen in das Negativzeugnis den Hinweis aufzunehmen, daß damit über die zulässige Nutzung des Grundstückes nichts ausgesagt ist.

- 3.5 Zuständig für die Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung ist nach § 19 Abs. 4 die Gemeinde, wenn

sie für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist, im übrigen die Baugenehmigungsbehörde. Die für die Bodenverkehrsgenehmigung zuständige Gemeinde trifft ihre Entscheidung sowohl als Baugenehmigungsbehörde als auch als Träger der Bauleitplanung. Wegen der Bindungswirkung der Bodenverkehrsgenehmigung auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren (§ 21) sollte nach dem Willen des Gesetzgebers dieselbe Behörde über die Bodenverkehrsgenehmigung entscheiden, die im Baugenehmigungsverfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben zu entscheiden hat. Diese seine Absicht kommt im Wortlaut des § 19 Abs. 1 Satz 1 dadurch zum Ausdruck, daß nur diejenigen Gemeinden für die Bodenverkehrsgenehmigung zuständig sind, welchen auch die Erteilung der Baugenehmigung obliegt.

Andererseits kann die Gemeinde mit eigener Bauaufsicht rechtlich nicht schlechter gestellt sein als die übrigen Gemeinden. Sie wahrt bei ihrer Entscheidung über die Bodenverkehrsgenehmigung daher auch ihre Rechte als Träger der Bauleitplanung, d. h., sie

entscheidet über ihr Einvernehmen. Da diese Entscheidung im Rahmen der gemeindlichen Selbstverwaltung getroffen wird, unterliegt die Gemeinde insoweit nicht der Weisungsbefugnis (§ 7 Bauaufsichtsgesetz) der übergeordneten Bauaufsichtsbehörde.

3.6 Die Baugenehmigungsbehörden treffen ihre Entscheidungen im Rahmen ihrer bauaufsichtlichen Aufgaben. Sie werden damit im übertragenen Wirkungskreis tätig. Somit entscheidet über einen Widerspruch gegen einen nach § 19 erlassenen Verwaltungsakt der Baugenehmigungsbehörde die obere Bauaufsichtsbehörde.

3.7 Die Gebühren für die Bodenverkehrsgenehmigung sind Nr. 30 des Gebührenverzeichnisses, die Gebühren für das Negativzeugnis (§ 23 Abs. 2) Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) zu entnehmen.

Wiesbaden, 8. 8. 1962

Der Hessische Minister des Innern

— Vd/VII — 61 a 20/07 — 1/62 —

StAnz. 34/1962 S. 1123

938

Der Hessische Minister der Finanzen

Änderung der Anweisung für die Einrichtung des Liegenschaftskatasters

Auf Grund der §§ 4 und 27 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121) wird die Anweisung für die Einrichtung des Liegenschaftskatasters (KatEinrAnw.) — RdErl. d. HMdF vom 16. 12. 1957 (StAnz. 1958 S. 97) mit Änderungen vom 16. 12. 1959 (StAnz. S. 228, berichtigt S. 338) und vom 13. 5. 1960 (StAnz. S. 670) — mit Wirkung vom 1. Juli 1962 wie folgt geändert:

1. Nr. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Satz 2 erster Halbsatz gilt nicht für Gewässer, die anteilig den Anliegern (Eigentümern der Ufergrundstücke) gehören und für sich als besondere Flurstücke ausgewiesen sind.“

2. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Es wird ein weiterer Absatz (3) angefügt; dieser lautet: „(3) Gehört ein Gewässer(bett) anteilig den Anliegern, so soll es für sich als ein besonderes Flurstück ausgewiesen werden.“

3. In Nr. 10 Abs. 2 werden die Worte „durch Nummern oder dgl.“ gestrichen.

4. Nr. 12 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „Wasserläufe“ durch das Wort „Gewässer“, im Abs. 4 das Wort „Wasserläufen“ durch das Wort „Gewässern“ zu ersetzen.

b) Im Abs. 2 Satz 4 werden zwischen die Worte „sind“ und „anzugeben“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

5. Nr. 16 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sind solche Hausgärten als besondere Flurstücke ausgewiesen, z. B. weil sie von den Gebäuden getrennt liegen, oder bilden sie Abschnitte eines anderen Flurstücks, so sind sie — ebenso wie die über 10 Ar großen Hausgärten — als Gartenland nachzuweisen.“

6. Nr. 19 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „— wenn nur Teile von Flurstücken in Betracht kommen, „tlw. Korbw.“ —“ sowie (in der letzten Zeile) die Abkürzung „tlw.“ gestrichen.

b) Im Abs. 2 wird das Wort „(Bauplatz)“ durch das Wort „(Hack)“ ersetzt.

c) Es wird ein neuer Absatz (3) angegefügt; dieser lautet:

„(3) Bei maschineller Aufstellung der Katasterbücher (Lochkartenverfahren) können die zusätzlichen Bezeich-

nungen durch Symbole angegeben werden (z. B. ein Stern für Obstanlagen).“

7. Nr. 23 erhält folgende Fassung:

„23. (1) Als Wasserflächen (abgekürzt: Wa) zählen alle fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckten Flächen, insbesondere die Betten der dem Wassergesetz unterliegenden oberirdischen Gewässer. Bildet ein Gewässerbett zusammen mit den Ufern ein selbständiges Grundstück (§ 7 Abs. 2 HWG^a), so werden in der Regel die Ufer (Böschungen) in die Nutzungsart Wa einbezogen.

(2) Die nähere Bezeichnung (See, Teich, Graben und dgl.) kann in den Katasterbüchern in Klammern angegeben werden, wenn sie nicht wegen der Lagebezeichnung oder des Namens des Gewässers entbehrlich erscheint.“

8. Nr. 29 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Bauplätze (abgekürzt: Bpl) — hierunter sind Bodenflächen zu verstehen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Bauplätze anzusprechen sind — und Lagerplätze;

9. In Nr. 30 Abs. 2 werden die Worte „gelten die Zeichenvorschriften“ ersetzt durch die Worte „gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse“.

10. Nr. 32 Abs. 5 und Nr. 34 Abs. 6 werden jeweils durch folgenden weiteren Satz ergänzt: „Bei maschineller Aufstellung der Katasterbücher (Lochkartenverfahren) können die Klassenzeichen — für den Nachweis im Flurbuch — nach Maßgabe der Anlage 5a verschlüsselt werden (vierstelliger numerischer Schlüssel).“

11. In Nr. 41 Abs. 1 Buchst. a ist das Wort „Wasserläufen“ durch das Wort „Gewässern“, in Buchst. d das Wort „Wasserläufe“ durch das Wort „Gewässer“ zu ersetzen.

12. Nr. 42 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Satz 1 werden den Worten „Wohnort und Wohnung“ die Worte „ggf. auch“ vorangestellt.

b) Es wird ein weiterer Absatz (3) angefügt; dieser lautet: „(3) Soweit zweckmäßig oder erforderlich, sind Abkürzungen zu verwenden. Diese müssen ohne weiteres verständlich sein, z. B.

Ehefrau	... Ehf.
Witwe	... Ww.
Miteigentümer	... Miteig.
geborene	... geb.
Landwirt	... Ldw.“

^a § 7 Abs. 2 HWG lautet: „Bildet ein Gewässerbett mit den Ufern ein selbständiges Grundstück, so bestimmt sich die Eigentumsgränze zu den angrenzenden Grundstücken nach dem Liegenschaftskataster.“

13. In Nr. 46 Abs. 2 ist statt „nach den Zeichenvorschriften“ zu setzen: „nach der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse“.

14. Nr. 51 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird das Wort „Kartenwerk“ durch das Wort „Maßstab“ ersetzt.

b) Zwischen die Absätze 2 und 3 wird ein weiterer Absatz (2a) eingefügt; dieser lautet:

„(2a) Die Flurstücke können bis zu 25 mm über den Bildrahmen hinaus dargestellt werden, wenn hierdurch ihre vollständige Darstellung auf einem einzigen Kartenblatt ermöglicht wird; Doppeldarstellungen von Flurstücken oder Flurstücksteilen sollen hierbei jedoch grundsätzlich unterbleiben (vgl. auch Nr. 49 Abs. 2).“

c) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Beim Blattschnitt nach Abs. 1 und 2 (Normalblattschnitt) ergeben sich für die Kartenblätter folgende Bildformate (gemessen im Bildrahmen):

1 : 2 000	} 500 × 500 mm
1 : 500	
1 : 1 000	
1 : 5 000	
	400 × 400 mm

Zwei west-östlich nebeneinander liegende Blätter sind möglichst zu einem Doppelblatt zusammenzufassen, und zwar bei den Doppelblättern des Maßstabs 1 : 2000 so, daß der westliche und der östliche Teil des Bildrahmens mit geraden Kilometerwerten des Meridianstreifensystems beziffert sind.

(4) Vom Normalblattschnitt nach Abs. 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn dadurch die Darstellung kleiner Restflächen auf einem besonderen Kartenblatt vermieden wird. Insbesondere sollten die Kartenblätter kleiner Ortschaften möglichst wenig vom Bildrahmen zerschnitten werden. Das Bildformat einer Karte darf nicht größer als 500 × 1000 mm werden.

(5) Das Format der Zeichenträger soll in Nord-Süd-Richtung 200 mm und in Ost-West-Richtung 120 mm größer als das Bildformat (gemessen im Bildrahmen) sein.“

15. Nr. 52 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird das Beispiel „(z. B. 4662)“ durch „(z. B.: 4662 bei Einzelblättern, 46/4762 bei Doppelblättern)“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Kartenblätter des Maßstabs 1 : 1000 erhalten die Nummer der zugehörigen Karte 1 : 2000 unter Hinzufügen der jeweiligen Kennbuchstaben A, B, C oder D (z. B. 4662 AB). Zur Bezeichnung der Kartenblätter 1 : 500 ist der Nummer der zugehörigen Karte 1 : 1000 die jeweilige Kennziffer 1, 2, 3 oder 4 hinzuzufügen (z. B. 4662 D 12).“

(3) Kartenblätter, die vom Normalblattschnitt abweichen (Nr. 51 Abs. 4), erhalten die Nummer des Normalblattes, in das flächenmäßig der größte Teil fällt.“

16. Nr. 53 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 ist hinter dem Wort „Vermessungsergebnisse“ ein Hinweis auf die Fußnote 7a anzubringen. Als Fußnote 7a wird eingefügt:

„7a) Als kartiert gilt auch eine mit einer automatischen Zeichenanlage hergestellte Karte.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Urkarte sollte im allgemeinen als „Inselkarte“ kartiert werden“. Die Bezeichnung der Flurkarte (Nr. 52) muß aus der Urkarte zu ersehen sein.

(3) Wieweit die Urkarte auszuarbeiten ist, richtet sich nach dem jeweiligen Herstellungsverfahren.“

c) In der Fußnote 8 ist die Größenangabe „1100 × 720 mm“ durch „1120 × 700 mm“ zu ersetzen.

17. Nr. 54 erhält folgende Fassung:

„54. Von der Urkarte ist ein transparentes Urstück, die Urpause, zu fertigen. Die Urpause ist so auszuarbeiten, daß sie nach Inhalt und Blattschnitt völlig mit der zu erstellenden Flurkarte übereinstimmt. Erfüllt die Urkarte bereits die Bedingungen, die an die Urpause gestellt werden, so entfällt die Herstellung einer besonderen Urpause.“

18. Nr. 55 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Von der Urpause — im Falle der Nr. 54 Satz 3 von der Urkarte — ist durch Reproduktion die Flurkarte (Nr. 45) zu fertigen.“

19. Nr. 56 Abs. 3 wird gestrichen.

20. In Nr. 66 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fläche“ die Worte „dem Klassenzeichen (Nr. 32 Abs. 5 und Nr. 34 Abs. 6),“ eingefügt und die Worte „den Klassenzeichen und“ gestrichen.

21. Nr. 68 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Flurstück“ folgende Worte eingefügt: „oder der größte Teil des Flurstücks“.

b) Zwischen die Absätze 9 und 10 wird ein weiterer Absatz (9a) eingefügt; dieser lautet:

„(9a) Bei der Eintragung der Nutzungsart kann auch auf die Spalte 4 (Lage) zurückgegriffen werden.“

c) Im Abs. 10 Satz 2 sind die Worte „bisherige Nummer des Flurstücks“ durch folgende Worte zu ersetzen: „bisherige Bezeichnung (Nummer des Flurstücks, ggf. auch Nummer der Flur)“.

d) Im Abs. 12 ist an zwei Stellen das Wort „Wasserlauf“ durch das Wort „Gewässer“ zu ersetzen.

22. Hinter Nr. 71 wird eine weitere Nummer (71a) eingefügt; diese lautet:

„Zusammenstellung nach Bodenklassen

71a. Die Flächen der einzelnen Bodenklassen sind für das gesamte Gebiet der Gemeinde aufzurechnen und in den Vordruck „Zusammenstellung nach Bodenklassen“ nach dem Muster der Anlage 5a (Größe 297 × 297 mm) zu übernehmen. Die Klassenzeichen sind in verschlüsselter Form (vierstelliger numerischer Schlüssel) anzugeben. Nr. 71 Abs. 2 gilt entsprechend.“

23. Nr. 72 erhält folgende Fassung:

„72. Die Zusammenstellung nach Nutzungsarten und die Zusammenstellung nach Bodenklassen sind dem Flurbuch anzufügen und mit diesem einzubinden.“

24. Nr. 77 Abs. 2 Buchst. c wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Wasserläufen oder“ sind durch die Worte „Gewässern und“ zu ersetzen.

b) Im letzten Nebensatz wird vor den Worten „besondere Flurstücke“ das Wort „ausnahmsweise“ eingefügt.

25. In Nr. 81 wird zwischen die Absätze 5 und 6 ein weiterer Absatz (5a) eingefügt; dieser lautet:

„(5a) Bei der Eintragung der Nutzungsart kann auch auf die Spalte 3 (Lage) zurückgegriffen werden.“

26. In Nr. 82 Satz 4 ist das Wort „Wasserläufen“ durch das Wort „Gewässern“, das Wort „Wasserlauf“ durch das Wort „Gewässer“ zu ersetzen.

27. Nr. 83 erhält folgende Fassung:

„83. Die Anzahl der auf dem Bestandsblatt eingetragenen Flurstücke, die Flächensumme (aufgerechnete Flächen der Flurstücke) und die Summe der Ertragsmeßzahlen sind in einer Summenzeile anzugeben. In Spalte 3 wird der Zeitpunkt angegeben, zu dem die Offenlegungsfrist abgelaufen ist (§§ 13 und 14 des Katastergesetzes).“

Anlagen *)

28. Die Anlage 3 fällt weg.

29. Neu eingefügt wird die Anlage 5a (Zusammenstellung nach Bodenklassen).

30. Das Muster der Anlage 10 (Leitblatt) wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

Die Anweisung für die Einrichtung des Liegenschaftskatasters (KatEinrAnw.) in der vom 1. Juli 1962 an geltenden Fassung wird hiernach — ohne die Anlage 2 bis 13 — veröffentlicht.

Das Hessische Landesvermessungsamt stellt Sonderdrucke (Handausgaben) der KatEinrAnw. neuer Fassung — mit sämtlichen Anlagen — her. Die Sonderdrucke können etwa 6 Wochen nach der Veröffentlichung dieses Erlasses beim Hessischen Landesvermessungsamt Wiesbaden, Riederbergstraße 39, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Wiesbaden, 27. 6. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4120 A — 19 — VI 2/3

StAnz. 34/1962 S. 1125

*) Die neu eingefügte Anlage 5a und die geänderte Anlage 10 sind hier nicht mit abgedruckt.

wenn die vorhergehende Gewanne durchnummeriert ist. Eisenbahnen, Straßen, Wege, Gräben und dgl. sind im gleichen Zuge mitzunummerieren. Innerhalb der Gewanne sind die Flurstücke so zu nummerieren, daß die im Norden oder Nordwesten liegenden Flurstücke die niedrigsten Nummern erhalten; die Numerierung ist, der natürlichen Lage der Flurstücke folgend, im rechtsläufigen Sinne fortzusetzen. Hiervon abweichend sind in Ortschaften die im Ortskern liegenden Flurstücke mit den niedrigsten Nummern zu bezeichnen; für die weitere Numerierung gilt Nr. 6 zweiter Halbsatz.

Flurstücksabschnitte

10. (1) Ein Flurstück kann aus mehreren Abschnitten bestehen, die entweder verschieden genutzt (Bodenflächen verschiedener Nutzungsart Nr. 14 ff.) oder verschieden eingeschätzt sind (Klassenflächen, Klassenabschnitte, Sonderflächen Nr. 37).
- (2) Die Abschnitte eines Flurstücks werden im allgemeinen nicht besonders bezeichnet.
- (3) Als Flurstücksabschnitte gelten nicht die Teilflächen eines Flurstücks (Flurstücksteile), die dadurch entstehen, daß Flurstücke vom Rahmen der Kartenblätter (Bildrahmen) durchschnitten werden.

Flächenangabe

11. Für jedes Flurstück und für jeden Flurstücksabschnitt ist in den Katasterbüchern die Flächengröße nachzuweisen. Die Einheit des Flächenmaßes, das Quadratmeter, ist zugleich die untere Grenze für alle Flächenangaben. Nr. 68 Abs. 7 bleibt unberührt.

Lagebezeichnung

12. (1) Jedes Flurstück ist nach seiner Lage zu bezeichnen. In der Regel geschieht dies durch Angabe der Straße und Hausnummer oder durch Angabe des Flurnamens (Gewanne, Feldlage). Bevor Flur-(Gewannen-)bezeichnungen neu eingeführt oder geändert werden, sollen geeignete Stellen oder sachkundige Personen gehört werden.
- (2) Straßen und Wege, Gewässer, einzelne Gehöfte u. dgl., die einen eigenen Namen tragen, erhalten diesen Namen als Lagebezeichnung. Straßen, die keinen eigenen Namen tragen, sind im allgemeinen durch Angabe der Ortschaften zu bezeichnen, die sie verbinden. Bei klassifizierten Straßen ist außerdem die Gattung anzugeben; Bundesstraßen sind ferner mit ihrer Nummer zu bezeichnen. Beispiele: „Bergstraße (Bundesstraße Nr. 3)“, „Gustav-Stresemann-Ring (Bundesstraße Nr. 54)“, „Hühnerstraße (Landstraße I. Ordnung)“. Im Falle des Satzes 2 sind in der Regel anzugeben:
bei Autobahnen die beiden nächsten Großstädte (z. B. „Bundesautobahn von Frankfurt nach Kassel“),
bei Bundesstraßen die beiden nächsten im amtlichen Straßenverzeichnis genannten Orte (z. B. „Bundesstraße Nr. 3 von Marburg nach Kassel“),
bei Landstraßen I. Ordnung die vor und hinter dem betreffenden Straßenabschnitt liegenden größeren Orte, bei Landstraßen II. Ordnung die unmittelbar vor und hinter dem betreffenden Straßenabschnitt liegenden Orte (Nachbarorte).
- (3) Bei Eisenbahnen ist als Lagebezeichnung für die Flurstücke der freien Strecke „Eisenbahn von nach“¹⁾, „Industriebahn“ oder dgl. anzugeben. Die Lagebezeichnung für Flurstücke der Bahnhofflächen lautet „Bahnhof“, ggf. „Hauptbahnhof“, „Güterbahnhof“ oder dgl.
- (4) Bei Gewässern, die zu den Bundeswasserstraßen gehören, kann die Lagebezeichnung (der Name) in den Katasterbüchern durch die in Klammern zu setzende Angabe „Bundeswasserstraße“ ergänzt werden.
- (5) Jedes Flurstück soll in der Regel nur eine Lagebezeichnung erhalten.
13. (1) Für die Schreibweise von Straßennamen gelten die Richtlinien der Anlage 1.
- (2) Die Schreibweise von Flurnamen, die von Ortsnamen abgeleitet sind, richtet sich nach dem Amt-

lichen Verzeichnis der Gemeinden in Hessen. Mundartliche Flur-(Gewannen-)bezeichnungen sind im allgemeinen beizubehalten. Lassen sich jedoch solche Bezeichnungen ohne weiteres ins Schriftdeutsche übertragen, was z. B. meist auf Gattungswörter (wie Feld, Wald, Wiese, Berg, Hain) zutrifft, so ist die schriftdeutsche Form zu wählen. Geschlechtswörter sind in der Regel nur in Verbindung mit Verhältniswörtern zu gebrauchen, z. B. „Bei der hohen Tanne“; sonst können sie wegleiben, z. B. „Hohe Tanne“ (statt „Die hohe Tanne“).

II. Nutzungsarten

14. (1) Für jedes Flurstück ist die Art der Nutzung nachzuweisen. Hierbei werden unterschieden:
a) die landwirtschaftlichen Kulturarten (Nutzungsarten),
b) sonstige Nutzungsarten.
- (2) Die Kennzeichnung der landwirtschaftlich nutzbaren Bodenflächen richtet sich nach den Ergebnissen der Bodenschätzung (Bodenschätzungsgesetz vom 16. 10. 1934 — RGBl. I S. 1050).

Landwirtschaftliche Kulturarten

— Ackerland, Gartenland, Grünland²⁾ —

15. (1) Das Ackerland (abgekürzt: A) umfaßt die Bodenflächen zum feldmäßigen Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Handelsgewächsen und Futterpflanzen. Außerdem gehören zum Ackerland die dem feldmäßigen Anbau von Gartengewächsen dienenden Flächen.
- (2) Mit Hopfen (abgekürzt: Hpf) bestandene Flächen werden bei der Bodenschätzung dem Ackerland zugerechnet, im Liegenschaftskataster aber gesondert nachgewiesen.
16. (1) Das Gartenland (abgekürzt: G) umfaßt die dem Gartenbau dienenden Flächen einschließlich der Obstanlagen und Baumschulen, die nicht öffentlichen Parkanlagen bis zur Größe von 50 Ar, die Haus- und Ziergärten und die selbständigen Kleingärten (Schrebergärten), ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedet sind oder nicht.
- (2) Nicht öffentliche Parkanlagen von über 50 Ar Größe werden zu den Nutzungsarten gerechnet, zu denen sie nach ihren Hauptbestandteilen (Wald, Grünland) gehören, z. B. H (Park).
- (3) Hausgärten bis zur Größe von 10 Ar werden in der Regel nicht als Gartenland, sondern zusammen mit den Hof- und Gebäudeflächen nachgewiesen (Nr. 28 Abs. 2). Sind solche Hausgärten als besondere Flurstücke ausgewiesen, z. B. weil sie von den Gebäuden getrennt liegen, oder bilden sie Abschnitte eines anderen Flurstücks, so sind sie — ebenso wie die über 10 Ar großen Hausgärten — als Gartenland nachzuweisen. Im Katasterkartenwerk können Hausgärten nach Satz 1 als Gartenland dargestellt werden, wenn topographische oder sonstige Gründe dafür sprechen.
17. (1) Das Grünland (abgekürzt: Gr) umfaßt die Dauergrasflächen, die in der Regel gemäht oder geweidet werden.
- (2) Besonders bezeichnet werden:
a) als Wiese (abgekürzt: W) diejenigen Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können (unbedingtes Wiesenland),
b) als Streuwiese (abgekürzt: Str) diejenigen Flächen, die nur oder in der Hauptsache durch Entnahme von Streu genutzt werden.

Die bedingten Streuwiesen — dies sind die nur aus wirtschaftlichen Gründen als Streuland genutzten Flächen — werden in drei Gruppen (I = gut, II = mittel, III = gering) eingeteilt. In den Katasterbüchern werden diese Flächen mit Gr (Str. I) usw. bezeichnet; c) als Hutung (abgekürzt: Hu) diejenigen Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden und nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen.

¹⁾ Anfangs- und Endpunkte der Bahnlinie, im allgemeinen in Richtung der Bahnkilometrierung gesehen.

²⁾ Vgl. § 2 der Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz, vom 12. Februar 1935 (RGBl. I S. 198), und die Anweisungen für die Durchführung der Bodenschätzung (abgedruckt bei Rösch/Kurandt: Bodenschätzung und Liegenschaftskataster, 3. Aufl., Berlin 1950).

18. Flächen, auf denen ein regelmäßiger Wechsel in der Nutzung des Bodens als Ackerland und Grünland stattfindet (Wechsel land), werden

- a) wenn die Ackernutzung vorherrscht, als Acker-Grünland (abgekürzt: AGr),
- b) wenn die Grünlandnutzung vorherrscht, als Grünland-Acker (abgekürzt: GrA) bezeichnet.

Flächen, die bei der Bodenschätzung als AGr bezeichnet sind, zählen zum Ackerland, solche, die als GrA bezeichnet sind, zum Grünland. Sie erscheinen lediglich als eigene Klassenflächen, Klassenabschnitte oder Sonderflächen (Nr. 37) innerhalb der Nutzungsarten Ackerland und Grünland. In der Schätzungskarte (Nr. 44 Abs. 3, Nr. 58 ff.) sind die Klassenzeichen (Nr. 32 Abs. 5, Nr. 34 Abs. 6) für das Wechsel land einzuklamern, z. B. (L 3 D) 68/65, (T II a 3) 50/48.

19. (1) Bei den mit Korbweiden bestandenen Flächen (Korbweidenanlagen) ist in den Katasterbüchern der bei der Bodenschätzung festgestellten Nutzungsart die abgekürzte zusätzliche Bezeichnung „Korbw.“ in Klammern beizufügen, z. B. A (Korbw.) Entsprechend ist bei den mit Obstbäumen (abgekürzt: Obstb.) und Obststräuchern (abgekürzt: Obststr.) bestandenen Flächen zu verfahren, soweit diese nicht ohnehin dem Gartenland zugerechnet sind (Nr. 16 Abs. 1); Beispiele: A (Obstb.), A (Obststr.), Gr (Obstb.).

(2) Auch sonst können bei Bedarf der bei der Bodenschätzung festgestellten Nutzungsart in den Katasterbüchern zusätzliche Bezeichnungen beigelegt werden, z. B. A (Hack).

(3) Bei maschineller Aufstellung der Katasterbücher (Lochkartenverfahren) können die zusätzlichen Bezeichnungen durch Symbole angegeben werden (z. B. ein Stern für Obstanlagen).

20. Bei Neukulturen wird in den Katasterbüchern und in der Schätzungskarte außer der Nutzungsart die abgekürzte Bezeichnung „NK 19 ...“ angegeben.

Sonstige Nutzungsarten

— Wald (Holzung), Weingärten, Wasserflächen, Moor, Heide, Abbau land, Unland, Hof- und Gebäudeflächen, übrige Nutzungsarten —

21. (1) Als Wald (Holzung, abgekürzt: H) gelten die hauptsächlich zur Holzzucht benutzten Flächen sowie die flächenmäßig nicht ausgetrennten Wege und Schneisen. Auch die zu Forstbetrieben gehörenden Baumschulen und Pflanzgärten zählen zum Wald.

(2) Nach der Art des Bestandes werden besonders nachgewiesen:

- a) Laubwald (abgekürzt: LH), der aus Laubbäumen (z. B. Eiche, Buche, Erle, Birke) besteht,
- b) Nadelwald (abgekürzt: NH), der aus Nadelbäumen (z. B. Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche) besteht,
- c) Mischwald (abgekürzt: LNH), bei dem im Gegensatz zu den reinen Beständen des Laub- oder Nadelwaldes gemischte Waldbestände vorkommen. Sind in reinen Beständen Hölzer anderer Art vereinzelt oder auch gruppenweise vorhanden, so bleiben diese unberücksichtigt.

22. (1) Zu den Weingärten (abgekürzt: Wg) gehören die im Ertrag stehenden Rebflächen und die neubepflanzten Rebflächen (Jungfelder) sowie die der Erneuerung der Weinbauflächen dienenden Brachflächen. (2) Weingärten, die zusammen mit dem sie umgebenden Ackerland geschätzt sind, werden in den Katasterbüchern als Ackerland nachgewiesen; die tatsächliche Nutzungsart wird in Klammern beigelegt: A (Wg).

23. (1) Als Wasserflächen (abgekürzt: Wa) zählen alle fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckten Flächen, insbesondere die Betten der dem Wassergesetz unterliegenden oberirdischen Gewässer. Bildet ein Gewässerbett zusammen mit den Ufern ein selbständiges Grundstück (§ 7 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes — HWG^{2a}), so werden in der Regel die Ufer (Böschungen) in die Nutzungsart Wa einbezogen.

^{2a} § 7 Abs. 2 HWG lautet: „Bildet ein Gewässerbett mit den Ufern ein selbständiges Grundstück, so bestimmt sich die Eigentums-grenze zu den angrenzenden Grundstücken nach dem Liegen-schaftskataster.“

(2) Die nähere Bezeichnung (See, Teich, Graben und dgl.) kann in den Katasterbüchern in Klammern angegeben werden, wenn sie nicht wegen der Lagebezeichnung oder des Namens des Gewässers entbehrlich erscheint.

24. Als Moor (abgekürzt: Mo) gilt unkultiviertes Land mit einer mindestens 20 cm starken Auflage aus verrotteten oder vermoorten Pflanzenresten, soweit dieses Land nicht als Torfstich benutzt wird.

25. Als Heide (abgekürzt: Hei) gelten unkultivierte, sandige, überwiegend mit Heidekraut oder Ginster bewachsene Bodenflächen.

26. (1) Als Abbau land³) gilt alles Land, das einen land- oder forstwirtschaftlichen Ertrag nicht bringen kann, das aber einen Ertrag anderer Art gewährt. Das Abbau land dient nicht der Pflanzengewinnung; bei ihm wird vielmehr die Bodenmasse selbst genutzt. Hierzu gehören z. B. Steinbrüche, Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehmgruben, Torfstiche.

(2) In den Katasterbüchern wird die tatsächliche Nutzungsart ungekürzt eingetragen, der Sammelbegriff Abbau land also nicht verwendet.

27. Als Unland⁴) (abgekürzt: U) gilt alles Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und das auch bei geordneter, verständiger Wirtschaftsweise nicht in Kultur genommen werden kann, z. B. ertraglose Böschungen, Steinriegel, ausgebeutete Kiesgruben, ausgebeutete Steinbrüche.

28. (1) Zu den Hof- und Gebäudeflächen (abgekürzt: Hf) zählen die Grundflächen der Gebäude sowie die unbebauten Flächen eines bebauten Grundstücks, die zu den Gebäuden in dauernder und den Zwecken der Gebäude untergeordneter Verbindung stehen (Hofraum).

(2) Mit den Hof- und Gebäudeflächen zusammen nachzuweisen sind die Vorgärten, ferner die mit jenen zusammenhängenden Hausgärten bis zur Größe von 10 Ar. Nr. 16 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Gebäudeflächen (abgekürzt: Gbf) sind die für sich allein nachzuweisenden Grundflächen von Gebäuden, zu denen kein Hofraum gehört.

(4) Liegen unbebaute, nicht als Garten genutzte Flächen der im Abs. 1 genannten Art von den Gebäuden getrennt, z. B. auf der anderen Seite der Straße, so sind sie als „Hofraum“ (abgekürzt: Hfr) zu bezeichnen. Das gleiche gilt, wenn Hofraumflächen eigene Flurstücke bilden, weil sie mit den dazugehörenden bebauten Flurstücken nicht verschmolzen werden können.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn es sich um Gebäude und dgl. auf Bahngelände (Nr. 29 Buchst. b) handelt.

29. Unter die übrigen Nutzungsarten fallen die nicht in den Nrn. 15 bis 28 erfaßten Flächen, insbesondere:

a) Bauplätze (abgekürzt: Bol) — hierunter sind Bodenflächen zu verstehen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Bauplätze anzusprechen sind — und Lagerplätze,

b) Bahngelände (abgekürzt: Bgl) — hierunter fallen alle Bodenflächen einschließlich der Grundflächen von baulichen Anlagen, die dazu bestimmt sind, der Abwicklung und Sicherung des Eisenbahnverkehrs zu dienen⁵) —,

c) Wegeflächen (abgekürzt: Weg) — Autobahnen, Straßen und Wege —,

d) freie Plätze, öffentliche Parkanlagen, Sportplätze, Flughäfen, Friedhöfe,

e) Deiche und Dämme.

³) Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz, vom 2. Februar 1935 (RGBl. I S. 81).

⁴) Vgl. § 15 Abs. 2 der in Anm. 3 genannten Verordnung.

⁵) Hierzu gehören namentlich der Bahnkörper mit den Gleisanlagen, mit Dämmen, Einschnitten, Anschüttungen, Böschungen, Seitengräben, Schutzstreifen, nicht öffentlichen Parallelwegen usw., ferner Gebäude aller Art, wie Empfangsgebäude, Bahnhofshallen, Stellwerksgebäude, Blockbuden, Bahnwärterhäuser, Güterabfertigungshallen, Bahnbetriebs- und Ausbesserungswerke, Lokomotivschuppen, sowie überdachte und nicht überdachte Bahnsteige, für den öffentlichen Eisenbahnzweck bestimmte Ladestraßen und Laderampen, bahneigene Zufahrtswege, Brücken, Bahnüber- und -unterführungen, Planübergänge.

Bezeichnung der Nutzungsarten

30. (1) Für die Bezeichnung der Nutzungsarten in den Katasterbüchern und Vordrucken sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

Ackerland	A
Acker-Grünland	AGr
Bahngelände	Bgl
Bauplatz	Bpl
Gartenland	G
Gebäudefläche	Gbf
Grünland	Gr
Grünland-Acker	GrA
Heide	Hei
Hofraum	Hfr
Hof- und Gebäudefläche	Hf
Hopfenpflanzung	Hpf
Hutung	Hu
Laubwald	LH
Mischwald	LNH
Moor	Mo
Nadelwald	NH
Streuweise	Str
Unland	U
Wald (Holzung)	H
Wasserfläche	Wa
Wegefläche	Weg
Weingarten	Wg
Wiese	W

Die Nrn. 19 und 20 bleiben unberührt. Soweit Abkürzungen nicht vorgesehen sind, ist die Nutzungsart auszuschreiben; z. B. Steinbruch, Kalkgrube, Sandgrube, Torfstich (Nr. 26 Abs. 1); Park, Friedhof (Nr. 29).

(2) Für die Darstellung der Nutzungsarten im Katasterkartenwerk gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse.

III. Ergebnisse der Bodenschätzung⁶⁾

31. Bei der Bodenschätzung wird der landwirtschaftlich nutzbare Boden nach seiner Beschaffenheit gekennzeichnet und seine Ertragsfähigkeit festgestellt (§ 2 BodSchätzG v. 16. Okt. 1934, RGBl. I S. 1050). Die Beschaffenheit des Bodens wird durch die Angabe von Bodenklassen, seine natürliche Ertragsfähigkeit durch Wertzahlen ausgedrückt.

Schätzungsergebnisse beim Ackerland

32. (1) Beim Ackerland wird die Bodenklasse von der Bodenart, der Zustandsstufe und der Entstehungsart bestimmt.

(2) Es werden 9 Bodenarten unterschieden:

Sand	S
anlehmiger Sand	Sl
lehmiger Sand	IS
stark lehmiger Sand	SL
sandiger Lehm	sL
Lehm	L
schwerer Lehm	LT
Ton	T
Moor	Mo

(3) Die Bodenarten werden in 7 Zustandsstufen (1 bis 7) untergeteilt.

(4) An Entstehungsarten werden unterschieden:

Diluvialboden	D
Alluvial-(Schwemmland-)boden	Al
Lößboden	Lö
Verwitterungsboden	V
Trümmer- oder Gesteinsboden	Vg

(5) Die Klassen werden abgekürzt bezeichnet (Klassenzeichen) z. B. L 3 D (vgl. Nr. 36). Bei maschineller Aufstellung der Katasterbücher (Lochkartenverfahren) können die Klassenzeichen — für den Nach-

weis im Flurbuch — nach Maßgabe der Anlage 5a verschlüsselt werden (vierstelliger numerischer Schlüssel).

33. Für das Ackerland werden zwei Wertzahlen, die Bodenzahl und die Ackerzahl, festgestellt.

Schätzungsergebnisse beim Grünland

34. (1) Beim Grünland wird die Bodenklasse von der Bodenart und -stufe, den Klimaverhältnissen und den Wasserverhältnissen bestimmt.

(2) Es werden 5 Bodenarten unterschieden:

Sand	S
lehmiger Sand	IS
Lehm	L
Ton	T
Moor	Mo

(3) Die Bodenarten werden in 3 Bodenstufen (I bis III) untergeteilt.

(4) Die Klimaverhältnisse werden durch Buchstaben (a bis c) gekennzeichnet.

(5) Für die Beurteilung der Wasserverhältnisse sind 5 Stufen (1 bis 5) vorgesehen.

(6) Die Klassen werden abgekürzt bezeichnet (Klassenzeichen), z. B. T III b 3 (vgl. Nr. 36). Bei maschineller Aufstellung der Katasterbücher (Lochkartenverfahren) können die Klassenzeichen — für den Nachweis im Flurbuch — nach Maßgabe der Anlage 5a verschlüsselt werden (vierstelliger numerischer Schlüssel).

35. Für das Grünland werden zwei Wertzahlen, die Grünlandgrundzahl und die Grünlandzahl, festgestellt.

36. Beispiele:

Ackerland
L 3 D 68/65

Klassenzeichen	{	L	Lehm (Bodenart)
		3	Zustandsstufe
		D	Diluvium (Entstehungsart)
Wertzahlen	{	68	Bodenzahl
		65	Ackerzahl

Grünland
T III b 3 — 36/32

Klassenzeichen	{	T	Ton (Bodenart)
		III	Bodenstufe
		b	Klimastufe
		3	Wasserverhältnisse
Wertzahlen	{	36	Grünlandgrundzahl
		32	Grünlandzahl

Klassenflächen, Klassenabschnitte, Sonderflächen

37. (1) Zusammenhängende Bodenflächen derselben Klasse bilden eine Klassenfläche.

(2) Innerhalb einer Klassenfläche kann der Boden verschiedene Werte aufweisen. Wenn es sich um wesentliche Wertunterschiede für größere zusammenhängende Bodenflächen handelt, so wird die Klassenfläche in Klassenabschnitte zerlegt. Die Klassenabschnitte einer Klassenfläche haben hiernach die gleiche Klassenbezeichnung (z. B. L 3 D), jedoch verschiedene Bodenzahlen bzw. Grünlandgrundzahlen.

(3) Finden sich innerhalb einer Klassenfläche oder eines Klassenabschnitts wesentliche Unterschiede in bezug auf Besonderheiten vor, z. B. in der Geländegestaltung, im Verschleßen des Bodens, im örtlichen Klima (Fröste, Waldschatten) und dgl., so werden Sonderflächen gebildet. Der Einfluß von Besonderheiten kommt erst in der Ackerzahl bzw. in der Grünlandzahl zum Ausdruck.

Musterstücke

38. Die vom früheren Reichsschätzungsbeirat und von den Landesschätzungsbeiräten beschriebenen und bewerteten Musterstücke werden im Liegenschaftskataster besonders kenntlich gemacht (§§ 4 und 11 BodSchätzG). Für die Musterstücke des früheren Reichsschätzungsbeirats ist die Abkürzung „RM“, für die Musterstücke der Landesschätzungsbeiräte die Abkürzung „LM“ zu verwenden.

⁶⁾ Vgl. § 2 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050), §§ 3 bis 5 der Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz, vom 12. Februar 1935 (RGBl. I S. 198), und die Anweisungen für die Durchführung der Bodenschätzung (abgedruckt bei Rösch/Kurandt: Bodenschätzung und Liegenschaftskataster, 3. Aufl., Berlin 1950).

Ertragsmeßzahlen

39. Die Acker- und Grünlandzahlen können für die Bewertung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht unmittelbar verwendet werden. Sie müssen zuerst in Beziehung zur Größe der Bodenfläche, für die sie ermittelt worden sind, gesetzt werden. Das Produkt

$$\text{Fläche (in qm) mal } \frac{\text{Acker- oder Grünlandzahl}}{100}$$

ab-(auf-)gerundet auf die nächste ganze Zahl, wird Ertragsmeßzahl (abgekürzt: EMZ) genannt. Zum Beispiel ergibt sich für eine Bodenfläche von 1349 qm Größe, deren Endwertzahl (Ackerzahl bzw. Grünlandzahl) zu 65 ermittelt wurde, als Ertragsmeßzahl 877.

IV. Nachweis der Eigentümer

40. (1) Die Eigentümer der im Grundbuch eingetragenen Liegenschaften — Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte usw. — sind übereinstimmend mit den Angaben des Grundbuchs nachzuweisen (§ 2 Abs. 3 des Katastergesetzes).

(2) Ist dem Katasteramt bekannt, daß der im Grundbuch eingetragene Name eines Eigentümers sich infolge Verheiratung oder aus anderen Gründen geändert hat, so soll der neue Name mit Bleistift in den Katasterbüchern vorläufig vermerkt werden.

41. (1) Bei Grundstücken, die kein Grundbuchblatt erhalten haben (§ 3 Abs. 2 der Grundbuchordnung), ist in das Liegenschaftskataster einzutragen:

a) wenn die Eigentumsverhältnisse offenkundig sind (z. B. bei Gewässern) oder sich ohne weiteres feststellen lassen, der Eigentümer;
b) wenn der Eigentümer nicht bekannt ist und sich auch nicht ohne weiteres feststellen läßt, derjenige, dessen Eigentum nach Lage der Dinge am wahrscheinlichsten ist. Hierdurch wird einer etwaigen späteren Entscheidung des Grundbuchamtes bei der Anlegung eines Grundbuchblatts für die betreffenden Grundstücke nicht vorgegriffen;
c) wenn Feststellungen im Sinne der Buchst. a und b zu keinem Ergebnis geführt haben, die Bezeichnung „Nicht ermittelte Eigentümer“;
d) wenn es sich um Gewässer handelt, die nach den wasserrechtlichen Bestimmungen im Eigentum der Anlieger stehen, die Bezeichnung „Anlieger“.

(2) Grundstücke, die in gemeinschaftlichem Eigentum stehen und über die nach § 3 Abs. 3 der Grundbuchordnung ein eigenes Grundbuchblatt nicht geführt wird, sind unter der Bezeichnung „Eigentümer der herrschenden Grundstücke“ einzutragen (siehe auch Nr. 79 Abs. 2 Buchst. e).

42. (1) Die Namen der Eigentümer sind in den Katasterbüchern und Vordrucken in folgender Weise einzutragen: Familienname, Vorname(n), bei Ehefrauen der Mädchenname, Beruf, ggf. auch Wohnort und Wohnung. Der Wohnort ist nur dann anzugeben, wenn der Eigentümer außerhalb der Gemeinde wohnt, für die das betreffende Katasterbuch angelegt ist. Adelsbezeichnungen sowie akademische Grade (z. B. Dr., Dipl.-Ing.) und Titel (z. B. Sanitätsrat) sind dem letzten Vornamen nachzustellen.

(2) Bei fiskalischen Grundstücken ist der Eigentümer wie folgt zu bezeichnen: „Bundesrepublik Deutschland“, „Land Hessen“ oder dgl. Der Name der Verwaltung, der sie unterstehen, ist, soweit bekannt, eingeklammert beizufügen, z. B. „Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)“, „Land Hessen (Landesforstverwaltung)“.

(3) Soweit zweckmäßig oder erforderlich, sind Abkürzungen zu verwenden. Diese müssen ohne weiteres verständlich sein, z. B.

Ehefrau	Ehf.
Witwe	Ww.
Miteigentümer ..	Miteig.
geborene	geb.
Landwirt	Lw.

V. Bestandteile des Liegenschaftskatasters

43. Das Liegenschaftskataster besteht aus dem Katasterkartenwerk und den Katasterbüchern (§ 3 des Katastergesetzes).

B. KATASTERKARTENWERK**I. Allgemeines**

44. (1) Das Kartenwerk des Liegenschaftskatasters (Katasterkartenwerk) umfaßt:

- a) die Flurkarte,
 - b) die Schätzungskarte.
- (2) Die Flurkarte ist die Karte im Sinne des § 2 Abs. 3 der Grundbuchordnung. Zugleich soll sie den Bedürfnissen von Verwaltung und Wirtschaft dienen.
- (3) Die Schätzungskarte enthält außer den Angaben der Flurkarte die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse (vgl. Nr. 31).
- (4) Zum Katasterkartenwerk zählen ferner folgende Entwicklungs- und Arbeitsstücke:
- a) die Urkarte als Urstück der Flurkarte,
 - b) die Urpause als transparentes Urstück der Flurkarte,
 - c) die Amtskarte als Arbeitsstück der Flurkarte,
 - d) die Schätzungspause als transparentes Stück der kartennmäßigen Darstellung der Bodenschätzungsergebnisse.

II. Flurkarte**Form der Flurkarte**

45. Die Flurkarte ist grundsätzlich als Rahmensarte auf einen transparenten Zeichenträger hoher Maßbeständigkeit⁷⁾ zu fertigen.

Inhalt der Flurkarte

46. (1) In der Flurkarte sind nachzuweisen:
- a) die Hoheitsgrenzen sowie die Grenzen der Verwaltungsbezirke und der Katasterbezirke (Gemarkungen, Fluren),
 - b) die Grenzen der Flurstücke, die Grenzmarken und sonstige wichtige Grenzeinrichtungen,
 - c) die Nummern der Fluren und Flurstücke (vgl. Nrn. 6 und 9),
 - d) die Lagebezeichnung (vgl. Nr. 12 ff.),
 - e) die Nutzungsarten (Nr. 14 ff.) und ihre Grenzen,
 - f) die Gebäude und sonstige dauerhafte Bauwerke von Bedeutung, ggf. mit ihrer Kennzeichnung (z. B. durch Angabe der Hausnummer, durch Bezeichnungen wie „Kirche“, „Rathaus“ und dgl.),
 - g) sonstige Gegenstände und Anlagen, wenn es aus topographischen Gründen erforderlich ist,
 - h) die Dreiecks- und Höhenfestpunkte sowie die Polygonpunkte mit ihren Nummern und sonstige Vermessungspunkte von Bedeutung,
 - i) die Schnittpunkte der am Bildrahmen bezifferten Koordinatenlinien.
- (2) Wie die einzelnen Gegenstände darzustellen sind und wie die Flurkarte auszugestalten ist, richtet sich nach der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse.

Maßstab

47. (1) Maßstab der Flurkarte ist im allgemeinen das Verhältnis 1 : 2000.
- (2) Falls die Liegenschaften im Maßstab 1 : 2000 nicht übersichtlich genug dargestellt werden können (z. B. in Ortschaften und Ortserweiterungsgebieten), ist die Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 — in eng bebauten Ortsteilen im Maßstab 1 : 500 — zu fertigen.
- (3) Bei besonders großflächigem Besitz (z. B. bei ausgedehnten staatlichen Forsten) ist der Maßstab 1 : 5000 zugelassen, wenn wenigstens vier ein Quadrat bildende Kartenblätter 1 : 5000 als Flurkarte Verwendung finden können.

Maßstabswechsel, Geltungsbereich der Flurkarte

48. (1) Das Katasterkartenwerk soll in der Regel größere zusammenhängende Gebiete in demselben Maßstab darstellen.
- (2) Von den Kartenblättern des Maßstabs 1 : 1000 und 1 : 500 sind Verkleinerungen herzustellen und in das

⁷⁾ Die Forderung nach hoher Maßbeständigkeit gilt auch für die Entwicklungs- und Arbeitsstücke (Nr. 44 Abs. 4).

Kartenwerk 1:2000 einzufügen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn es sich um größere zusammenhängende Gebiete handelt.

- (3) Die verkleinerten Darstellungen gelten nicht als Karte im Sinne des § 2 Abs. 3 der Grundbuchordnung.
49. (1) Die Grenze des Geltungsbereichs von Flurkarten verschiedener Maßstäbe soll sich mit Flurstücksgrenzen decken. Um ein geschlossenes Kartenbild zu wahren, sind Flurstücke von ungünstiger Form und Lage (z. B. Wege, Wasserläufe und dgl.) durch Sonderung zu zerlegen.
- (2) Ein und dasselbe Gebiet soll, von den Fällen der Nr. 48 Abs. 2 abgesehen, nur in einer Karte dargestellt werden.
- (3) Die Grenze des Geltungsbereichs ist besonders zu kennzeichnen, wenn ein Kartenblatt nur zum Teil Karte im Sinne des § 2 Abs. 3 der Grundbuchordnung ist.
- (4) Die Kartenblätter sind im allgemeinen nur bis an die Grenze des Amtsbezirks des Katasteramtes auszuarbeiten.

Projektion

50. Die geodätische Grundlage der Flurkarte bildet — unmittelbar oder mittelbar — das Reichsfestpunktfeld in der konformen Abbildung nach Gauß-Krüger (Meridianstreifensystem).

Blattschnitt

51. (1) Der Rahmen der Kartenblätter (Bildrahmen) wird im Maßstab 1:2000 von den Gitterlinien des Meridianstreifensystems gebildet, die mit vollen Kilometern beziffert sind.
- (2) Die Kartenblätter der Maßstäbe 1:5000, 1:1000 und 1:5000 sind dem Blattschnitt nach Abs. 1 anzupassen (vgl. Anlage 2).
- (2a) Die Flurstücke können bis zu 25 mm über den Bildrahmen hinaus dargestellt werden, wenn hierdurch ihre vollständige Darstellung auf einem einzigen Kartenblatt ermöglicht wird; Doppeldarstellungen von Flurstücken oder Flurstücksteilen sollen hierbei jedoch grundsätzlich unterbleiben (vgl. auch Nr. 49 Abs. 2).
- (3) Beim Blattschnitt nach Abs. 1 und 2 (Normalblattschnitt) ergeben sich für die Kartenblätter folgende Bildformate (gemessen im Bildrahmen):

1 : 2 000	} 500 × 500 mm
1 : 500	
1 : 1 000	
1 : 5 000	
	400 × 400 mm

Zwei west-östlich nebeneinanderliegende Blätter sind möglichst zu einem Doppelblatt zusammenzufassen, und zwar bei den Doppelblättern des Maßstabs 1:2000 so, daß der westliche und der östliche Teil des Bildrahmens mit geraden Kilometerwerten des Meridianstreifensystems beziffert sind.

- (4) Vom Normalblattschnitt nach Abs. 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn dadurch die Darstellung kleiner Restflächen auf einem besonderen Kartenblatt vermieden wird. Insbesondere sollten die Kartenblätter kleiner Ortschaften möglichst wenig vom Bildrahmen zerschnitten werden. Das Bildformat einer Karte darf nicht größer als 500 × 1000 mm werden.
- (5) Das Format der Zeichenträger soll in Nord-Süd-Richtung 200 mm und in Ost-West-Richtung 120 mm größer als das Bildformat (gemessen im Bildrahmen) sein.

Bezeichnung der Kartenblätter

52. (1) Jedes Kartenblatt 1:2000 und 1:5000 wird mit einer Nummer bezeichnet, die den in Kilometern ausgedrückten Koordinaten der linken unteren Blattecke — unter Weglassung der beiden ersten Ziffern — entspricht (z. B. 4662 bei Einzelblättern, 46/4762 bei Doppelblättern).
- (2) Die Kartenblätter des Maßstabs 1:1000 erhalten die Nummer der zugehörigen Karte 1:2000 unter Hinzufügen der jeweiligen Kennbuchstaben A, B, C oder D (z. B. 4662 AB). Zur Bezeichnung der Kartenblätter

1:500 ist der Nummer der zugehörigen Karte 1:1000 die jeweilige Kennziffer 1, 2, 3 oder 4 hinzuzufügen (z. B. 4662 D 12).

- (3) Kartenblätter, die vom Normalblattschnitt abweichen (Nr. 51 Abs. 4), erhalten die Nummer des Normalblattes, in das flächenmäßig der größte Teil fällt.

Urkarte, Urpause

53. (1) Die Urkarte entsteht in der Regel durch Kartierung der Vermessungsergebnisse^{7a)} in dem für die Flurkarte bestimmten Maßstab.
- (2) Die Urkarte sollte im allgemeinen als „Inselkarte“ kartiert werden⁸⁾. Die Bezeichnung der Flurkarte (Nr. 52) muß aus der Urkarte zu ersehen sein.
- (3) Wieweit die Urkarte auszuarbeiten ist, richtet sich nach dem jeweiligen Herstellungsverfahren.
54. Von der Urkarte ist ein transparentes Urstück, die Urpause, zu fertigen. Die Urpause ist so auszuarbeiten, daß sie nach Inhalt und Blattschnitt völlig mit der zu erstellenden Flurkarte übereinstimmt. Erfüllt die Urkarte bereits die Bedingungen, die an die Urpause gestellt werden, so entfällt die Herstellung einer besonderen Urpause.

Fertigung der Flurkarte

55. (1) Von der Urpause — im Falle der Nr. 54 Satz 3 von der Urkarte — ist durch Reproduktion die Flurkarte (Nr. 45) zu fertigen.
- (2) Die Einführung der Flurkarte als Karte im Sinne des § 2 Abs. 3 der Grundbuchordnung ist vom Vorsteher des Katasteramtes wie folgt zu bescheinigen: Als Flurkarte eingeführt am

Der Vorsteher des Katasteramtes

(Unterschrift)

- (3) Mit der Einführung der neuen Flurkarte ist die bisherige Flurkarte mit folgendem Vermerk außer Kraft zu setzen:

Als Flurkarte außer Kraft gesetzt am

Der Vorsteher des Katasteramtes

(Unterschrift)

Amtskarte

56. (1) Für den allgemeinen Dienstgebrauch des Katasteramtes (Fortführung, Auskunfterteilung usw.) ist von der Flurkarte (ggf. auch von der Urkarte oder von der Urpause) durch Reproduktion ein Arbeitsstück, die Amtskarte, zu fertigen.
- (2) Sofern die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt wird, soll die Amtskarte auch die Bodenschätzungsergebnisse enthalten.
- (3) (weggefallen).
- (4) Die Einführung bzw. die Außerkraftsetzung einer Amtskarte ist — in ähnlicher Weise wie bei der Flurkarte (vgl. Nr. 55 Abs. 2 und 3) — durch den Vorsteher des Katasteramtes besonders zu bescheinigen.

Archivstück

57. (1) Von jedem Kartenblatt ist eine Verkleinerung im Verhältnis 1:2,5 als Archivstück für die obere Katasterbehörde herzustellen.
- (2) Von den Kartenblättern 1:1000, deren Inhalt nach Nr. 48 Abs. 2 in das Kartenwerk 1:2000 übernommen ist, sind keine Archivstücke zu fertigen.

III. Schätzungskarte

Schätzungspause

58. (1) Die Ergebnisse der Bodenschätzung sind aus der Schätzungsurkarte (Nr. 10 der BodSchätzTechnAnw. vom 3. Mai 1935⁹⁾) in eine Deckpause zur Flurkarte, die Schätzungspause, zu übernehmen.
- (2) Als Zeichenträger für die Schätzungspause ist das gleiche Material zu verwenden wie für die Flurkarte.

^{7a)} Als kartiert gilt auch eine mit einer automatischen Zeichenanlage hergestellte Karte.

⁸⁾ Das Format des Zeichenträgers darf nicht größer als 1120 × 700 Millimeter sein.

⁹⁾ Abgedruckt bei Rösch/Kurandt: Bodenschätzung und Liegenschaftskataster, S. 59.

Fertigung der Schätzungskarte

59. (1) Die Schätzungskarte wird jeweils auf Antrag eines Interessenten oder aus besonderem Anlaß durch gemeinsame Reproduktion von Flurkarte und Schätzungspause hergestellt.
- (2) Eine Schätzungskarte für den Dienstgebrauch des Katasteramtes ist nicht zu fertigen. Die Bodenschätzungsergebnisse sollen in der Regel in die Amtskarte übernommen werden. (vgl. Nr. 56 Abs. 2).

IV. Sonderkarten

60. (1) Auf der Grundlage des Katasterkartenwerks können — wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür besteht — Sonderkarten hergestellt werden.
- (2) Die Ausarbeitung der Sonderkarten ist dem Zweck anzupassen, dem sie dienen sollen.
- (3) Sonderkarten, die für das ganze Land oder für größere Teile des Landes hergestellt werden sollen, sind einheitlich zu gestalten. Ihre Herstellung wird jeweils durch besondere Vorschriften geregelt.

V. Technische Herstellung

61. Für die technische Herstellung des Katasterkartenwerks gelten besondere Richtlinien.

C. KATASTERBÜCHER

62. Der beschreibende Teil des Liegenschaftskatasters umfaßt folgende Bücher (Katasterbücher):
- a) das Flurbuch,
 - b) das Liegenschaftsbuch (Kartei der Bestandsblätter),
 - c) das Eigentümerverzeichnis,
 - d) die Namenskartei.
63. Die Katasterbücher sind nach Gemeinden aufzustellen.
64. Die Aufstellung geschieht in der Regel maschinell (Lochkartenverfahren). Werden Katasterbücher ausnahmsweise handschriftlich aufgestellt, so sind die Eintragungen in lateinischer Schrift vorzunehmen. Dabei ist Urkundentinte zu verwenden.

I. Flurbuch**Allgemeines**

65. Das Flurbuch wird nach dem Muster der Anlage 4 in der Größe 297 × 297 mm aufgestellt. Für die Vordrucke ist dauerhaftes Papier zu verwenden.
66. (1) In das Flurbuch sind sämtliche zu einer Gemeinde gehörenden Flurstücke mit allen Abschnitten, getrennt nach Gemarkungen und Fluren, mit ihrer Nummer, der Bezeichnung der Lage, der Nutzungsart, der Fläche, dem Klassenzeichen (Nr. 32 Abs. 5, Nr. 34 Abs. 6), der Endwertzahl (Ackerzahl, Grünlandzahl) — bei Bedarf auch mit der Grundwertzahl (Bodenzahl, Grünlandgrundzahl) — und den Ertragsmeßzahlen in der Reihenfolge ihrer Nummern einzutragen. Bei jedem Flurstück ist durch Angabe der Nummer des Liegenschaftsbuchs (Nr. 78 Abs. 1) auf den Eigentümer hinzuweisen.
- (2) Liegen in einer Gemarkung Flurstücke, die zu einer fremden Gemeinde gehören (vgl. Nr. 3), so werden sie nur mit ihrer Nummer (Spalte 1) und dem Vermerk: „Gehören zur Gemeinde...“ eingetragen. Derartige Flurstücke werden im Flurbuch der Gemeinde, zu der sie gehören, in einer besonderen Abteilung unter der Überschrift des Namens ihrer Gemarkung nachgewiesen (Nr. 67 Abs. 1 Buchst. c. u. d).

Einrichtung des Flurbuchs

67. (1) Bei der Aufstellung des Flurbuchs ist folgende Gliederung (Reihenfolge) einzuhalten:
- a) Eintragung der einzelnen Flurstücke
 - b) desgleichen für die Fluren 2, 3, 4 usw.
 - c) desgleichen für die in der Gemarkung X liegenden Enklaven,
- für Flur 1,
- Besteht eine Gemeinde aus mehreren Gemarkungen oder aus Teilen mehrerer Gemarkungen, so ist zunächst für die Gemarkung A im vorstehenden Sinne zu verfahren, sodann für die Gemarkungen B, C usw.;

- d) desgleichen für die in den Gemarkungen Y, Z usw. liegenden Enklaven,
- e) Aufrechnung der Gemeinde (Nr. 69).

(2) Die Eintragungen für die einzelnen Flurstücke müssen innerhalb einer Flur unmittelbar aufeinander folgen.

(3) Die einzelnen Seiten (Blätter) des Flurbuchs werden innerhalb einer jeden Flur durchlaufend nummeriert.

- 67a. Jeder Flur sind ein Registerblatt (Karton) und eine Liste der Flurstücksnenner nach dem Muster der Anlage 4a (Größe 297 × 297 mm) voranzustellen. Die Liste der Flurstücksnenner ist für die Fortführung bestimmt.

68. (1) Auf jeder Seite ist die Nummer der Flur anzugeben.

(2) (weggefallen)

(3) Musterstücke der Bodenschätzung (Nr. 38) sind in Spalte 1 unter der Flurstücksnummer durch den rot zu schreibenden Vermerk „RM“ bzw. „LM“ zu kennzeichnen.

(4) In Spalte 2 ist die Bezeichnung der Flurkarte (Rahmenkarte) einzutragen, auf der das Flurstück oder der größte Teil des Flurstücks liegt. Die wiederholte Angabe dieser Nummer kann, solange sie sich nicht ändert, auf ein und derselben Seite durch kurze Striche (Wiederholungszeichen) ersetzt werden.

(5) Die Angaben der Spalte 3 (Nummer des Liegenschaftsbuchs) sind so zu schreiben, daß für die Fortführung Raum frei bleibt.

(6) Die Fläche des Flurstücks (Spalte 6) wird auf dieselbe Zeile gesetzt, auf der die Nummer des Flurstücks steht. Dies gilt auch, wenn ein Flurstück aus mehreren Abschnitten (Nr. 10 Abs. 1) besteht.

(7) Beträgt die Fläche eines Flurstücks oder Flurstücksabschnitts weniger als die Hälfte eines Quadratmeters, so ist als Fläche 0 anzugeben. In Spalte 5 ist, in Klammern gesetzt, die tatsächliche Fläche in Form von Bruchteilen eines Quadratmeters anzugeben.

(8) Besteht ein Flurstück aus Bodenflächen verschiedener Nutzungsart, so sind in Spalte 5 (Nutzungsart) die Hof- und Gebäudeflächen (Nr. 28) zuerst, die anderen Nutzungsarten in der Reihenfolge der Nrn. 15 bis 27, 29 aufzuführen.

(9) Umschließt ein Flurstück Abschnitte derselben Nutzungsart (Klassenflächen, Klassenabschnitte, Sonderflächen), so sind die im Norden oder Nordwesten liegenden Abschnitte zuerst, die anderen Abschnitte in der Reihenfolge nach Nr. 9 Satz 4 zweiter Halbsatz aufzuführen.

(9a) Bei der Eintragung der Nutzungsart kann auch auf die Spalte 4 (Lage) zurückgegriffen werden.

(10) Die Spalte 11 wird nur ausgefüllt, wenn a) bei Aufstellung des Liegenschaftskatasters Flurstücke neu nummeriert worden sind und b) das in Spalte 1 eingetragene Flurstück früher im Wege der Fortführung entstanden ist. In den Fällen des Buchst. a ist die bisherige Bezeichnung (Nummer des Flurstücks, ggf. auch Nummer der Flur) einzutragen. Ist das Flurstück im Wege der Fortführung entstanden, so ist außerdem das Jahr der seinerzeitigen Übernahme in das Liegenschaftskataster eingeklammert beizuschreiben. In den Fällen des Buchst. b ist nur das Jahr der seinerzeitigen Übernahme in das Liegenschaftskataster eingeklammert einzutragen.

(11) Die Spalte 12 bleibt zunächst leer; sie ist für die Fortführung bestimmt. Dies gilt in der Regel auch für Spalte 13, es sei denn, daß die Angaben aus den bisherigen Unterlagen ohne weiteres entnommen werden können.

(12) Gehört ein Gewässer anteilig den Anliegern, so ist unter den Eintragungen für das Ufergrundstück zu vermerken: „hierzu Anteil am Gewässer Flurstück Nr. ...“

Aufrechnung des Flurbuchs

69. (1) Die Flächenangaben in Spalte 6 (Flächen der Flurstücke) sind flurweise aufzurechnen. Am Schlusse

des Flurbuchs ist die Gesamtfläche für die ganze Gemeinde nachzuweisen.

(2) In gleicher Weise ist an Hand der Angaben in Spalte 1 die Anzahl der Flurstücke zu ermitteln.

Zusammenstellung nach Nutzungsarten, Zusammenstellung nach Bodenklassen

70. Die Flächen der einzelnen Nutzungsarten sind für das gesamte Gebiet der Gemeinde aufzurechnen und in den Spalten 2 bis 17 des Vordrucks „Zusammenstellung nach Nutzungsarten“ nach dem Muster der Anlage 5 (Größe 297 × 297 mm) zu übernehmen. Dabei sind von den übrigen Nutzungsarten im Sinne der Nr. 29 die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Bahngelände, Friedhöfe, Rollfelder der Verkehrsflughäfen und dgl. für sich zusammenzufassen (Spalte 16).

71. (1) Die Angaben in der Spalte 18 müssen mit der Aufrechnung im Flurbuch (Nr. 69 Abs. 1) übereinstimmen. Die Angaben für die Spalte 19 sind aus der Aufrechnung des Flurbuchs nach Nr. 69 Abs. 2 zu entnehmen.

(2) Dem Gesamtergebnis wird in Spalte 1 der Zeitpunkt vorangestellt, zu dem die Offenlegungsfrist abgelaufen ist (§§ 13 und 14 des Katastergesetzes). Unmittelbar unter der Schlußsumme ist eine Bescheinigung in nachstehender Form abzugeben:

Aufgestellt den

(Bezeichnung der Katasterbehörde)

.....
(Unterschrift)

(3) Für die Fortführung ist genügend Raum vorzusehen.

71a. Die Flächen der einzelnen Bodenklassen sind für das gesamte Gebiet der Gemeinde aufzurechnen und in den Vordruck „Zusammenstellung nach Bodenklassen“ nach dem Muster der Anlage 5a (Größe 297 × 297 mm) zu übernehmen. Die Klassenzeichen sind in verschlüsselter Form (vierstelliger numerischer Schlüssel) anzugeben. Nr. 71 Abs. 2 gilt entsprechend.

72. Die Zusammenstellung nach Nutzungsarten und die Zusammenstellung nach Bodenklassen sind dem Flurbuch anzufügen und mit diesem einzubinden.

Einbinden des Flurbuchs

73. (1) Die Flurbücher sind als Bände mit herausnehmbaren Blättern (Schraubverschluß) zu führen. Ein Band soll nicht mehr als 250 Blätter umfassen. Jedem Band ist ein Titelblatt vorzuheften.

(2) Auf dem Rücken jedes Bandes ist ein rotes Schild anzubringen, das den Namen der Gemeinde — ggf. auch den (die) Namen der Gemarkung(en) — trägt. Bei Flurbüchern, die aus mehreren Bänden bestehen, sind außerdem die Nummern der in dem Bande enthaltenen Fluren zu vermerken.

II. Liegenschaftsbuch

Allgemeines

74. (1) Das Liegenschaftsbuch wird in Form einer Kartei geführt. Die Kartei besteht aus Bestandsblättern (Karton) nach dem Muster der Anlage 6 (Größe DIN A 5) und aus Eigentümerblättern zu den Bestandsblättern (Karton) — kurz Vorblätter genannt — nach dem Muster der Anlage 7 (Größe DIN A 5). Die in einem Bestandsblatt — oder die in mehreren zusammengehörenden Bestandsblättern — eingetragenen Flurstücke bilden einen Bestand.

(2) (weggefallen)

(3) Bei Aufstellung des Liegenschaftsbuchs sind gleichzeitig für das Finanzamt und für das Grundbuchamt je ein Durchschlag nach dem Muster der Anlagen 6a bzw. 6b und 7 auf Papier in rosa bzw. grünem Farbton herzustellen.

75. Ist eine Gemeinde in mehrere Grundbuchbezirke geteilt (§ 1 Abs. 1 der Grundbuchverordnung vom 8. August 1935), so ist auch das Liegenschaftsbuch entsprechend zu zerlegen.

76. (1) Die Bestandsblätter und Vorblätter einer Gemeinde müssen die gleiche Farbe haben; jedoch sind im Falle der Nr. 75 für die einzelnen Grundbuchbezirke verschiedene Farben zu verwenden.

(2) Die Zahlenreihe am oberen Rande der Bestandsblätter und Vorblätter ist entsprechend der Nummer nach Nr. 78 Abs. 1 einzukerben, um eine etwaige Einordnung der Karten an falscher Stelle leichter erkennbar zu machen.

Die Zahlen 0 bis 49 umfassen in der Regel je 10 laufende Nummern. Einzukerben (auszuschneiden) ist z. B. bei der Nummer 343 die Zahl 34. Umfaßt das Liegenschaftsbuch mehr als 499, aber weniger als 1000 Bestände, so ist die dem Unterschied zwischen der Nummer des Liegenschaftsbuchs und der Zahl 500 entsprechende Zahl einzukerben (auszuschneiden), z. B. bei der Nummer 653 die Zahl 15. Für je weitere 1000 Bestände ist entsprechend zu verfahren.

Aufstellung der Bestandsblätter

77. (1) Für jedes Blatt des Grundbuchs ist in der Regel ein Bestandsblatt (mit Vorblatt) — bei Bedarf mehrere Bestandsblätter (mit Vorblättern) — anzulegen.

(2) Ein besonderes Bestandsblatt (mit Vorblatt) wird jedoch angelegt:

a) für jedes mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück. Für das Erbbaurecht selbst wird kein Bestandsblatt angelegt;

b) für jedes Grundstück, mit dem ein Wohnungseigentum oder ein Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) verbunden ist, gleichgültig, ob für jeden Miteigentumsanteil ein besonderes Grundbuchblatt (Wohnungsgrundbuch, Teileigentumsgrundbuch) angelegt worden ist (§ 7 Abs. 1 WEG) oder ob das Grundbuchblatt als gemeinschaftliches Wohnungsgrundbuch (Teileigentumsgrundbuch) geführt wird (§ 7 Abs. 2 WEG);

c) für jedes in gemeinschaftlichem Eigentum stehende Grundstück, über das nach § 3 Abs. 3 der Grundbuchordnung ein eigenes Grundbuchblatt nicht geführt wird, das aber anteilmäßig auf den Grundbuchblättern der herrschenden Grundstücke mit eingetragen ist. Ebenso wird bei Gewässern und dgl. verfahren, die im Eigentum der Anlieger stehen, außer wenn deren reale Anteile ausnahmsweise besondere Flurstücke bilden;

d) — wenn es sich um fiskalische Grundstücke handelt — für die Grundstücke, die ein und derselben Verwaltung unterstehen, z. B. Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung), Land Hessen (Straßenbauverwaltung), Land Hessen (Landesforstverwaltung);

e) für die gesamten Grundstücke eines Eigentümers, die kein Grundbuchblatt erhalten haben und die nicht unter Buchst. c Satz 2 oder Buchst. d fallen. Erscheint es jedoch wegen der erheblichen Anzahl der einzutragenden Grundstücke zweckmäßig, so können für die ungebuchten Grundstücke eines Eigentümers mehrere Bestandsblätter (mit Vorblättern) aufgestellt werden; hierbei empfiehlt es sich, auf einem Bestandsblatt nur Grundstücke zusammenzufassen, die gleichartige Merkmale (z. B. dieselbe Nutzungsart) aufweisen.

(3) Wird nach § 4 der Grundbuchordnung ein Grundbuchblatt über mehrere, verschiedenen Gemeinden angehörende Grundstücke geführt, so ist eine der Anzahl der Gemeinden entsprechende Anzahl von Bestandsblättern (mit Vorblättern) aufzustellen.

Einrichtung der Vorblätter

78. (1) Jeder Bestand (Nr. 74 Abs. 1 Satz 3) erhält eine Nummer (Nummer des Liegenschaftsbuchs — LiegB Nr.). Die Nummern werden, mit 1 beginnend, fortlaufend für die Gemeinde — im Falle der Nr. 75 getrennt für die Grundbuchbezirke — vergeben. Die Numerierung soll in der Regel der Reihenfolge der Grundbuchblätter entsprechen, sofern nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen eine bereits bestehende Numerierung beibehalten wird.

(2) Weicht der Name des Grundbuchbezirks, in dessen Grundbuch die Flurstücke des Bestandes geführt werden, von dem Namen der Gemeinde ab, so wird der abweichende Name unter der Grundbuchstelle eingetragen.

(3) In der Spalte „Bemerkungen“ ist auf weitere Bestände hinzuweisen, wenn

a) es sich bei den Eigentümern um Eheleute oder um Ehegatten (Ehemann, Ehefrau) handelt. In diesen Fällen sind die Bestände zu vermerken, die entweder Grundstücke im Alleineigentum des Ehemanns (Fall 1) oder Grundstücke im Alleineigentum der Ehefrau (Fall 2) bzw. Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum der Eheleute (Fall 3) enthalten;

b) über mehrere Grundstücke desselben Eigentümers, die in verschiedenen Gemeinden (Grundbuchbezirken) liegen, ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt wird (vgl. Nr. 77 Abs. 3). Der Hinweis lautet z. B. „s. a. Altendorf, LiegB Nr. 40“;

c) eine Gemeinde in mehrere Grundbuchbezirke geteilt ist (vgl. Nr. 75) und dem Eigentümer Grundstücke in mehreren dieser Bezirke gehören. Der Hinweis lautet z. B. „s. a. Bez. B. LiegB Nr. 4“.

79. (1) Die Eigentümer sind nach Maßgabe der Nrn. 40 bis 42 einzutragen.

(2) Besteht gemeinschaftliches Eigentum, so gilt folgendes:

a) Handelt es sich um gemeinschaftliches Eigentum von Zweien, so sind beide Eigentümer (Miteigentümer, Miterben) aufzuführen.

b) Steht das Eigentum mehr als zwei Miteigentümern (Miterben) zu, so wird an erster Stelle der Name des Miteigentümers (Miterben), der den größten Anteil hat, mit dem Zusatz „und Miteigentümer“ („und Miterben“) eingetragen. Ist der Anteil aller Miteigentümer (Miterben) gleich, so wird der nach dem Alphabet an erster Stelle stehende Miteigentümer mit dem genannten Zusatz zuerst eingetragen, wobei jedoch ein in der betreffenden Gemeinde wohnender Miteigentümer den auswärts wohnenden vorangeht. Die übrigen Miteigentümer (Miterben) werden im unmittelbaren Anschluß hieran nachgewiesen.

c) Das Anteilsverhältnis wird angegeben, wenn es im Grundbuch eingetragen ist, z. B. „... je $\frac{1}{2}$ “.

d) Wenn im Grundbuch die Miteigentümer nicht namentlich genannt sind, so ist von besonderen Ermittlungen abzusehen (vgl. Nr. 40 Abs. 1).

e) Im Falle der Nr. 41 Abs. 2 ist unter der Eintragung „Eigentümer der herrschenden Grundstücke“ auf die Bestände hinzuweisen, auf denen die Miteigentumsanteile an den dienenden Grundstücken (Flurstücken) nachgewiesen sind (vgl. Nr. 82). Soweit erforderlich, sind die Flurstücke anzugeben, auf die sich der Hinweis bezieht, z. B. „zu Flurstück Nr. s. LiegB Nr. ...“.

(3) Ist mit dem Miteigentum an einem Grundstück ein Wohnungs-(Teil-)eigentum verbunden (Nr. 77 Abs. 2 Buchst. b), so sind als Eigentümer „Wohnungs-(Teil-)eigentümer (s. Beiblatt)“ einzutragen. Der Eigentumsnachweis im einzelnen erfolgt in einem Beiblatt „Eigentumsnachweis (WE)“ zum Bestandsblatt (Karton) nach dem Muster der Anlage 8. Die Beiblätter haben die Größe DIN A 5 oder, wenn diese Größe nicht ausreicht, DIN A 5 doppelt. Für die Beiblätter gelten Nr. 74 Abs. 3 und Nr. 76 Abs. 2 sinngemäß. In Spalte 1 ist unter der Grundbuchstelle zu vermerken: „Wohnungsgrundbuch“, „Teileigentumsgrundbuch“, „Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch“ bzw. „Gemeinschaftliches Wohnungsgrundbuch“. In Spalte 3 sind, soweit bekannt, die in einem zahlenmäßigen Bruchteil ausgedrückten Miteigentumsanteile an dem Grundstück zu vermerken, in Spalte 4 das mit dem Miteigentum verbundene Sondereigentum.

(4) In den Fällen des Erbbaurechts ist im Anschluß an die Eigentümerangaben auf die Erbbauberechtigten in folgender Form hinzuweisen: „Erbbauberechtigte(r) s. besonderen Nachweis“ bzw. „Wohnungs-(Teil-)erbbauberechtigte s. besonderen Nachweis.“ (Vgl. Nr. 80.)

80. (1) (weggefallen)

(2) Erbbauberechtigte werden in einem be-

sonderen Vorblatt nachgewiesen, für das der Vordruck nach dem Muster der Anlage 7 zu verwenden ist. Bei einem nach dem 21. Januar 1919 begründeten Erbbaurecht (Verordnung vom 15. Januar 1919, RGBl. S. 72) wird das Wort „Grundbuch“ durch das Wort „Erbbaugrundbuch“ ersetzt. Bei einem bis zum 21. Januar 1919 begründeten Erbbaurecht (§ 1012 ff. BGB) wird das Wort „Grundbuch“ in „Erbbaurecht“ geändert, wenn für das Erbbaurecht selbst ein eigenes Grundbuchblatt angelegt ist. Ist dies nicht der Fall, so wird der Raum für die Erbbaugrundbuchstelle mit Querstrichen ausgefüllt. Das Wort „Eigentümer“ ist zu streichen. Den Namen der Erbbauberechtigten ist das Wort „Erbbauberechtigt“ voranzustellen.

(3) Im Falle des Wohnungserbbaurechts oder des Teilerbbaurechts sind die Erbbauberechtigten im Vordruck „Eigentumsnachweis (WE)“ (Nr. 79 Abs. 3) nachzuweisen, der wie folgt zu ändern ist: In Spalte 1 ist unter der Grundbuchstelle zu vermerken: „Wohnungserbbaugrundbuch“ bzw. „Teilerbbaugrundbuch“. In der Überschrift der Spalte 2 sind die Silben „-eigentümer“ durch die Silben „-erbbauberechtigten“, in der Überschrift der Spalte 3 das Wort „Miteigentumsanteil“ durch das Wort „Erbbaurechtsanteil“ zu ersetzen.

Einrichtung der Bestandsblätter

81. (1) Die Flurstücke sind in der sich aus Nr. 67 Abs. 1 ergebenden Reihenfolge in das Bestandsblatt einzutragen.

(2) Bei Flurstücken, die (z. B. als Enklaven) in einer Gemarkung liegen, deren Name von dem Namen der Gemeinde abweicht, wird der Name dieser Gemarkung in Spalte 1 abgekürzt oder zahlenmäßig verschlüsselt angegeben. Die Abkürzung oder die Schlüsselzahl ist zu erläutern (z. B. Stempelabdruck).

(3) Hinweise auf die Musterstücke der Bodenschätzung (Nr. 68 Abs. 3) werden in das Liegenschaftsbuch nicht aufgenommen.

(3a) Bruchteile eines Quadratmeters (Nr. 68 Abs. 7) werden in Spalte 4 eingetragen.

(4) Besteht ein Flurstück aus mehreren Abschnitten (Nr. 10), so werden in Spalte 5 nur die Flächen verschiedener Nutzungsart nachgewiesen, Klassenflächen, Klassenabschnitte und Sonderflächen (Nr. 37) also nicht einzeln aufgeführt; Abs. 5 letzter Satz gilt entsprechend. Für die Reihenfolge, in der die Nutzungsarten einzutragen sind, gilt Nr. 68 Abs. 8.

(5) Bei der Angabe der Nutzungsart (Spalte 4) sind die Nutzungsarten W, Str und Hu (Nr. 17 Abs. 2) getrennt vom übrigen Grünland je für sich auszuweisen. Ebenso sind bei Nutzungsarten mit zusätzlichen Bezeichnungen (Nr. 16 Abs. 2, Nr. 17 Abs. 2 Buchst. b, Nrn. 19, 20, 22 Abs. 2) die Flächen stets für sich aufzuführen.

(5a) Bei der Eintragung der Nutzungsart kann auch auf die Spalte 3 (Lage) zurückgegriffen werden.

(6) Abs. 4 und 5 gelten entsprechend für den Nachweis der Ertragsmeßzahlen (Spalte 6).

(7) In Spalte 7 ist die laufende Nummer des Grundstücks im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs anzugeben, soweit diese bekannt ist.

(8) Die Spalte 8 bleibt zunächst unausgefüllt; sie ist für die Fortführung bestimmt.

(9) Die Spalte 9 (Bemerkungen) ist bestimmt für weitere Angaben, z. B. Wertangaben, soweit solche zur Verfügung stehen.

82. Im Anschluß an die Eintragungen für das letzte Flurstück ist auf etwaige Miteigentumsanteile zu verweisen, wenn diese Anteile auf dem Grundbuchblatt mit eingetragen sind. Für den Hinweis ist folgende Form zu wählen: „hierzu ... Miteigentumsanteil an Flur ... Flurstück Nr. ... (LiegB Nr. ...)“. Das Anteilsverhältnis wird angegeben, wenn es im Grundbuch eingetragen ist. Sind die Anteile jedoch Bestandteile der angrenzenden Grundstücke (z. B. bei Gewässern, die im Eigentum der Anlieger stehen), so sind sie jeweils im Anschluß an das angrenzende Flurstück aufzuführen und mit diesem Flurstück durch eine Klammer zu verbinden, z. B. „hierzu Anteil am Gewässer Flurstück Nr.“.

Aufrechnung der Bestandsblätter

83. Die Anzahl der auf dem Bestandsblatt eingetragenen Flurstücke, die Flächensumme (aufgerechnete Flächen der Flurstücke) und die Summe der Ertragsmeßzahlen sind in einer Summenzeile anzugeben. In Spalte 3 wird der Zeitpunkt angegeben, zu dem die Offenlegungsfrist abgelaufen ist (§§ 13 und 14 des Katastergesetzes).
84. Die Gesamtsummen der einzelnen Bestände (Flächensummen, Summen der Ertragsmeßzahlen und Anzahl der Flurstücke) sind aufzurechnen und in das Leitblatt (Nr. 87) — Spalte „Allgemeine Vermerke“ — zu übernehmen. Der Gesamtsumme für die Gemeinde, die mit dem bei der Aufrechnung des Flurbuchs erhaltenen Betrag (Nr. 69) übereinstimmen muß, wird der Zeitpunkt vorangestellt, zu dem die Offenlegungsfrist abgelaufen ist (§§ 13 und 14 des Katastergesetzes).

Durchschlag für das Grundbuchamt

85. (1) In dem für das Grundbuchamt bestimmten Durchschlag des Bestandsblatts (Anlage 6b) sind, wenn bei der Aufstellung des Liegenschaftskatasters Flurstücke neu numeriert worden sind, in Spalte 7 die bisherigen Flurstücksnummern einzutragen.
- (2) Die Spalten 8 und 9 sind für Eintragungen des Grundbuchamtes bestimmt.

Vergleichendes Nummernverzeichnis

86. (1) Ist von einer Neunummerierung (Nr. 85 Abs. 1) eine große Zahl von Flurstücken betroffen, so ist dem Grundbuchamt mit den Durchschriften der Bestandsblätter ein Vergleichendes Nummernverzeichnis nach dem Muster der Anlage 9 zu übersenden. Das Verzeichnis wird gemeindeweise in der Größe DIN A 4 aufgestellt.
- (2) In den Spalten 1 und 2 sind die bisherigen Flurstücksnummern, nach Stammnummern geordnet, aufzuführen. Für Flurstücke, die als Enklaven in einer anderen Gemarkung liegen, wird eine besondere Abteilung gebildet.
- (3) Den bisherigen Flurstücksnummern sind in den Spalten 3 und 4 die neuen Nummern gegenüberzustellen. Weicht der Name der Gemarkung von dem im Kopf des Vordrucks eingetragenen Gemarkungsnamen ab, so wird der abweichende Name der neuen Flurstücksbezeichnung unter der Zeile eingeklammert beigeschrieben.
- (4) Bei Flurstücksverschmelzungen ist zur Kenntlichmachung der Zusammenfassung der neuen Nummer das Wörtchen „zu“ voranzustellen. Ist ein Flurstück in mehrere Flurstücke zerlegt worden, so sind die neuen Nummern durch eine Klammer zu verbinden.

Leitblatt

87. (1) Den Bestandsblättern einer jeden Gemeinde ist ein Leitblatt (Karton) nach dem Muster der Anlage 10 voranzustellen. Für das Finanzamt wird ein Durchschlag auf normalem Papier hergestellt.
- (2) Das Leitblatt soll die Prüfung der Vollzähligkeit der Kartei erleichtern. Es dient weiterhin der Feststellung der zuletzt vergebenen Nummer des Liegenschaftsbuchs und der Gesamtzahl der Bestandsblätter und Vorblätter. Sind Nummern ausgefallen, z. B. bei Beibehaltung einer bereits bestehenden Numerierung (Nr. 78 Abs. 1 Satz 3), so ist dies auf dem Leitblatt zu vermerken.

88.
bis (weggefallen)
99.

IV. Eigentümerverzeichnis

100. Im Eigentümerverzeichnis werden die Grundstückseigentümer in der Reihenfolge der Nummern des Liegenschaftsbuchs aufgeführt. Das Eigentümerverzeichnis ist nach dem Muster der Anlage 12 in der Größe DIN A 4 aufzustellen.
101. (1) Ist eine Gemeinde in mehrere Grundbuchbezirke geteilt (vgl. Nr. 75), so sind für die einzelnen Grundbuchbezirke besondere Abteilungen zu bilden, denen als Überschrift der Name des Grundbuchbezirks voranzusetzen ist.
- (2) In Spalte 3 sind in Übereinstimmung mit den Angaben im Liegenschaftsbuch die Namen der Eigentümer anzugeben. Besteht gemeinschaftliches Eigentum, so ist

nach Nr. 79 Abs. 2 zu verfahren; jedoch ist von einem Einzelnachweis der Eigentümer (Nr. 79 Abs. 2 Buchstabe b Satz 3) abzusehen. Im Falle des Wohnungs-(Teil-)eigentums lautet die Eigentümerangabe: „Wohnungs-(Teil-)eigentümer (s. Beiblatt z. Bestandsblatt).“

(3) Für die Fortführung ist genügend Raum vorzusehen.

(4) Für später neu entstehende Bestände ist eine ausreichende Anzahl leerer Vordrucke vorzusehen.

102. (1) Das Eigentümerverzeichnis ist dauerhaft einzubinden. Jedem Band ist ein Titelblatt vorzuheften.
- (2) Auf dem Rücken jedes Bandes ist ein gelbes Schild mit dem Namen der Gemeinde anzubringen.

V. Namenskartei**Allgemeines**

103. Die Namenskartei soll das Auffinden der einem bestimmten Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten usw. gehörenden Liegenschaften im Liegenschaftsbuch erleichtern.
104. (1) Die Kartei besteht aus Namensblättern (Karton) nach dem Muster der Anlage 13.
- (2) Die Namensblätter haben die Größe DIN A 6; sie sollen dieselbe Farbe wie die ihnen entsprechenden Bestandsblätter haben.
- (3) Auf dem Namensblatt wird der Anfangsbuchstabe des Eigentümernamens in der Reihe der Großbuchstaben eingekerbt (ausgeschnitten), in größeren Gemeinden außerdem der zweite Buchstabe des Namens in der Reihe der Kleinbuchstaben.
- (4) Die Namensblätter werden alphabetisch geordnet.
105. Wird das Liegenschaftsbuch nach Grundbuchbezirken getrennt geführt (vgl. Nr. 75), so ist auch die Namenskartei entsprechend zu führen.

Aufstellung der Namensblätter

106. (1) Für jeden Eigentümer (Miteigentümer), Erbbauberechtigten usw. ist in der Regel ein besonderes Namensblatt anzulegen.
- (2) (weggefallen)
- (3) In den Fällen der Nr. 40 Abs. 2 kann ein weiteres Namensblatt mit dem neuen Namen angelegt werden, wenn nicht schon ein entsprechendes Namensblatt geführt wird.
- (4) Bei der Aufstellung der Namensblätter werden Durchschläge auf Karton für das Finanzamt mitangefertigt.
107. Im Kopf des Namensblattes ist der Name usw. in Übereinstimmung mit den Angaben im Liegenschaftsbuch — ggf. in gekürzter Form — einzutragen.
108.
109. (weggefallen)

Schlußbestimmung

110. Diese Anweisung*) tritt am 1. April 1958 in Kraft. Die außer Kraft tretenden Dienstvorschriften, Bestimmungen über die Anwendung dieser Anweisung auf das im Gebrauch befindliche Katasterwerk sowie die Richtlinien nach Nr. 61 dieser Anweisung werden den Katasterbehörden mit besonderem Erlaß bekanntgegeben.

Verzeichnis der Anlagen zur KatEinrAnw.

- Anl. 1 Schreibweise von Straßennamen
Anl. 2 Blattschnitt und Bezeichnung der Flurkarte
Anl. 3 (weggefallen)
Anl. 4 Flurbuch
Anl. 4a Liste der Flurstücksnummern
Anl. 5 Zusammenstellung nach Nutzungsarten
Anl. 5a Zusammenstellung nach Bodenklassen
Anl. 6 Bestandsblatt
Anl. 6a Bestandsblatt; Durchschlag für das Finanzamt
Anl. 6b Bestandsblatt; Durchschlag für das Grundbuchamt
Anl. 7 Eigentümerblatt zum Bestandsblatt
Anl. 8 Eigentumsnachweis (WE) zum Bestandsblatt
Anl. 9 Vergleichendes Nummernverzeichnis
Anl. 10 Leitblatt
Anl. 11 (weggefallen)
Anl. 11a (weggefallen)
Anl. 12 Eigentümerverzeichnis
Anl. 13 Namensblatt

*) Gemeint ist hier die Anweisung in ihrer ursprünglichen Fassung — vom 16. Dezember 1957 (StAnz. 1958 S. 97) —.

Anlage 1
(zu Nr. 13)

940

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929

hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 der VO

Bezug: Mein Erlaß vom 15. 8. 1961 — P 2174 A (H) —
— 248 — I 54 —

Mit Rücksicht auf die seit dem Bezugserlaß vom 15. 8. 1961 eingetretene weitere Erhöhung der Löhne und Vergütungen bin ich damit einverstanden, daß die nach der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 zu zahlenden Ruhe-, Witwen- und Waisengelder mit Wirkung vom 1. Juli 1962 unter Zugrundelegung der nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle erhöhten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste berechnet werden.

Wiesbaden, 6. 8. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A (H) — 248 — I 54

StAnz. 34/1962 S. 1137

Anlage zum Erlaß vom 6. August 1962
— P 2174 A (H) — 248 — I 54 —

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste nach § 6 Abs. 1 der VO über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 sind zu erhöhen

bei Eintritt des Versorgungs- falles im Jahre	um	bei Eintritt des Versorgungs- falles im Jahre	um
1929	97%	1946	102%
1930	97%	1947	102%
1931	97%	1948	102%
1932	100%	1949	101%
1933	103%	1950	99%
1934	106%	1951	97%
1935	109%	1952	97%
1936	112%	1953	93%
1937	112%	1954	87%
1938	112%	1955	80%
1939	112%	1956	71%
1940	112%	1957	63%
1941	110%	1958	56%
1942	108%	1959	42%
1943	106%	1960	35%
1944	104%	1961	27%
1945	102%	1962	17%

Schreibweise von Straßennamen

Ist das Wort „Straße“ („Weg“, „Gasse“ oder dgl.) mit einem einzelnen Personen- oder Sachnamen verbunden, so werden beide Wörter zusammengeschrieben, z. B. Schillerstraße, Brückenstraße. Ist das Bestimmungswort ein von einem Orts- oder Ländernamen oder dgl. abgeleitetes Eigenschaftswort, so ist dieses stets getrennt zu schreiben, z. B. Berliner Straße. Ist dagegen das Bestimmungswort unverändert geblieben, so darf der Straßennamen nicht getrennt werden, z. B. Elsaßstraße (dagegen: Elsässer Straße). Steht vor „Straße“ oder dgl. ein Eigenschaftswort, so ist dieses groß und für sich zu schreiben, z. B. Breite Straße. Stehen vor Wörtern wie „Ufer“, „Graben“, „Ring“ und dgl. Eigenschaftswörter in Verbindung mit Verhältniswörtern, so sind diese groß zu schreiben, z. B.: Am Hohen Ufer, Am Alten Graben, Beim Grünen Teich. Setzt sich eine Straßen-(oder dgl.)bezeichnung aus mehreren Gliedern zusammen, so werden Bindestriche gesetzt, z. B. Hermann-Hesse-Platz.

Hinweis

Die Anlagen 2 bis 13 sind hier nicht mit abgedruckt. Sonderdrucke (Handausgaben) dieser Anweisung mit sämtlichen Anlagen können etwa 6 Wochen nach der Veröffentlichung zum Selbstkostenpreis beim Hessischen Landesvermessungsamt, Wiesbaden, Riederbergstraße 39, bezogen werden.

Wiesbaden, den 27. 6. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
— K 4120 A — 19 — VI/2/3 —
StAnz. 34/1962 S. 1125

939

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 006, ausgestellt am 22. 1. 1959 vom Hessischen Landesvermessungsamt für den Regierungsvermessungsrat Eduard Jung, geb. am 23. 12. 1908 zu Frankfurt (M.), wohnhaft in Wiesbaden, Mittelheimer Str. 11, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 9. 8. 1962

Hessisches Landesvermessungsamt
Az.: — P — Jung —
StAnz. 34/1962 S. 1137

941

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Richtlinien über die Einstufung der Studienräte in die Besoldungsgruppe A 13 a

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Überleitung der durch das 4. Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes neu eingestuftten Beamten und Richter vom 16. Juli 1962 (GVBl. S. 337) ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Direktor des Landespersonalamtes an:

A. Überleitung

1. Die gemäß der Anlage zu der vorbezeichneten Verordnung vorzunehmende Überleitung der Studienräte erfolgt durch die Regierungspräsidenten. Dabei sind auch die Inhaber von Leerstellen zu berücksichtigen.

2. Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, getrennt nach Gymnasien (einschl. Hessenkollegs) und Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen so viele Studienräte mit Wirkung vom 1. 4. 1962 in die Bes. Gr. A 13 a überzuleiten, daß sich unter Anrechnung der am 1. 4. 1962 bereits in der Bes. Gr. A 13 a befindlichen Studienräte die Zahl der in der Bes. Gr. A 13 und A 13 a eingereihten Studienräte ihres Schulaufsichtsbezirks wie 1:1 verhält.

3. Die Regierungspräsidenten stellen für die Studienräte an Gymnasien (einschl. Hessenkollegs) und die Berufs-, Berufs-

fach- und Fachschulen getrennte Dienstalterskarteien auf. Die bei mir geführte Dienstalterskartei wird aufgelöst; die vorhandenen Karteikarten werden an die Regierungspräsidenten zurückgegeben.

4. Es sind jeweils nach der Reihenfolge des Besoldungsdienstalters so viele Studienräte in die Bes. Gr. A 13 a überzuleiten, daß unter Anrechnung der am 1. 4. 1962 bereits in die Bes. Gr. A 13 a eingewiesenen Studienräte sich

bei Gymnasien (einschl. Hessenkollegs) 48%

bei Berufs-, Berufsfach- u. Fachschulen 45%
der Studienräte in Bes. Gr. A 13 a befinden.

5. Die restlichen verfügbaren Stellen der Bes. Gr. A 13 a (bei Gymnasien 2%, bei Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen 5%) sind dazu zu verwenden, um besonders befähigte und bewährte Studienräte, insbesondere solche mit Sonderfunktion, ohne Berücksichtigung des Besoldungsdienstalters in die Bes. Gr. A 13 a überzuleiten.

6. Studienräte mit unterdurchschnittlichen Leistungen und solche, die nach dem 1. 4. 1960 eine Disziplinarstrafe erhalten haben, sind von der Überleitung zurückzustellen. Ihre spätere Einweisung in eine Planstelle der Bes. Gr. A 13 a kann erst erfolgen, wenn sie mindestens durchschnittlich be-

urteilt werden oder wenn nach Verhängung der letzten Disziplinarstrafe mindestens 3 Jahre vergangen sind.

7. Entscheidungen nach Nr. 5 und 6 bedürfen meiner Zustimmung.

B. Besetzung freiwerdender Planstellen der Bes.Gr. A 13 a

Bei der Besetzung der nach dem 1. 4. 1962 freiwerdenden Planstellen der Bes.Gr. A 13 a ist sinngemäß zu verfahren. Abschnitt A Nr. 7 findet Anwendung.

Zum 15. Juni und 15. Dezember jedes Jahres berichten mir die Regierungspräsidenten über den Stand der Einstufung in die Bes.Gr. A 13 a, damit ich etwa durch unterschiedliche Altersgliederung der Studienräte in den einzelnen Regierungsbezirken bedingte Ungleichmäßigkeiten im Fortgang der Einstufung jeweils rechtzeitig ausgleichen kann. Wiesbaden, 10. 8. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

— II/4 — 052/52 —

StAnz. 34/1962 S. 1137

942

Gebührenordnung für die Kliniken der Philipps-Universität Marburg (L.) und der Justus Liebig-Universität Gießen

Bezug: Gebührenordnung vom 20. 6. 1958 (StAnz. S. 737, ABl. S. 270) in der Fassung vom 4. 7. 1961 (StAnz. S. 815, ABl. S. 323)

Die Gebührenordnung vom 20. 6. 1958 in der Fassung des Erlasses vom 4. 7. 1961 erhält mit Wirkung vom 15. August 1962 in den Ziffern 1—4 folgende Fassung:

„1. (1) Von selbstzahlenden Patienten, von Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes werden folgende Pflegesätze erhoben:

	I	II	III
	Pflegeklasse	Pflegeklasse	Pflegeklasse
Erwachsene	43,40 DM	32,50 DM	21,70 DM
Kinder unter 12 Jahren	43,40 DM	32,50 DM	17,30 DM

(2) Die Nebenleistungen werden den Kranken in der I., II. und III. Pflegeklasse außerdem nach dem Nebenkostentarif einzeln berechnet. Soweit hierfür keine besonderen Gebühren bestehen, werden die üblichen Preise zugrunde gelegt.

(3) Der Direktor der Klinik ist berechtigt, für die ärztliche Behandlung der Kranken der I. und II. Pflegeklasse in der Privatstation oder in den Privatzimmern ein Honorar besonders zu erheben.

(4) Personen, die nur zur Begleitung eines Kranken aufgenommen werden, haben folgende Sätze zu zahlen:

- I. Pflegeklasse 26,— DM
- II. Pflegeklasse 19,50 DM
- III. Pflegeklasse 13,— DM.

2. (1) Für Kranke, die auf Kosten der Sozialversicherungsträger und anderer öffentlicher Kostenträger in die III. Pflegeklasse aufgenommen werden, gelten folgende Pflegesätze:

Für Erwachsene 22,80 DM
für Kinder unter 12 Jahren 18,20 DM.

Für die Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen werden 13,70 DM berechnet.

(2) Mit diesen Sätzen sind, soweit für die Kosten ganz oder zum Teil ein Träger der Sozialversicherung oder ein anderer öffentlicher Kostenträger aufkommt, die Nebenleistungen abgegolten; ausgenommen sind die Kosten für

- a) Encephalogramme,
- b) Röntgentherapie,
- c) Radium- und Mesothoriumbehandlung, radioaktive Isotopen — Radio — Gold,
- d) Antibiotica im Rahmen der zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen in Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft abgeschlossenen Vereinbarungen,
- e) Blutspenden,
- f) Untersuchungen, die nicht in den Kliniken selbst oder in universitätseigenen Instituten durchgeführt werden können,
- g) Brillen, Bandagen, Bruchbänder, künstliche Glieder, orthopädische Apparate und sonstige Ersatzstücke, auch soweit sie einem Kranken als zu seinem Fortkommen unbedingt nötig mitgegeben werden müssen.

3. (1) Für gesunde Säuglinge, die in den Kliniken geboren oder nach der Geburt mit der Mutter aufgenommen werden, wird in allen Pflegeklassen ein Satz von 5,70 DM täglich berechnet, wenn und solange das Kind von der gleichzeitig zur stationären Behandlung aufgenommenen Mutter gestillt wird.

(2) Für Säuglinge, die in den Kliniken geboren wurden und nach der Entlassung der Mutter noch in der Klinik verbleiben, ohne daß sie einer besonderen ärztlichen Behandlung bedürfen, werden die Pflegesätze für Kinder erhoben.

4. Für Patienten, die von öffentlichen Kostenträgern zur Begutachtung oder Beobachtung in die Kliniken eingewiesen sind, werden ein Pflegesatz von 21,70 DM täglich und die Nebenleistungen gesondert berechnet.“

Wiesbaden, 13. 8. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
IV/2 — 490/9 — 332 —

StAnz. 34/1962 S. 1138

943

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

An das
Hessische Landesamt für Bodenforschung
Hessische Oberbergamt
Wiesbaden
An die
Hessische Eichdirektion
Darmstadt
An das
Hessische Landesamt für Straßenbau
Wiesbaden

Übertragung von Befugnissen gemäß § 169 Abs. 2 HBG vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 173)

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen übertrage ich Ihnen für Ihren Geschäftsbereich gemäß § 169 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 173) die mir zustehende Befugnis

- 1. der Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit,
- 2. der Festsetzung der Versorgungsbezüge,
- 3. der Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers.

In Zweifelsfällen und bei Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (§ 169 Abs. 4 Satz 1 HBG), bitte ich mir zu berichten. Wiesbaden, 2. 8. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
— Z 2 a — 8b 06 — 40 — 7b — 02 —
Tgb. Nr. 194/62 StAnz. 34/1962 S. 1138

944

Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekannt gemacht:

- 1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:
Dr. jur. Heinrich Becker, Kriftel (Ts.),
Dipl.-Kfm. Hanns-Peter Badura, Oberstedten (Ts.),
Dipl.-Kfm. Karlheinz Kissel, Münster,
Dipl.-Kfm. Konrad Mose, Wabern b. Kassel;

2. Als vereidigte Buchprüfer sind öffentlich bestellt worden:

Rechtsanwalt Werner Jurkat, Bad Homburg v. d. H.,
Hans-Joachim Neubert, Frankfurt a. M.,
Otmar Schneider-Ludorff, Hanau,
Friedrich Schornstein, Neukirchen,
Dipl.-Kfm. Dr. Rolf Ziegler, Frankfurt a. M.

Wiesbaden, 6. 8. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III f — B II-07 — F / 62

StAnz. 34/1962 S. 1138

945

An

alle kommunalen Sparkassen in Hessen,
die Herren Regierungspräsidenten in
Darmstadt

• Kassel
Wiesbaden

Zweite Änderung der Mustersatzungen A und B für kommunale Sparkassen

I.

Die Mustersatzungen A und B für kommunale Sparkassen werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens DM 1,— an. Spareinlagen sind Einlagen, die durch die Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuches, als solche gekennzeichnet sind.“

Als Spareinlagen dürfen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen; Geldbeträge, die zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

Geldbeträge von juristischen Personen und Personengesellschaften dürfen nur als Spareinlage angenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Unterabsatzes 2 dargelegt sind. Dies gilt nicht für Geldbeträge von Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.“

2. In § 4 Abs. 1 wird der zweite Satz gestrichen.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Änderung des Zinssatzes tritt für bestehende Spareinlagen frühestens mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang im Kassenraum in Kraft.“

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.“

5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Sparkassenbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder ein Elternteil, dem ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, des Gegenvormundes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.“

6. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für ihre Verzinsung gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.“

7. § 16 Abs. 1 Nr. 1 c erhält folgende Fassung:

„Wechsel, die abgesehen von dem Erfordernis einer Höchstlaufzeit von 3 Monaten den Voraussetzungen des Absatzes 2 entsprechen, sind bis zu 90 v. H. des Nominalwertes beleihbar.“

8. § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 insgesamt nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 20 000,— Deutsche Mark nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf den Betrag von 200 000,— Deutsche Mark nicht übersteigen, wobei unbeschadet des Satzes 1 Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 sowie Kredite durch Diskontierung von Wechseln nur zur Hälfte angerechnet werden; Wechsel, die die Deutsche Bundesbank aus anderen Gründen als der Nichtzahlbarstellung an einem Bankplatz vom Ankauf ausgeschlossen hat, sind voll anzurechnen.“

(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 gelten nicht für Kredite und Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3, die nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) gesichert sind, für Kredite an Genossenschaften nach § 17 Abs. 2 sowie für Kredite und Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen.“

9. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand kann in der Form des Abs. 2

a) zwei Bedienstete zur gemeinsamen Unterzeichnung von Wechseln (mit Ausnahme der Ausstellung oder Annahme eines Wechsels), Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte nach den §§ 10 und 26 und Kreditzusagen bis zu einer vom Verwaltungsrat (MuSa B: Vorstand) festgesetzten Höhe sowie von Eintragungen in den Sparkassenbüchern (§ 3),

b) den Verwalter einer Einmannzweigstelle zur alleinigen Unterzeichnung der unter a) aufgeführten Urkunden und Schriftstücke bevollmächtigen.“

II.

Die zuständigen Gewährträger der kommunalen Sparkassen haben die vorstehenden Änderungen in ihren Satzungen bis zum 31. Dezember 1962 vorzunehmen. Soweit beabsichtigt ist, die Änderungen nicht durchzuführen — mit Ausnahme der durch das neue KWG zwingend vorgeschriebenen —, ist rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1962 die Genehmigung zur Beibehaltung der bisherigen unveränderten Satzung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Wiesbaden, 7. 8. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
VI — 5002 — A 2 — StAnz. 34/1962 S. 1139

Begründung zu den Änderungen der MuSa A und B der kommunalen Sparkassen

A. Allgemeine Begründung

Die gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Sparkassengesetz vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 197) erlassenen Mustersatzungen i. d. F. vom 12. 5. 1960 müssen in verschiedenen Punkten erneut geändert werden. Die Änderungen sind vor allem auf das am 1. 1. 1962 in Kraft getretene neue Kreditwesengesetz vom 10. 7. 1961 (BGBl. I S. 881) zurückzuführen, das eine Reihe von Bestimmungen enthält, die über den eigentlichen Bereich des Gesetzes hinausgehend in das Sparkassenrecht im engeren Sinne eingreifen.

Weitere Änderungen ergeben sich aus der praktischen Arbeit der Sparkassen und auf Grund der Bestimmungen des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957.

B. Im einzelnen

Zu Ziff. 1 der Änderungen (§ 3 Abs. 1 MuSa A und B): Die bisherige Definition der Spareinlage entsprach dem Kreditwesengesetz von 1939. Das neue Kreditwesengesetz hat auf eine materielle Definition verzichtet. Die bisherigen Anforderungen, daß es sich um Geldeinlagen auf Konten, die nicht dem Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen, handeln muß, gehören nicht mehr zum Wesensmerkmal der Spareinlage. Nach § 21 Abs. 1 KWG/61 sind Spareinlagen solche Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuches als solche gekennzeichnet sind. Die satzungsrechtlichen Vorschriften sind nunmehr diesem neuen Spareinlagenbegriff angepaßt.

Zu Ziff. 2 der Änderungen (§ 4 Abs. 2 MuSa A und B):

Der zweite Satz der seitherigen Fassung hatte seine Grundlage in § 2 Abs. 5 KWG/39. Nach § 22 Abs. 4 KWG/61 ist nur noch der jeweils geltende Zinssatz für Spareinlagen durch Aushang im Kassenraum kenntlich zu machen. Durch den Fortfall der Eintragung des Zinssatzes in den Sparkassenbüchern werden auch praktische Schwierigkeiten beseitigt.

Zu Ziff. 3 der Änderungen (§ 4 Abs. 2 der MuSa A und B):

Anordnungen über die Konditionen gemäß § 23 des neuen KWG gelten lediglich für die Kreditinstitute; sie berühren das Verhältnis zwischen Sparkasse und Sparer nicht unmittelbar. Die Änderung des Zinssatzes tritt daher für bestehende Spareinlagen erst mit der Bekanntgabe durch Aushang im Kassenraum in Kraft. Die Neufassung dieser Bestimmung in der Mustersatzung beruht auf einem Beschluß des Arbeitskreises der Länder für Sparkassenfragen und stellt gegenüber der alten Fassung klar, daß diese Regelung nicht nur für Zinsherabsetzungen, sondern für jede Änderung des Zinssatzes gilt.

Abweichende Vereinbarungen zwischen Sparkasse und Sparer sind im Einzelfall, wie sich aus dem Wort „frühestens“ ergibt, zulässig.

Zu Ziff. 4 der Änderungen (§ 4 Abs. 3 der MuSa A und B):

Nach dem bisherigen Wortlaut der Mustersatzungen richteten sich Beginn und Ende des Zinslaufs nach den „gesetzlichen Bestimmungen“. Hierunter war die Vorschrift des § 23 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes 1939 zu verstehen, nach der die Verzinsung mit dem 15. Zinstage nach dem Tage der Einzahlung beginnt und bis zum Tage der Rückzahlung läuft. Im neuen Kreditwesengesetz ist diese Bestimmung ersatzlos fortgefallen. Die Verzinsung richtet sich nunmehr nach den Vorschriften der §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, wonach die Verzinsung mit dem auf den Tag der Einzahlung folgenden Kalendertag beginnt und mit dem Ablauf des Rückzahlungstages endet. Im Interesse einer für den Sparer verständlichen Fassung wurde auf eine Verweisung auf gesetzliche Bestimmungen verzichtet und eine eigene in sich verständliche Formulierung gewählt, die als zweckmäßigste Lösung angesehen werden kann.

Zu Ziff. 5. der Änderungen (§ 6 Abs. 3 der MuSa A und B):

Die Änderung ist auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (GleichberG) vom 18. 6. 1957 (BGBl. I S. 609) notwendig geworden.

Zu Ziff. 6 der Änderungen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 MuSa A und B):

Die Verweisung hinsichtlich der Verzinsung der sonstigen Einlagen auf die Vorschrift des § 4 Abs. 1 MuSa, wonach das oberste Sparkassenorgan die Zinsen festsetzt, ist sinnvoll, nicht aber die bisherige Verweisung auf die Absätze 2 (Zeitpunkt der Zinsänderung) und 3 (Beginn und Ende des Zinslaufs).

Hinsichtlich des Inkrafttretens von Zinsänderungen ist davon auszugehen, daß jeder Kunde, der am Kontokorrent- und Depositenverkehr teilnimmt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt hat. Über diese ist vertraglich vereinbart, wann die Zinsänderung wirksam wird (Nr. 28 Abs. 3 AGB).

Hinsichtlich des Beginns und Ende des Zinslaufs würde die Verweisung an § 10 Abs. 1 Satz 2 auf den neu vorgesehenen § 4 Abs. 3 eine Bindung an ganz bestimmte Tage zur Folge haben. Praktisch erfolgen Verzinsungsbeginn und Ende jedoch bei den einzelnen Sparkassen unterschiedlich, und zwar hinsichtlich der Sichteinlagen als auch der Kündigungs- und Festgelder; ebenso ist die Verzinsung nicht einheitlich bei Bar-einzahlungen, Gutschriften und Scheckziehungen. Maßgeblich sind letztlich die örtlichen Usancen. Die Sparkassen sind gehalten, sich insoweit der Wettbewerbssituation anzupassen. Erfolgt keine Verweisung an den § 4 Abs. 3, dann ist sowohl der Bankenübung als auch dem Einzelvertrag Spielraum gelassen.

Zu Ziff. 7 der Änderungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 c MuSa A und B):

Die Beleihung von Wechseln, die den Voraussetzungen des Absatzes 2 entsprechen, im Wege der Verpfändung kommt in der Praxis verhältnismäßig selten vor. Für den Kunden kann die Beleihung von Wechseln dann von Interesse sein, wenn er kurzfristig einen Kredit benötigt und hierfür vorübergehend Wechsel, die er im Besitz hat, lombardieren läßt. Er zahlt dann die üblichen Kreditkosten nur für die Dauer der Beleihung, während ihm bei der Diskontierung die Diskontspesen für die ganze Laufzeit der Wechsel in Abzug gebracht werden.

Im Hinblick auf die Realisierbarkeit des Pfandes wegen der Art der Wechsel als Handelswechsel und wegen ihrer Bonität wird man keinen Unterschied machen können. Dagegen kann auf das Erfordernis einer Höchstlaufzeit von 3 Monaten verzichtet werden.

Zu Ziff. 8 der Änderungen (§ 18 der MuSa A und B):

Nach § 13 Abs. 5 des neuen Kreditwesengesetzes sind bei der Errechnung der Großkredite Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für Andere sowie Kredite aus dem Ankauf von bundesbankfähigen Wechseln nur zur Hälfte anzusetzen. Diesem Grundsatz ist durch die Neufassung des § 18 Rechnung getragen, wobei außerdem noch berücksichtigt wurde, daß der Begriff des § 13 Abs. 5 KWG/61 „bundesbankfähige Wechsel“ für alle Sparkassen an Nichtbankplätzen eine zu starke Einengung mit sich bringt. Teilzahlungs- und Bauwechsel müssen bei der Errechnung der Personalkredithöchstgrenze z. Z. voll eingesetzt werden.

Außerdem sind in Abs. 2 Satz 1 neu eingefügt die Worte: „und Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3“. Das bedeutet, daß nicht nur Kredite, die durch Verpfändung von Guthaben bei öffentlichen Sparkassen und öffentlichen Bau-sparkassen gesichert sind, in die Personalkredithöchstgrenze nicht einbezogen werden, sondern auch die von der Sparkasse nach § 12 Abs. 3 übernommenen Verpflichtungen (insbesondere die sog. Avalkredite), die in gleicher Weise abgesichert sind.

Zu Ziff. 9 der Änderungen (§ 36 Abs. 3 der MuSa A und B):

Nach § 36 Abs. 2 MuSa bedürfen Erklärungen, durch die die Sparkasse verpflichtet wird, der sog. „großen“ (Vorstands-) Unterschrift. Verpflichtende Erklärungen sind auch Kreditzusagen. Es ist daher nach dem geltenden Sparkassenrecht nicht zulässig, daß Kreditzusagen nur von rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Zeichnungsberechtigten (§ 36 Abs. Nr. 3 MuSa) unterschrieben werden. Es hat sich jedoch gezeigt, daß diese Rechtslage vor allem bei großen Sparkassen den praktischen Bedürfnissen nicht mehr ausreichend Rechnung trägt.

Die Änderung schafft eine der Praxis dienende einwandfreie Rechtsgrundlage, ohne daß hierdurch eine mißbräuchliche Verpflichtung der Sparkasse bei etwaigen Zusagen zu erwarten wäre.

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des obersten Sparkassenorgans jeder einzelnen Sparkasse, ob und bis zu welcher Höhe tatsächlich von der vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht wird. Im übrigen ist die Einhaltung der neuen Satzungs Vorschriften in gleicher Weise Gegenstand der allgemeinen Überwachungspflicht nach § 37 MuSa wie die Einhaltung der übrigen Satzungs Vorschriften und der Geschäftsanweisungen.

946

Auflösung des Eichamtes Friedberg

Am 1. August 1962 wurde aus Rationalisierungsgründen das Eichamt Friedberg aufgelöst. Von diesem Zeitpunkt an ist für die Eichungen im Kreise Friedberg das Eichamt Frankfurt am Main, Battonstraße 26—28, Fernspr. 23774, und im Kreise Büdingen das Eichamt Hanau am Main, Behördenhaus, Freiheitsplatz, Fernspr. 24261, zuständig.

Wiesbaden, 9. 8. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Z 1 — 7 a

StAnz. 34/1962 S. 1140

947

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur
Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur
Schaffung von Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen**

Gegenstand der Förderung

1. Im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel können Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Träger gefördert werden, die dem Neu-, Erweiterungs-, Um- und Ausbau von

- a) Altenwohnheimen,
- b) Altenheimen,
- c) Alten- und Pflegeheimen,
- d) Pflegeheimen,
- e) Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen

dienen. Ebenfalls förderungsfähig sind Maßnahmen zur Modernisierung derartiger Einrichtungen sowie die Beschaffung von Geräten, Mobilar und sonstigem Inventar.

2. In die Förderung nach Maßgabe der Ziffer 1 können auch Personalwohnungen einbezogen werden, soweit die Kosten für diese Wohnungen im Verhältnis zu den übrigen Aufwendungen vertretbar erscheinen.

Art und Höhe der Förderung

3. Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen. Bei der Gewährung der Zuschüsse sind die Richtlinien zu § 64 a RHO vom 28. 1. 1954 (StAnz. S. 133) anzuwenden.

4. Bei der Bemessung der Zuschüsse für Neu- und Erweiterungsbauten bleiben der Wert des Baugrundstücks, die Erwerbskosten, die Erschließungskosten sowie die Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel außer Betracht (vgl. Nr. 1.1—1.35 sowie 2.34 des Normblattes DIN 276 vom März 1954).

Der Zuschuß soll in der Regel ein Drittel der hiernach zuschußfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Dabei werden die durchschnittlichen Gestehungskosten für einen Heimplatz in Hessen berücksichtigt.

5. Bei Maßnahmen zur Modernisierung bestehender Einrichtungen soll der Zuschuß in der Regel die Hälfte der Kosten nicht übersteigen.

6. Beim Neubau von Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen soll der Zuschuß in der Regel die Hälfte der nach Ziff. 4 zuschußfähigen Baukosten nicht übersteigen; für die Beschaffung von Geräten, Mobiliar und sonstigem Inventar kann ein Zuschuß bis zu drei Vierteln der Kosten gewährt werden. Bei der Schaffung von Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen in bestehenden Gebäuden soll der Zuschuß in der Regel drei Viertel der Gesamtkosten nicht übersteigen.

7. Verringert sich die der Zuschußgewährung zugrunde liegende Kostensumme, so wird der gewährte Zuschuß des Landes entsprechend gekürzt; der Unterschiedsbetrag ist zurückzuzahlen. Von einer Kürzung kann dann abgesehen werden, wenn

die der Zuschußgewährung zugrunde liegende Kostensumme um nicht mehr als 5 v. H. unterschritten wird, der Zuschuß DM 100 000 nicht übersteigt und der Träger der Einrichtung sich an die genehmigten Baupläne und die Kostenanschläge für die Einrichtung gehalten hat.

Voraussetzungen der Förderung

8. Die zu fördernden Maßnahmen müssen im öffentlichen Interesse liegen.

9. Die Gesamtfinanzierung muß mit dem Zuschuß nachweislich gesichert sein. Der Träger des Heimes muß wirtschaftlich in der Lage sein, das Heim nach seiner Fertigstellung bzw. Modernisierung zu unterhalten.

10. Der Träger der Einrichtung muß sich verpflichten, den Landeszuschuß zurückzuzahlen,

- a) wenn er diesen nicht zweckentsprechend verwendet oder die mit ihm geförderten oder beschafften beweglichen und

unbeweglichen Sachen ohne meine vorherige Zustimmung einem anderen Zweck zuführt oder auf einen anderen überträgt,

- b) wenn er für den gleichen Verwendungszweck Mittel bei anderen Stellen als im Antrag und im Finanzierungsplan angegeben beantragt und von ihnen erhält oder bereits erhalten hat,
- c) wenn er das Verfügungsrecht über die mit dem Zuschuß geförderten oder beschafften beweglichen oder unbeweglichen Sachen verliert,
- d) wenn er die Gemeinnützigkeit verliert.

Für die Zeit zweckentsprechender Verwendung der Landeszuschüsse vermindert sich der Rückzahlungsanspruch bei Zuschüssen für bewegliche Sachen um jährlich 10 v. H. nach dem Erwerb, für unbewegliche um jährlich 4 v. H. nach der Inbetriebnahme; dies gilt nicht in den unter Buchst. b) genannten Fällen.

11. Bei der Belegung der Plätze in Neu- und Erweiterungsbauten sollen insbesondere Hilfsbedürftige und Minderbemittelte berücksichtigt werden; ihre Aufnahme darf nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder wegen ihrer religiösen oder politischen Anschauungen abgelehnt werden.

12. Mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender Heime soll der Träger des Heimes die Gewährung eines Landesbaudarlehens beantragen.

13. Die Bauvorhaben müssen den in der Anlage A „Grundsätze für Anlage, Bau und Einrichtung von Heimen für alte Menschen, Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen“ niedergelegten Bestimmungen entsprechen.

Verfahren

14. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist unter Verwendung des Vordruckes „Anlage 1 (Nr. 10 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO)“ an mich zu richten und in vierfacher Ausfertigung bei kreisfreien Städten beim Magistrat, im übrigen beim Kreisausschuß einzureichen*).

15. Dem Antrag sind beizufügen

- a) bei Baumaßnahmen: Vorentwurf, Erläuterungsbericht und Kostenvoranschlag nach dem nachstehend abgedruckten Merkblatt (Anlage B),
- b) bei anderen Maßnahmen zur Modernisierung: Kostenanschläge,
- c) in allen Fällen: Finanzierungsplan mit Belegen (Nachweis der Eigenmittel, Kreditzusagen).

16. Der Magistrat bzw. Kreisausschuß leitet den Antrag nach Prüfung unter Beifügung der bauaufsichtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und seiner Stellungnahme — jeweils in dreifacher Ausfertigung — an den Regierungspräsidenten weiter.

17. Der Regierungspräsident prüft den Antrag in baufachlicher und ggf. kommunalaufsichtlicher Hinsicht sowie darauf, ob bei den geplanten Bau- und sonstigen Maßnahmen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind. Er legt den Antrag in zweifacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen und seiner Stellungnahme mir vor.

18. Über die Bewilligung des Zuschusses erteile ich einen schriftlichen Bescheid. Der Bewilligungsbescheid enthält die Auflagen, die vom Antragsteller insbesondere im Hinblick auf § 64 a RHO zu erfüllen sind.

19. Der Regierungspräsident hat die nach diesen Richtlinien geförderten Baumaßnahmen zu überwachen hinsichtlich der

- a) bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel,
- b) ordnungsgemäßen Durchführung,
- c) Einhaltung des Bau- und Finanzierungsplanes.

* Die Vordrucke sind anzufordern bei: Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — Abteilung IV —, Wiesbaden, Adolfsallee 53 und 59.

20. Der Zuschuß wird in der Regel in Teilbeträgen ausbezahlt; die Auszahlungen richten sich nach dem Fortschritt der zu fördernden Maßnahmen. Die Notwendigkeit der Auszahlungen hat mir der Regierungspräsident zu bescheinigen.

21. Über die Verwendung der Zuschüsse ist vom Empfänger ein Verwendungsnachweis in dreifacher Ausfertigung zu führen. Ist für dieselbe Baumaßnahme ein Landesbaudarlehen bewilligt worden, so ist eine weitere Ausfertigung erforderlich. Der Nachweis ist beim Regierungspräsidenten einzureichen. Dieser prüft den Verwendungsnachweis und legt ihn mit Sachbericht in zweifacher bzw. dreifacher Ausfertigung vor.

Schlußbestimmungen

22. Die vorstehenden Richtlinien werden ergänzt durch Anlage A: „Grundsätze für Anlage, Bau und Einrichtung von Heimen für alte Menschen, Altentagesstätten und ähnliche Einrichtungen“ und durch Anlage B: „Merkblatt für die Aufstellung von Vorentwurf, Erläuterungsbericht und Kostenvoranschlag bei Baumaßnahmen mit staatlichen Zuwendungen“.

23. Ich behalte mir vor, im Rahmen des allgemeinen Haushaltsrechts in Ausnahmefällen von diesen Richtlinien abzuweichen.

Die Richtlinien vom 29. 4. 1960 (StAnz. S. 651) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 1. 8. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— IV e 50 u 06 —

StAnz. 34/1962 S. 1141

Anlage A zu den „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen“ vom 1. 8. 1962

Grundsätze für Anlage, Bau und Einrichtung von Heimen für alte Menschen, Altentagesstätten und ähnliche Einrichtungen

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von Heimen für alte Menschen gelten die Richtlinien des Hessischen Ministers des Innern über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch Landesbaudarlehen vom 19. 11. 1956 (StAnz. S. 1256) und die Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenanstalten vom 4. 10. 1956 (StAnz. S. 1132) sinngemäß.

Daneben sind folgende Grundsätze zu beachten:

Allgemeines

1. Die Heime sollen möglichst in der Nähe des seitherigen Lebensbereichs der künftigen Heimbewohner errichtet werden.

2. Größere Heime mit mehr als zwei Geschossen sollen eine ausreichende Zahl von Aufzügen haben. Treppentläufe sollen nicht mehr als 10 Stufen umfassen. Wendelstufen sind zu vermeiden. Das Steigungsverhältnis soll etwa 17/29 Zentimeter betragen. Beiderseits der Treppentläufe sind Handläufe ohne freie Endungen anzubringen.

3. Die Heime sollen zentrale Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen erhalten.

4. Bei der Einrichtung der sanitären Anlagen sind die besonderen Erfordernisse für körperbehinderte Personen zu berücksichtigen (Handgriffe in Aborten und Baderäumen, mindestens dreiseitig freistehende Badewannen mit rutschfesten Böden u. ä.).

Altenwohnheime

5. Altenwohnheime sind Heime mit Kleinwohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Wäschereien und Gemeinschafts-Badeanlagen, Sprechzimmer für Sozialarbeiter und Ärzte, Lese- und Fernsehräume). Die Möglichkeit einer Gemeinschaftsverpflegung sollte vorgesehen werden.

6. Jede Wohnung soll ein bis zwei Zimmer, Küche oder Kochnische, Abstellplatz und — sofern keine entsprechenden Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind — auch Bad oder Duschraum und Abort umfassen. Die Gesamtfläche der

Wohnung für eine Einzelperson muß mindestens 22 qm betragen.

7. Als Altenwohnheime sind auch Heime mit Gemeinschaftseinrichtungen (vgl. Ziff. 5) zu betrachten, in denen den Bewohnern durch entsprechende Ausstattung von Einbettzimmern Gelegenheit zur selbständigen Wirtschaftsführung gegeben ist; die Zimmer sollen mindestens 16 qm groß sein. Zweibettzimmer sollen mindestens 22 qm groß sein. Die Möglichkeit einer Gemeinschaftsverpflegung sollte vorgesehen werden.

Altenheime

8. Altenheime sind Heime mit Wohn-Schlaf-Zimmern für alte Menschen, die keinen eigenen Haushalt führen und Gemeinschaftsverpflegung, Pflege und sonstige Dienstleistungen erhalten.

9. In neu zu errichtenden Altenheimen mit mehr als 40 Plätzen sind gesonderte Pflegestationen mit modernen und zweckmäßigen Einrichtungen für überwiegend oder ständig bettlägerige oder sonstige pflegebedürftige alte Menschen vorzusehen. Das Verhältnis der Plätze für noch rüstige Alte zu den Plätzen für Pflegebedürftige soll mindestens 5 : 1, möglichst aber 4 : 1 betragen.

10. Die Heime sollen in der Regel nicht mehr als 100 Plätze haben. Mindestens die Hälfte der Zimmer ist als Einbettzimmer einzurichten. Einbettzimmer müssen mindestens 12 qm, Zweibettzimmer mindestens 18 qm groß sein. Bei Mehrbettzimmern soll die Möglichkeit einer Abgrenzung der Betten voneinander, z. B. durch Vorhänge oder Möbel, vorgesehen werden.

11. Alle Zimmer sollen Waschbecken mit fließendem Kalt- und Warmwasser haben. Bei Waschanlagen außerhalb der Zimmer sowie in Dusch- und Baderäumen ist für eine Abtrennung der Plätze durch Vorhänge o. ä. zu sorgen.

12. In jedem Wohngeschoß ist für je 20 Personen mindestens ein Wannenbad einzurichten. Aborte müssen einen Vorraum mit Waschgelegenheit haben.

13. Gemeinschaftsräume (z. B. Lese-, Schreib-, Rauch- und Besuchszimmer) sollen vorgesehen werden. Die Schaffung kleinerer Gemeinschaftsräume in den Wohngeschossen ist derjenigen größerer Säle vorzuziehen.

14. In jedem Wohngeschoß sollte für die Heimbewohner eine Teeküche zur Zubereitung von Getränken und kleineren Gerichten vorgesehen werden.

Alten- und Pflegeheime

15. Alten- und Pflegeheime sind Heime, die für die Aufnahme sowohl von nicht pflegebedürftigen als auch von pflegebedürftigen alten Menschen bestimmt sind.

16. Das Pflegeheim soll von dem Altenheim räumlich (z. B. durch Stockwerk oder besonderen Gebäudeteil) getrennt sein.

17. In Zimmern für Pflegebedürftige sollen in der Regel nicht mehr als 3—4 Personen untergebracht werden. Die Grundfläche muß in Einzelzimmern mindestens 12 qm, in Mehrbettzimmern mindestens 9 qm pro Person betragen. Die Plätze sollen durch Vorhänge o. ä. voneinander abtrennbar sein.

Pflegeheime

18. Pflegeheime sind Heime, die für die Aufnahme pflegebedürftiger alter Menschen bestimmt sind. Im übrigen gilt Nr. 17 entsprechend.

Altentagesstätten

19. Altentagesstätten sind Einrichtungen, die der Begegnung alter Menschen dienen sollen; sie sollen so ausgestattet werden, daß sie einen anziehenden Mittelpunkt für ihr Zusammentreffen bilden.

Anlage B zu den „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen“ vom 1. 8. 1962.

Merkblatt, für die Aufstellung von Vorentwurf, Erläuterungsbericht und Kostenvoranschlag bei Baumaßnahmen mit staatlichen Zuwendungen

1. Vorentwurf

Zum Vorentwurf gehören:

1.1. Übersichtsplan

Es genügt ein Ausschnitt aus dem Stadtplan oder, falls ein solcher nicht besteht, aus dem Meßtischblatt.

Das Grundstück ist gelb zu umranden.

Soweit rechtswirksame Bauleitpläne vorliegen, ist die Grenze des Baugebietes einzutragen.

1.2. Abzeichnung der Flurkarte

Sie ist bei Neubauten und größeren Um- und Erweiterungsbauten erforderlich.

1.3 Lageplan im M. 1 : 500

In ihm sind einzutragen:

Die Grundstücksgrenzen in gelber Farbe, vorhandene Gebäude in grauer, geplante Bauten in roter, abzubrechende Bauten in gelber Farbe, vorhandener wertvoller Baumbestand, Hochspannungsleitungen, die Leitungsführung für die Wasser- und Abwasserinstallationen, für elektrischen Strom, Gas- und Fernsprechanlagen, die angrenzenden Straßen, Wege sowie Wasserläufe unter Angabe ihrer Gattung, die Bauten auf den Nachbargrundstücken unter Angabe ihrer Nutzung, der Geschößzahl und der Dachform, die Höhenlinien unter Angabe der Höhenzahlen, die Himmelsrichtung (Nordpfeil).

Einzelne Bauabschnitte sind durch verschiedene Schraffur und Ziffern zu kennzeichnen. Die Aufteilung der Freiflächen ist skizzenhaft darzustellen. Die Eingänge zum Grundstück und in die Gebäude sind durch kräftige Pfeile kenntlich zu machen.

1.4 Zeichnungen im M. 1 : 200 (bei kleinen Bauvorhaben 1 : 100)

Sämtliche Zeichnungen sind nach DIN 824 zu falten und in der unteren rechten Ecke zu beschriften (s. Neuffert, Bauentwurfslehre Auflage 1959 Seite 13, Ullstein-Verlag Berlin).

Bei Um- und Erweiterungsbauten sind auch die von der Baumaßnahme nicht betroffenen Teile des Altbaues darzustellen.

1.41 Grundrisse

In ihnen sind einzutragen:

Die Maße für Mauerstärken und Raumgrößen, die für die Berechnung des umbauten Raumes erforderlichen Maßzahlen, das bestehende Mauerwerk in grauer, das neue in roter und das abzubrechende in gelber Farbe, die Nutzungsart jedes Raumes (nicht in Legende), der Flächeninhalt jeden Raumes mit Ausnahme der Flure, Treppenhäuser, Aborte und der sonstigen Nebenräume, die Treppenstufen, ihr Steigungsverhältnis und ihre Laufrichtung, die Türaufschläge (durch Viertelkreise), die Schnittlinien, im Erdgeschoßgrundriß die Höhenlinien unter Angabe der Höhenzahlen, der Nordpfeil. (Flure, Gänge, Hallen, Aborte usw. sind nicht zu schraffieren, auch nicht durch Karos oder ähnliche Muster kenntlich zu machen).

1.42 Ansichten

Die Ansichten sind ohne Beiwerk darzustellen. Die beabsichtigte Gestaltung und Größe von Maueröffnungen, z. B. von Türen und Fenstern muß klar erkennbar sein. Die vorhandene und die künftige Geländeführung sind einzuzeichnen.

1.43 Schnitte

In ihnen sind einzutragen:

Das bestehende Mauerwerk in grauer, das neue in roter und das abzubrechende in gelber Farbe, die Maße für die lichten Raumhöhen, für die Geschöshöhen sowie für die Höhen der Fenster, der bekannte höchste Grundwasserstand, das gewachsene und aufgefüllte Erdreich, die vorhandene und künftige Geländeführung.

2. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht soll folgende Angaben enthalten:

2.1 Begründung der Notwendigkeit der Baumaßnahmen

2.2 Raumbedarf (Raumprogramm)

Falls der Raumbedarf nach den bestehenden Bestimmungen besonders zu genehmigen ist, ist die Genehmigungsverfügung beizufügen. In diesem Fall ist eine etwaige Abweichung im Vorentwurf gegenüber dem genehmigten Raumbedarf zu begründen.

2.3 Lage und Beschaffenheit der Baustelle

Es ist insbesondere zu beschreiben:

Die Art der Umgebung, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes, der bekannte höchste Grundwasserstand, die Erschließung des Grundstückes, wobei die Wasserzuführung und die Beseitigung der Abwässer und Abfallstoffe, der Anschluß an das elektrische Strom- und Gasnetz, die Höhe der Anlieger- oder Straßenbaukosten zu erläutern sind, für die Bauausführung etwa in Frage kommende privatrechtliche Beziehungen zu den Nachbargrundstücken.

Bei schwierigen Bodenverhältnissen sind auch Angaben über das anzuwendende Gründungsverfahren erforderlich.

2.4 Ergebnis der Verhandlungen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und den zuständigen Fachbehörden

2.5 Planung (Beschreibung des Entwurfs)

Der Entwurf ist ausführlich zu begründen. Dabei ist darauf einzugehen, in welcher Weise die innerbetriebliche Organisation sowie die städtebaulichen Belange berücksichtigt worden sind.

Von einer Beschreibung der Lage einzelner Räume ist abzuweichen.

2.6 Bauart

Es genügen stichwortartige Angaben über Fundamente und Mauerwerk, Dehnungsfugen, Isolierung, Innenwände, Decken Schallschutzmaßnahmen, Dach, Fußböden, Treppen, Fenster (Be- und Entlüftung, Querlüftung), Türen, Wandbehandlung (Schallschluckmaßnahmen), künstlerische Ausgestaltung, äußere Gestaltung, sanitäre Anlagen, Beleuchtungsanlagen, Blitzableiter, Feuerlöscheinrichtungen und Außenanlagen.

2.7 Maschinelle Einrichtungen

Es sind die zur Verwendung kommenden Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Aufzüge, Fernsprechanlagen, Uhrenanlagen, Alarmanlagen und dergleichen zu beschreiben.

2.8 Dauer der Bauausführung

Diese Angabe ist wichtig für die Ermittlung der Kosten der Zwischenfinanzierung und der Beschaffungskosten der Dauerfinanzierung.

2.9 Anschriften des oder der Architekten und ggfs. des Gartengestalters, Kunstmalers oder Bildhauers

2.10 Gesamtkosten

Es sind die sich aus dem Kostenvoranschlag ergebenden Gesamtkosten zu übernehmen.

3. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag ist nach DIN 276 (Kosten von Hochbauten) und DIN 277 (Umbauter Raum von Hochbauten) aufzustellen. Die DIN-Vorschriften können beim Beuth-Vertrieb, Berlin W 15, Uhlandstr. 175 und Köln, Friesenplatz 16, bezogen werden. Vordrucke für Kostenvoranschläge nach DIN 276 Anlage 1 sind ebenfalls beim Beuth-Vertrieb erhältlich.

Bei der Ausfüllung der Vordrucke ist zu beachten:

Zu Abschnitt 1 Kosten des Baugrundstücks:

Die Kosten sind einzusetzen, auch wenn hierfür staatliche Beihilfen nicht gewährt werden.

Zu Abschnitt 2.1 Kosten der Gebäude (Reine Baukosten):

Es sind beizufügen:

Die Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 Abschnitt 1.1—1.3, die Berechnung der zusätzlichen Kosten nach DIN 277 Abschnitt 1.4,

die Berechnung über den Wert der zu verwendenden Gebäudeteile, wenn für deren Erwerb besondere Kosten entstehen.

Zu Abschnitt 2.2 Kosten der Außenanlagen:

Sie sind ausführlich zu veranschlagen. Hierzu sind Massenberechnungen aufzustellen und dem Kostenvoranschlag beizufügen. Im Lageplan ist der entsprechende Nachweis durch Eintragung der wichtigsten Maße zu erbringen.

Zu Abschnitt 2.3 Baunebenkosten:

Sie sind ausführlich zu veranschlagen. Hierzu sind Berechnungen aufzustellen und dem Kostenvoranschlag beizufügen.

Außerdem sind Unterlagen über die Kosten der Zwischenfinanzierung und über die Beschaffungskosten der Dauerfinanzierung beizulegen.

Zu Abschnitt 2.4 Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen und zu Abschnitt 2.5 Kosten des Geräts und sonstiger Wirtschaftsausstattungen:

Die Kosten sind ausführlich zu behandeln. Die zur Ermittlung der Kosten von Spezialeinrichtungen unverbindlich eingeholten Vorschläge mit Preisangabe sind in Abschrift dem Kostenvoranschlag beizufügen.

Wiesbaden, 26. 2. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
— Staatsbauverwaltung —
StAnz. 34/1962 S. 1144

948**Druckgasverordnung;**

hier: Ergänzung und Änderung der Technischen Grundsätze (Ziffern 9, 16, 23 und 31)

Im StAnz. 1962 S. 985 muß es richtig heißen:

- auf Seite 985 rechte Spalte in Zeilen 25 und 26 von oben:
„P = der Prüfdruck in kg/cm²
P_K = der Einbeuldruck bei Böden mit äußerem Überdruck in kg/cm²“
- auf Seite 987 linke Spalte in Zeile 29 von oben:
„Abs. 2 b 3“
- auf Seite 987 linke Spalte in Zeile 46 (rechts) von oben:
„Monochlortrifluoräthylen“
- auf Seite 991 rechte Spalte in Zeile 18 von unten:
„(t_{kr} = 16,6° C)“
- auf Seite 992 linke Spalte in Zeilen 30/31 von oben:
„z. B. starke örtliche Korrosionen.“

Wiesbaden, 8. 8. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
IIIc Az.: 53a 10.11.0 — Tgb. Nr. 00 1188 62 —
StAnz. 34/1962 S. 1144

949 Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 861 250

Monat: Juli 1962
(1. 7. bis 28. 7. 1962)

(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		übertragbare Gehirnentzündung	Übertr. Kinder- lähmung	Ornithose		Paratyphus A und B	Ruhr		Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Brucellose		Übertr. Hirn- haut-entzündung		Leptospirose		Verletzung durch tollwut- kranke oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose		Tetanus	Kindbettfieber nach Fehlgeburt		Malaria	Botulismusverdacht	Todes- fall an	
		Salmonellose	übrige Formen			Peititakose	übrige Formen		Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr				Banangsche Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken- Meningitis	übrige Formen	Welsche Krankheit		Feldfieber	Canicolfieber		übrige Formen	Keuchhusten			Masern	
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	5 —	— —	— —	2 —	— —	29 —	— —	— —	— —	5 1	4 —	31 —	— —	— —	5 (18)	— —	1 1	1 1	1 —	— —	— —	
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	1 —	— —	— —	— —	26 —	— —	— —	— —	1 —	3 —	26 —	1 —	— —	1 (3)	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E T	3 —	2 —	— —	— —	— —	— —	7 —	5 —	— —	4 —	— —	69 —	— —	— —	— —	4 1	1 —	76 —	— —	1 —	3 —	1 —	— —	— —	1 —	2 —	— —	
Land HESSEN	E T	3 —	3 —	— —	— —	— —	— —	13 —	6 —	— —	6 —	— —	124 —	— —	— —	— —	10 2	8 —	136 —	1 —	1 —	— —	9 (21)	1 —	2 1	1 1	2 —	2 —	— —

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 10. 8. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— VI e — 18 d 02 —
StAnz. 34/1962 S. 1144

950**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Flurbereinigung Wallroth, Kreis Schlüchtern**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Wallroth, Krs. Schlüchtern, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Wallroth einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von etwa 950 ha, worin eine Waldfläche von etwa 143 ha enthalten ist. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes fällt mit der Gemeindegrenze zusammen und ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses

Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Wallroth“
mit dem Sitz in Wallroth.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Be-

schlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Hanau, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt auf Kosten der Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. Nr. 6 FlurbG).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Wallroth und den angrenzenden Gemeinden Klosterhöfe, Schlüchtern, Breitenbach, Kressenbach, Hintersteinau, Krs. Schlüchtern, Höf und Haid, Stork, Krs. Fulda öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Wallroth und den angrenzenden oben aufgeführten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 24. 7. 1962

Landeskulturamt Wiesbaden

Az.: WF. 317

G. Nr. 26.882/62

StAnz. 34/1962 S. 1144

951

Flurbereinigung Zillbach, Krs. Fulda

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke in der Gemarkung Zillbach, Krs. Fulda, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Zillbach einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 252 ha, worin eine Waldfläche von 130 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil

dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Zillbach, Kreis Fulda, mit dem Sitz in Zillbach, Kreis Fulda.“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Fulda, Josefstraße 22—24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 bzw. 85 (5) FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Zillbach sowie in den Nachbargemeinden Büchenberg, Kreis Fulda, und Utrichshausen, Kreis Schlüchtern, öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt. Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, Dietsmühle, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 30. 7. 1962

Landeskulturamt

KF 200 — 14317/62

StAnz. 34/1962 S. 1145

952

Flurbereinigung Bruchköbel, Krs. Hanau

Ergänzungsbeschluß

Auf Grund des § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I, S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluß von Bruchköbel vom 1. 9. 1960 wie folgt ergänzt:

Zum Flurbereinigungsverfahren von Bruchköbel werden die in der Anlage I aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Bruchköbel, Hanau, Langendiebach, Oberissigheim,

Niederissigheim, Mittelbuchen und Roßdorf nachträglich zugezogen und die in der Anlage II aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Bruchköbel vom Verfahren nachträglich ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 1397 ha. Darin ist eine Waldfläche von rd. 583 ha enthalten.

Eine Änderung in der Bezeichnung und des Sitzes der Teilnehmergemeinschaft tritt durch diesen Beschluß nicht ein.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in Bruchköbel sowie den angrenzenden Gemeinden und der Stadt Hanau öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten für Bruchköbel und die angrenzenden Gemeinden bei dem zuständigen Bürgermeisteramt — und für die Stadt Hanau bei der Stadtverwaltung — zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 3. 8. 1962

Landeskulturamt
WF 277 — 25932/62
StAnz. 34/1962 S. 1145

Anlage I zum Ergänzungsbeschluß — zugezogene Grundstücke —

Gemarkung Bruchköbel, Flur 5, Nr. 171/3, 194/3, 217/3.

Gemarkung Hanau, Flur KK, Nr. 1, 40/2, 41/2, 50/3, 51/3, 4, 5, 53/6, 54/7, 55/9, 43/9, 44/9, 56/8, 57/8, 58/8, 59/8, 60/8, 10, 11, 12, 48/13, 49/13, 14, 15, 16, 52/29, 64/30, 62/25, 61/37, 63/37, 38;

Gemarkung Hanau, Flur LL, Nr. 1, 30/2, 31/2, 32/2, 33/2, 35/6, 36/6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25 tlw., 26, 27, 28 tlw.;

Gemarkung Hanau, Flur OO, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 37/7, 38/7, 8, 9, 43/10, 44/10, 45/10, 46/10, 47/10, 48/10, 49/10, 52/10, 50/11,

54/11, 57/14, 58/15, 59/16, 60/18, 39/19, 40/19, 41/19, 42/19, 64/20, 55/26, 27, 28, 29, 30, 31, 51/32, 53/32, 56/33, 62/34, 63/20, 61/34;

Gemarkung Hanau, Flur PP, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 59/23, 60/23, 24, 25, 26, 65/27, 66/27, 28, 29, 67/30, 72/30, 88/30, 89/31, 74/42, 75/43, 91/43, 90/42, 73/48, 49, 77/50, 51, 52, 53, 54, 55, 76/56;

Gemarkung Hanau, Flur TT, Nr. 82/1, 115/2, 116/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 76/13, 77/14, 78/15, 16, 17, 18, 19, 72/20, 113/20, 114/20, 73/21, 22, 23, 24, 137/25, 138/25, 139/25, 119/26, 121/26, 122/27, 123/28, 124/28, 125/29, 126/31, 127/32, 128/32, 129/33, 130/34, 131/34, 132/34, 133/35, 134/36, 135/38, 136/38, 140/63, 117/64, 118/64, 95/65, 90/67, 96/68, 191/66, 141/41, 145/41, 42, 43, 44, 103/45, 104/45, 105/45, 106/45, 46, 47, 48, 49, 79/50, 144/51, 147/51, 143/54, 146/54, 142/62, 69, 70;

Gemarkung Hanau, Flur UU, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 164/10, 184/12, 183/14, 178/76, 179/77, 180/78, 181/79, 182/80, 163/82;

Gemarkung Hanau, Flur VV, Nr. 685/7, 686/8, 9/1, 687/9;

Gemarkung Langendiebach, Flur 34, Nr. 1, 2, 3, 4.

Gemarkung Oberissigheim, Flur 3, Nr. 105, 106, 145/107, 206/107, 207/107, 204/108, 205/108, 201/108, 183/109, 184/109, 165/110, 166/110, 230/112, 186/112, 187/112, 228/115, 116, 117, 118, 119, 138, 208/107;

Gemarkung Niederissigheim, Flur 5, Nr. 101, 103, 235, 496/104, 497/104, 498/104, 499/104, 500/104, 502/104, 413/131, 414/131, 132, 133, 134, 135, 136, 439/162, 440/162, 441/162, 442/162, 443/162, 47, 274/48, 275/48, 354/221 tlw., 319/224 tlw.;

Gemarkung Mittelbuchen, Flur 5, Nr. 99; Flur 11, Nr. 60, 61; Flur 13, Nr. 48, 49; Flur 15, Nr. 1, 57/3 tlw. Flur 13, Nr. 41; Flur 5, Nr. 101 tlw., 109 tlw.;

Gemarkung Roßdorf, Flur 18, Nr. 165/78, 166/78, 167/78, 168/78, 169/78, 170/78, 90, 91; Flur 19, Nr. 130/49, 131/49, 132/49, 103/49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58;

Anlage II zum Ergänzungsbeschluß — ausgeschlossene Grundstücke —

Gemarkung Bruchköbel, Flur 3, Nr. 96/1; Flur 4, Nr. 7/1; Flur 5, Nr. 33/3, 33/4, 33/5, 33/6 tlw., 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 194, 211/31, 211/33, 211/34, 211/35, 211/37, 211/39, 211/40, 217, 262/198 tlw., 204, 489/171.

953

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Ministerium

ernannt:

zum Ministerialrat: Regierungsdirektor (BaL) Adolf Gemmer (11. 7. 1962);

zum Regierungsdirektor: Oberregierungsrat (BaL) Erwin Göllner (27. 2. 1962);

zum Regierungsamtmann: Regierungsoberinspektor (BaL) Jakob Weber (2. 5. 1962);

zum Regierungsoberinspektor: Regierungsinspektor (BaL) Wilhelm Winter (2. 5. 1962).

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat Willi Giffert (7. 2. 1962); Regierungsoberinspektorin Grete Reiner (24. 5. 1962).

in den Ruhestand versetzt: Regierungsrat Artur Köth (1. 6. 1962); Regierungsamtmann Paul Thieme (1. 5. 1962); Regierungsinspektor Albrecht Allert (1. 4. 1962).

Heimatauskunftsstelle Eger

ernannt:

zum Regierungsinspektor (BaL) Kreisinspektor z. Wv. Franz Rieber (8. 6. 1962).

Wiesbaden, 13. 8. 1962

Der Hessische Minister des Innern
I b 2 — 8 b — P 561

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt:

zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaL) Heinrich Lüders, Landrat — PK — Wetzlar (20. 6. 62);

zum Polizeimeister Polizeihauptwachmeister (BaL) Willibald Päßler, Landrat — PK — Wetzlar (20. 6. 62);

zu Polizeihauptwachmeister die Polizeiwachmeister (BaPr) Walfried Jahn, Landrat PK — Rüdelsheim (12. 7. 62); Polizeioberwachmeister (BaPr) Robert Egestorf, PVB Idstein (17. 7. 62); Polizeioberwachmeister (BaPr) Herbert Keßler, PVB Idstein (16. 7. 1962); Polizeioberwachmeister (BaPr) Peter Kühne, Landrat — PK — Bad Homburg (19. 7. 62); Polizeioberwachmeister (BaPr) Johannes Herbert Moll, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (17. 7. 62); Polizeioberwachmeister (BaPr) Karl Opl, Landrat — PK — Hanau (M.) (16. 7. 62); Polizeioberwachmeister (BaPr) Peter Siebold, Landrat — PK — Dillenburg (18. 7. 62); Polizeioberwachmeister (BaPr) Werner Sühning, Landrat — PK — Dillenburg (18. 7. 62); Polizeiwachmeister (BaPr) Dieter Stahl, PVB Wiesbaden (12. 7. 62); Polizeiwachmeister (BaPr) Erhard Völlinger, Landrat — PK — Gelnhausen (17. 7. 62); Polizeioberwachmeister (BaPr) Werner Walsch, Landrat — PK — Hanau (M.) (24. 7. 62); Polizeiwachmeister (BaPr) Horst Weber, Landrat — PK — Usingen (16. 7. 62); Polizeiwachmeister (BaPr) Karl Ziermann, PVB Idstein (12. 7. 62).

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 4. 1962 gemäß § 225 HBG vom 21. 3. 1962 Die Polizeihauptwachmeister (BaK) Kurt Kaus, Albert

Plock, PVB Wiesbaden Karl Heinz Dechent, Adolf Edelmann, Alois Fibicher, Rudolf Hartmannshenn, Eitel Joraschke-witz, Philipp Kindinger, Friedrich List, Karl Schmüttel, Norbert Schneider, PVB Idstein; Helmut Noll, Landrat — PK — Biedenkopf; Walter Schill, Fredi Walther, Landrat — PK — Dillenburg; Horst Lahne, Landrat PK — Gelnhausen; Ludwig Waider, Erich Wild, Landrat — PK — Hanau (M.); Hans Zöller, Landrat — PK — Limburg; Hans Roos, Landrat — PK — Ffm.-Höchst; Rolf Horbach, Heinrich Otto, Georg Steinmetz, Landrat — PK — Bad Homburg; Franz Donth, Landrat — PK — Rudesheim; Diethard Enders, Franz Riesbeck, Wilfried Theis, Landrat — PK — Schlüchtern; Erich Lenhardt, Landrat — PK — Bad Schwalbach; Gerhard Riehm, Landrat — PK — Usingen.

Wiesbaden, 27. 7. 1962

Der Regierungspräsident
— Dezernat I 3 LP —
StAnz. 34/1962 S. 1146

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

Volksschule

ernannt zum/zur apl. Lehrer/in (BaProbe)

Lehrer i. A. Hembus, Julius, Mühlheim (9. 5. 62); Lehrer i. A. Hennig, Marie-Luise, Bischofsheim (10. 5. 62); Lehrer i. A. Grünberg, Reinhold, Bößgesäß (10. 5. 62); Lehrer i. A. Bogdan, Johanna, Weißkirchen (17. 5. 62); Lehrer i. A. Hecht, Joachim, Zellhausen (18. 5. 62); Lehrer i. A. Hornick, Margot, Kirtorf (24. 5. 62); Lehrer i. A. Rönnau, Wolfgang, Groß-Gerau (26. 4. 62); Lehrer i. A. Hembus, Gertrud, Mühlheim (1. 6. 62); Lehrer i. A. Ruschke, Johannes, Weiskirchen (29. 5. 62); Lehrer i. A. Hottowitz, Werner, Hahn (25. 5. 62); Lehrer i. A. Paul, Ursula, Obertshausen (28. 5. 62); Lehrer i. A. Maus, Gisela, Gießen (25. 5. 62);

apl. Lehrer (BaW) Griesbach, Werner, Hopfgarten (11. 5. 1962); Obwald, Brigitte, Offenbach/M. (8. 5. 62); Klingmüller, Anneliese, Rüsselsheim (3. 5. 62); Gorenflo, Lieselotte, Rüsselsheim (3. 5. 62);

ehem. Lehrer Edelmann, Hans, Rüsselsheim (2. 5. 62); apl. Lehrer (BaW) Niche, Margret, Fränkisch-Crumbach (4. 5. 62); Freitag, Hildegard, Eittinghausen (17. 5. 62); Jung, Ina, Ulrichstein (25. 5. 62); Ebert, Hildegard, Lorsch (8. 5. 62); Dyba, Luise, Lampertheim (18. 5. 62);

ernannt zum Sonderschullehrer (—)

Lehrer Seidel, Werner, Offenbach/Main (23. 2. 62); Calsow, Eberhard, Mühlheim (27. 1. 62); Hoppe, Dorothee, Griesheim (22. 1. 62); Karthaus, Karola, Darmstadt (15. 3. 62);

ernannt zum Schulrat

Rektor (BaL) Staszkiwicz, Bruno, Groß-Gerau (30. 1. 62);

ernannt zum Realschullehrer (BaL)

Lehrer Koch, Otto, Darmstadt (15. 3. 62); Realschull. i. A. Gravenhorst, Lotte, Offenbach/Main (26. 3. 62); Lehrer i. A. Kirschner, Karl, Dieburg (21. 3. 62); Lehrer i. A. Stache, Margarete, Offenbach/M. (23. 2. 62); Lehrer Stock, Hans, Schotten (28. 4. 62); Lehrerinnen Mock, Maria, Homburg (22. 5. 62); Lehrer Hodowanski, Herald, Goddelau (31. 3. 62); Lehrer Kist, Ernst, Reinheim (3. 5. 62); Lehrer Radny, Hans, Friedberg (30. 3. 62);

ernannt zum/zur Realschullehrer(in) (—)

Lehrer Kochwasser, Friedrich, Bad Nauheim (23. 2. 62); Wolny, Günther, Walldorf (25. 1. 62); Schulz, Lothar, Mörfelden (20. 1. 62); Lengyel, Franz, Seligenstadt (24. 2. 62); Koch, Walter, Friedberg (12. 3. 62); Kolb, Adam, Walldorf (8. 2. 62); Weise, Bernhard, Mörfelden (16. 2. 62); Hahn, Friedrich, Butzbach (27. 3. 62);

techn. Lehrerin Old, Emmi, Darmstadt (15. 3. 62); Greb, Ottilie, Bad Nauheim (21. 2. 62); Büttner, Gisela, Butzbach (21. 2. 62); Oppolzer, Anna, Butzbach (26. 3. 62);

Realschull. i. A. Wolf, Fritz, Offenbach/M. (14. 2. 1962); Lehrer Wieland, Günter, Bad Vilbel (29. 3. 62); Bertrand, Walter, Seligenstadt (30. 3. 62); Hoffmann, Günther, Fried-

berg (30. 3. 62); Maier, Walter, Mörfelden (20. 2. 62); Keller, Walter, Darmstadt (15. 3. 62); Gewohn, Hans, Darmstadt (21. 3. 62); Zöhr laut, Irmgard, Darmstadt (15. 3. 62); Enderle, Annemarie, Darmstadt (15. 3. 62); Hörr, Adam, Bad König (30. 5. 62); Aßmann, Günter, Butzbach (27. 3. 62); Germann, Ludwig, Darmstadt (16. 3. 62);

ernannt zum/zur apl. Lehrer/in (BaW)

apl. Lehrer im befr. Beamtenverhältnis Pfaff, Eberhard, Klein-Zimmern (13. 2. 62); Schmidt, Renate, Mörfelden (16. 2. 62); Englisch, Ursula, Laubach (28. 2. 1962);

Lehrerin i. A. Reschabek, Elfriede, Bad Vilbel (21. 2. 62); Hesse, Hanna, Gießen (16. 2. 62); Mücke, Ingeborg, Okarben (16. 2. 62);

apl. Lehrer im befr. Beamtenverhältnis Seidenfaden, Lothar, Gießen (20. 2. 62); Szakasi, Ferenc, Rüsselsheim (29. 1. 62); Lemke, Waltraud, Darmstadt (23. 2. 62);

Lehrerin i. A. Schibura, Erika, Gießen (1. 3. 62); Reitz, Hans-Dieter, Homburg (1. 3. 62); Guhl, Edeltraut, Pfungstadt (8. 3. 62); Baumann, Johanna, Schlitz (14. 2. 62);

apl. Lehrer (BaW) Hook, Hanno, Rüsselsheim (7. 3. 62); Gooß, Peter, Rüsselsheim (23. 2. 62); Osterwalder-Grund, K., Ober-Ramstadt (31. 1. 62); Schiestl, Gustav, Lorsch (28. 2. 62); Eschner, Horst, Muschenheim (26. 3. 62); Brunner, Karl-Wilhelm, Aschbach (14. 3. 62); Mayer, Irmgard, Leeheim (30. 3. 62);

Lehrer i. A. Buß, Horst-Werner, Herstein (13. 2. 62); Schütz, Joachim, Hainstadt (3. 3. 62); Reitz, Helga, Ober-Ofleiden (1. 3. 62); Kastner, Erika, Ober-Ramstadt (28. 3. 1962);

techn. Lehrerin i. A. Werner, Katharina, Bischofsheim (30. 3. 62);

apl. Lehrer (BaW) Martin, Josef, Seibelsdorf (26. 3. 62); Mager, Renate, Rimbach (31. 3. 62); Deussen, Erik, Gustavsburg (3. 4. 62); Uibel, Reinhold, Götzenhain (5. 4. 62); Einsiedel, Anna, Nieder-Roden (21. 3. 62); Wagner, Erika, Lampertheim (17. 3. 62); Steglich, Ilse, Fürth (17. 3. 62); Wagner, Elvira, Lampertheim (18. 3. 62);

Lehrer i. A. Dreyer, Werner, Groß-Zimmern (17. 3. 62);

ernannt zum/zur apl. Lehrer/in (BaW)

Lehrer i. A. Röder, Hans-Joachim, Darmstadt (10. 4. 62); Pinther, Kunz, Homburg (29. 3. 62); Pinther, Ursula, Homburg (29. 3. 62);

apl. Lehrerin (BaW) Eisenhauer, Hannelore, Offenbach/M. (25. 4. 62); Deinhardt, Jutta, Schuldorf/Bergstr. (3. 5. 62); Dreßler, Edelgard, Beerfelden (9. 5. 62); Adamczyk, Maria, Darmstadt (4. 5. 62); Matzner, Richard, Gießen (25. 4. 62); Meißner, Rolf, Offenbach/M. (30. 4. 62);

ernannt zum/zur Lehrer/in (BaK)

Lehrerin i. A. Saußele, Ruth, Stockstadt (12. 1. 62); Kaufmann, Luise, Dietzenbach (26. 2. 62);

apl. Lehrer/in (BaW) Kühne, Ilse, Bad Vilbel (23. 2. 62); Zaschel, Robert, Eichelsachsen (23. 2. 62); Rheingans, Maria, Schuldorf/Bergstr. (13. 12. 61); Geimer, Robert, Darmstadt (27. 2. 62); Lotz, Charlotte, Hausen (24. 2. 62); Lindner, Ellen, Groß-Eichen (27. 2. 62); Hornung, Ingrid, Langen (7. 3. 62); Noack, Herbert, Trösel (1. 3. 62); Schmitt, Berthold, Bensheim (15. 2. 62); Gunesch, Hilda, Mühlheim (14. 3. 62); Bäßler, Wolfgang, Steinheim (9. 3. 62); Knapp, Erich, Griesheim (5. 1. 62); Bauer, Hans, Lanzenhain (2. 3. 62); Tutt, Ilse, Ober-Erlenbach (9. 3. 62); Remmele Leonie, Sprendlingen (14. 3. 62); Volp, Karl, Bobenhausen I (13. 3. 62); Mücke, Wolfgang, Okarben (16. 2. 62); Riefstahl, Gertraud, Dornheim (30. 3. 62); Much, Leopold, Reinheim (21. 3. 62); Viereckl, Hermann, Unter-Flockenbach (14. 2. 62); Meinhof, Joerg, Siedelsbrunn (27. 9. 61); Wendt, Konrad, Sprendlingen (23. 2. 62); Petermann, Horst, Münster (29. 3. 62); Rühl, Anna, Eppertshausen (29. 3. 62); Dittmar, Heinrich, Ober-Gleen (29. 3. 62); Schrötwieser, Wilfried, Dreieichenhain (1. 3. 62); Wiegand, Irene, Lauterbach (28. 3. 62); Christ, Karl, Viernheim (16. 3. 62); Fey, Kurt, Messel (18. 4. 62); Balasso, Johanna, Mühlheim (14. 3. 62); Lehrerin i. A. Grünberg, Ursula, Ober-Seemen (27. 4. 62); apl. Lehrer (BaW) Franz, Walter, Urberach (3. 5. 62); Barth, Georg, Lampertheim (26. 2. 62);

ernannt zum/zur Lehrer/in (BaL)

Lehrer i. A. Bartsch, Felix, Offenbach/M. (23. 2. 62); Töpfer, Martin, Reichenbach (27. 3. 62);

apl. Lehrer (BaW) Hauße, Heinrich, Nösberts, Weidmoos (11. 1. 62); Dr. Otterbein, Gertrud, Lauterbach (7. 3. 62); Weigl, Leopold, Bernsfeld (2. 2. 62); Bayerer, Helga, Rohrbach (6. 2. 62);

Lehrer i. A. Scholze, Otto, Gießen (28. 2. 62); Krutzinna, Brigitte, Mühlheim (14. 3. 62); Reinhardt, Erich, Offenbach (Main) (9. 3. 62); Kalkofen, Eleonore, Offenbach/M. (15. 3. 1962); Kägebein, Wilhelm, Hähnlein (19. 3. 62); Specht, Kurt, Rohrbach (7. 3. 62); Ahme, Jeanne, Büdesheim (13. 3. 62); Ulbricht, Johannes, Griesheim (8. 3. 62); Kahnt, Rudolf, Lich (22. 3. 62); Bley, Fritz, Groß-Gerau (30. 3. 1962); Fengler, Paul, Sprendlingen (23. 3. 62); Wilutzki, Kurt, Babenhausen (26. 3. 62); Möbius, Wilhelm, Schaafheim (27. 3. 1962); Anschütz, Klara, Fürth/Odw. (28. 3. 62); Marwitz, Georg, Langen (30. 3. 62); Langmaas, Hans, Rüsselsheim (9. 4. 62); Heinrich, Emma, Bensheim (29. 3. 62); Präßler, Heinrich, Walldorf (14. 3. 62);

apl. Lehrer (BaW) Listmann, Friedhelm, Kelsterbach (2. 5. 1962); Borowka, Johanna, Wixhausen (17. 5. 62); Hertwig, Walter, Groß-Umstadt (8. 5. 1962);

ernannt zum/zur Hauptlehrer/in (-)

Lehrer Keil, Philipp, Hähnlein (9. 2. 62);
Lehrerin Weiß, Luise, Wiebelsbach (20. 3. 62);

ernannt zum Hauptlehrer (BaL)

Lehrer Benz, Hans-Jürgen, Londorf (9. 3. 62);

ernannt zum Konrektor (-)

Lehrer (BaL) Kriegbaum, Ernst, Darmstadt (23. 2. 62); Peschel, Alfred, Klein-Auheim (8. 2. 62); Kahl, Heinrich, Obertshausen (26. 4. 62);

ernannt zum Volks- und Realschulkonrektor/in (-)

Realschullehrer(in) Kaffenberger, Herbert, Darmstadt (23. 2. 62); Liebler, Beate, Offenbach/Main (6. 3. 62);
Konrektor Thaler, Karl, Friedberg (27. 4. 62);

ernannt zum Rektor (-)

Hauptlehrer Uhl, Heinrich, Lollar (13. 3. 62);
Konrektor Eichert, Paul, Langen (1. 3. 62);
Hauptlehrer Ramin, Hans, Friedberg (23. 3. 62);
Realschullehrer Deggau, Hans, Alsfeld (28. 4. 62);
Sonderschull. Lohmann, Johannes, Langen (23. 5. 62);
Lehrer Lich, Erwin, Gießen (16. 5. 62); Fritz, Günter, Dreieichenhain (9. 5. 62);

berufen in das Beamtenverhältnis a. L.

Techn. Lehrerin Dörr, Anna, Offenbach/M. (26. 2. 62);
Lehrer(in) a.K. Gaub, Karl, Bischofsheim (23. 2. 62); Glaß, Rudolf, Ober-Mumbach (10. 2. 62); Latzke, Günter, Offenbach/M. (1. 3. 62); Loos, Elgin, Lorsch (27. 2. 62); Böck, Karlheinz, Nieder-Wöllstadt (12. 3. 62); Wagner, Walter, Nieder-Seemen (13. 3. 62); Hicken, Inge, Nieder-Florstadt (13. 3. 62); Sauerwein, Friedrich, Ober-Modau (16. 3. 62); Bräuer, Ilse, Griesheim (14. 3. 62);

Realschull. (BaK) Czipka, Heinrich, Lorsch (3. 2. 62);

Lehrerin (BaK) Rietschel, Doris, Lützel-Wiebelsbach (21. 3. 1962); Bleifuß, Gisela, Viernheim (5. 3. 62);

Lehrer(in) (BaK) Mahr, Karl-Heinz, Lengfeld (24. 3. 62); Müller, Else, Reinheim (23. 3. 62);

techn. Lehrerin Schwarz, Wilhelmine, Fränkisch-Crumbach (21. 3. 62);

Lehrer(in) (BaK) Hortig, Alois, Gießen (31. 3. 62); Wondrejz, Franz, Sonderbach (17. 3. 62); Hille, Anneliese, Offenbach (Main) (25. 4. 62); Metzner, Elisabeth, Offenbach/M. (25. 4. 62);

techn. Lehrerin Weicker, Frieda, Offenbach/M. (25. 4. 62);
Lehrerin (BaK) Günther, Elfriede, Pfungstadt (9. 5. 62);
Ackermann, Erika, Ober-Ramstadt (9. 5. 62); Schickedanz, Magdalene, Offenbach/M. (2. 5. 62); Jahn, Margarete, Höchst a. d. N. (3. 5. 62);

Realschull. (BaK) Popp, Heinrich, Offenbach/M. (26. 4. 62);
Lehrer (BaK) Bidner, Hermann, Erzhausen (9. 5. 62);

Realschullehrer Pasin, Erich, Bad Nauheim (17. 5. 62);
Lehrerin (BaK) Hahnl, Gertrud, Mosbach (13. 5. 62);

Lehrer (BaK) Breunl, Max, Bürstadt (14. 5. 62); Juretzek, Gerhard, Obbertshofen (17. 5. 62);

Realschull. (BaK) Gäbler, Werner, Mühlheim (30. 5. 62);
Lehrerin (BaK) Hänsen, Dorothea, Seligenstadt (26. 5. 62);

entlassen

Lehrerin (BaK) Lindhoff, Hildegard, Steinheim-Nord (31. 1. 1962); Krämer, Rosemarie, Offenbach/Main (31. 3. 62);
Kühne, Ilse, Bad Vilbel (31. 3. 62);

apl. Lehrerin (BaW) Rist, Helga, Langen (31. 1. 62); Heinzel, Ingrid, Rü.-Königstädten (1. 4. 62); Stroh, Holle, Allendorf (31. 1. 62); Stoll, Renate, Gießen (28. 2. 62); Gwildis, Ingeborg, Nieder-Ramstadt (1. 4. 62); Schmidt, Renate, Fauerbach (30. 4. 62); Dietze, Irmgard, Offenbach/M. (31. 3. 1962); Reetz, Rosemarie, Darmstadt (1. 4. 62); Altenburg-Herfurth, Johanna, Bad Vilbel (31. 3. 62);

Realschull. (BaW) Ulmer, Renate, Bad Nauheim (31. 3. 62);
apl. Lehrerin (BaW) Kruchen, Elisabeth, Zwingenberg (31. 3. 62); Liermann, Hermann, Rimhorn (31. 3. 62); Weitzel, Marie Luise, Ober-Rosbach (1. 4. 62);

Lehrerin (BaL) Reinsdorf, Waltraud, Melbach (1. 4. 1962);
Lehrerin (BaK) Burmann, Ortrud, Ober-Seemen (30. 4. 62);
apl. Lehrer(innen) (BaW) Göritz, Karin, Nieder-Breidenbach (19. 3. 62); Hahn, Heinrich, Gustavsborg (1. 5. 62);
Runkel, Friedrich, Offenbach/M. (31. 5. 62); Kühne, Ulrike, Pfungstadt (30. 4. 62); Simon, Ruth, Friedberg (31. 3. 62);
Reiners, Gisela, Röthges (30. 4. 62); König, Marianne, Hungen (30. 4. 62);

Lehrerinnen (BaL) Hose, Erika, Neu-Isenburg (30. 4. 62);
Hosenseidl, Stefanie, Ockstadt (31. 5. 62); Bär, Wiltrud, Bensheim-Auerbach (31. 5. 62);

in den Ruhestand versetzt

Realschull. (BaL) Kaiser, Alex, Offenbach/M. (1. 4. 62);
Hauptlehrer (BaL) Schicktan, Martin, Villingen (1. 4. 62);
Realschull. (BaL) Bischoff, Max, Wald-Michelbach (1. 4. 1962); Bernauer, Ludwig, Darmstadt (1. 4. 62); Daum, Wilhelm, Weiterstadt (1. 4. 62);

Volks- u. Realschulkonrektor (BaL) Dittmar, Paul, Darmstadt (1. 4. 62);

Lehrerin (BaL) Bäuerlein, Margot, Gustavsborg (1. 4. 62);
Lehrer(in) (BaL) Harth, Franz, Friedberg (1. 2. 62);
Schalk, Georg, Friedberg (1. 4. 62); Lebeth, Wilhelmine, Gedern (1. 3. 62);

techn. Lehrerin (BaL) Wilke, Anna, Bad König (1. 3. 62);
Lehrerin (BaL) Bach, Anna, Darmstadt (1. 4. 62);
Realschull. (BaL) Koch, Paul, Groß-Gerau (1. 4. 62);
Lehrerin (BaL) Schaus, Luise, Darmstadt (1. 4. 62);

techn. Lehrerin (BaL) Walter, Anna, Darmstadt (1. 4. 62);
Volks- u. Realschulkonrektor (BaL) Ewald, Ludwig, Groß-Gerau (1. 4. 62); Rektor (BaL) Bayer, Johann, Hainstadt (1. 4. 62);
Realschull. (BaL) Krumpholz, Rudolf, Bad Nauheim (1. 4. 62);
Lehrer (BaL) Hamel, Wilhelm, Bürstadt (1. 4. 62);
Hauptlehrer (BaL) Nierbauer, Franz, Ober-Wöllstadt (1. 4. 62);
Lehrer (BaL) Fabian Fleischmann, Schotten (1. 4. 62);
Realschull. (BaL) Wittekind, Erna, Büdingen (1. 4. 1962);
Lehrer (BaL) Blattner, Karl, Wallbach (1. 4. 62);
Lehrer (BaL) Schanz, Ludwig, Bensheim (1. 4. 62);
Lehrer (BaL) Reinelt, Georg, Trebur (1. 4. 62);
Lehrerin (BaL) Link, Liesel, Fürth/Odw. (1. 4. 62);
Lehrerin (BaL) Winkler, Olga, Dst.-Arheilgen (1. 4. 62);
Rektorin (BaL) Schiebelhuth, Marie, Dst.-Arheilgen (1. 4. 62);
Lehrerin (BaL) Oppen, Mathilde, Seligenstadt (1. 4. 62);
Lehrer (BaL) Matzke, Gustav, Lang-Göns (1. 4. 62);
Lehrerin (BaL) Ruppert, Anna, Rüsselsheim (1. 4. 62);
Lehrerin (BaL) Mentzel, Antonie, Hungen (1. 4. 62);
Lehrer (BaL) Siegfried, Wilhelm, Leihgestern (1. 4. 62);
Lehrer (BaL) Franz, Friedrich, Lampertheim (1. 4. 62);
Hauptlehrer (BaL) Klücker, Karl, Steinbach (1. 4. 62);
Lehrerin (BaL) Fach, Margarete, Eppertshausen (1. 4. 62);
Lehrer (BaL) Biba, Friedrich, Babenhausen (1. 5. 62);

Realschull. (BaL) Rühl, Martin, Groß-Gerau (1. 4. 62);
Hauptlehrer (BaL) Schmidt, Robert, Sandbach (1. 4. 62);
Lehrerin (BaL) Bohlmann, Margot, Beltershain (1. 4. 62);
Lehrer (BaL) Robert, Karl, Kleestadt (1. 4. 62);
Lehrer

(BaL) Zinsser, Ernst, Gießen (1. 4. 62); Lehrerin (BaL) Arnold, Barbara, Heppenheim (1. 4. 62); Lehrer (BaL) Raitz, Adam, Offenbach/M. (1. 4. 62); Lehrerin (BaL) Becker, Anna, Pfungstadt (1. 4. 62); Lehrerin (BaL) Feuerbach, Auguste, Lampertheim (1. 5. 62); Sonderschull. (BaL) Scharlach, Adam, Lauterbach (1. 4. 62); Hauptlehrer (BaL) Lautenschläger, Jakob, Klein-Umstadt (1. 4. 62); Lehrer (BaL) Meyer, Georg, Darmstadt (1. 5. 62); Lehrer (BaL) Speckhardt, Philipp, Darmstadt (27. 4. 62).

Darmstadt, 16. 7. 1962

Der Regierungspräsident I/1 7 L 08 (1)

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zu Studienassessoren(innen) (BaW) die Assessoren(innen) im Lehramt Pauly, Hans, Limburg (21. 10. 61); Hauf, Jörg, Frankfurt/M. (14. 12. 61); Luley, Karl, Wiesbaden (27. 2. 62); Kühnert, Rudolf, Wiesbaden (26. 2. 62); Leiffheidt, Veronika, Wiesbaden (3. 3. 62); Geppert, Rudolf, Frankfurt/M. (28. 2. 62); Göbel, Hildegard, Frankfurt/M. (1. 3. 62); Ratz, Rudolf, Herborn (1. 3. 62); Parakenings, Friedhelm, Dillenburg (2. 3. 62); Holzmann, Bruno, Frankfurt/M. (22. 2. 62); Bodemann, Gerhard, Wiesbaden (28. 2. 1962); Hilfrich, Josef, Limburg (3. 3. 62); Faber, Dieter, Weilburg (28. 2. 62); Kowalzik, Johannes, Dillenburg (2. 3. 62); Bondorf, Walter, Idstein (1. 3. 62); Penkwitt, Gerald, Hofheim (29. 3. 62); Schilling, Kurt, Frankfurt/M. (15. 3. 62); Rümmler, Evelin, Frankfurt/M. (29. 3. 62); Walter, Günther, Somborn (3. 3. 62); Keller, Günter, Frankfurt/M. (31. 3. 62); Rauch, Werner, Frankfurt/M. (31. 3. 62); Selle, Gert, Frankfurt/M. (31. 3. 62); Schwarz, Alfred, Schlüchtern (31. 3. 62); Brauer, Kurt, Wiesbaden (30. 3. 62); Schmitt, Karlheinz, Dillenburg (31. 3. 62); Kugler, Walter, Frankfurt/M. (26. 3. 1962); Grütznert, Gerhard, Frankfurt/M. (2. 3. 62); Päßler, Eberhard, Hofheim (3. 3. 62); Neudecker, Artur, Wiesbaden (28. 2. 62); Dr. Ernst, Eugen, Frankfurt/Main (29. 3. 62); den Angestellten Sauer, Carl-Heinz, Frankfurt/M. (1. 3. 62);

zum Oberschullehrer (BaL) den früheren Oberschullehrer Dr. Harburg, Fritz, Limburg (25. 11. 61);

zu Studienräten(innen) (BaL) die Studienassessoren(innen) (BaW) Jentsch, Hubertus, Wiesbaden (11. 12. 61); Cartellieri, Otfried, Wiesbaden (11. 12. 61); Dr. Müller, Gerhard, Wiesbaden (9. 12. 61); Dr. Weinelt, Wolfgang, Wiesbaden (26. 1. 62); Bossung, Hans, Wiesbaden (18. 1. 62); Friedrich, Brigitte, Bad Homburg v. d. H. (16. 2. 62); Berg, Werner, Wiesbaden (26. 1. 62); Kämmerling, Herbert, Dillenburg (2. 3. 62); Dr. Böhm, Helmut, Bad Homburg v. d. H. (28. 3. 62);

zu Studienräten(innen) (BaL) die Studienassessoren(innen) (BaW) Theiss, Wilhelm, Wiesbaden (9. 12. 61); May, Apollonia, Wiesbaden (22. 12. 61); Brell, Wolfgang, Wiesbaden (11. 12. 61); Goerlitz, Erich, Wiesbaden (22. 12. 61); Dr. Förster, Wolfgang, Frankfurt/M. (1. 12. 61); Philipp, Eugen, Wiesbaden (22. 12. 61); Bach, Heinrich, Gelnhausen (25. 1. 1962); Kemp, Karin, Königstein (30. 1. 62); Mauere, Gertraud, Hanau (30. 1. 62); Heilbronn, Horst, Hanau (30. 1. 1962); Lohmann, Gerhard, Bad Homburg v. d. H. (1. 2. 62); Pohnert, Hellmut, Gelnhausen (1. 2. 62); Michl, Rudolf, Gelnhausen (26. 1. 62); Weimer, Alois, Gelnhausen (16. 2. 1962); Limmert, Rudi, Dillenburg (26. 1. 62); Dr. Schuhmann, Edith, Wiesbaden (26. 1. 62); Niermann, Otto, Weilburg (3. 2. 62); Komora, Marga, Wiesbaden (17. 1. 62); Kind, Ortrud, Wiesbaden (26. 1. 62); Zwickler, Friedhelm, Wiesbaden (26. 1. 62); Roth, Irmgard, Wiesbaden (31. 1. 1962); Friedmann, Käthe, Hanau (12. 2. 62); Dr. Schloßer, Manfred, Hanau (26. 1. 62); Radtke, Johann Georg, Wiesbaden (30. 1. 62); Hecker, Helga, Königstein (30. 1. 62); Kaltenhäuser, Heinz, Oberursel (3. 2. 62); Throll, Wolfgang, Bad Homburg v. d. H. (26. 1. 62); Lange, Carlheinz, Wiesbaden (1. 2. 62); Meyer, Johannes, Weilburg (1. 3. 62); Pfaff, Ernst, Dillenburg (2. 3. 62); Dr. Förster, Bruno, Wetzlar (6. 3. 62); Masing, Magda, Wiesbaden (24. 2. 62); Lenge, Karl, Frankfurt/M.-Höchst (15. 3. 62); Hensel, Ernst, Limburg (1. 3. 62); Wamser, Johanna, Frankfurt/M. (15. 3. 62); Busch, Edgar, Bad Homburg v. d. H. (28. 3. 62); Wagner, Richard, Frankfurt/M. (4. 4. 62); Dr. Zerrenner, Kurt, Schlüchtern (3. 3. 62); Kalbfleisch, Hans-Bernt, Schlüchtern (15. 3. 62); Bertram, Karlheinz, Frankfurt/M. (1. 3. 62);

Samuelson, Margarete, Frankfurt/M. (25. 4. 62); Müncks, Margarete, Frankfurt/M. (8. 5. 62); Lindenstruth, Werner, Hofheim (18. 4. 62); Ickstadt, Alois, Frankfurt/M. (31. 3. 62); Schattenberg, Hans, Frankfurt/M. (30. 3. 62); Braunger, Karl, Frankfurt/M. (21. 2. 62); Dr. Valtavuo, Toivi, Wetzlar (25. 4. 62); Lütgert, Hilda, Frankfurt/M. (17. 4. 62); Jaeschke, Lotte, Frankfurt/M. (20. 3. 62); Schäfer, Karl-Heinrich, Königstein (24. 4. 62); Arz, Helmut, Geisenheim (28. 2. 62); Noll, Winfried, Frankfurt/M. (25. 4. 62); Wallenstein, Walter, Wetzlar (26. 4. 62); Lebert, Cäcilie, Idstein (3. 5. 62); Kufner, Fritz, Biedenkopf (25. 4. 62); Pohnert, Lieselotte, Frankfurt/M. (25. 4. 62); Perscheid, Johanna, Frankfurt (Main) (25. 4. 62); Langguth, Alfred, Biedenkopf (28. 4. 1962); Wierschein, Wolfgang, Frankfurt/Main (22. 5. 62); den Oberschullehrer (BaL) Bengard, Heinrich, Wiesbaden (23. 2. 62);

zu Oberstudienräten(rätinnen) die Studienräte(rätinnen) (BaL) Leichtfuß, Helmut, Wiesbaden (31. 10. 61); Baeker, Gertrud, Frankfurt/M.-Höchst (22. 12. 61); Ducker, Heinrich, Wiesbaden (9. 1. 62); Auel, Reinhold, Frankfurt (Main) (22. 12. 61); Dr. Geipel, Robert, Wiesbaden, (1. 2. 62); Vetter, Horst, Schlüchtern (28. 4. 62); Maisch, Karl, Frankfurt/M. (24. 4. 62);

zum Oberstudienrat (BaL) Studienrat Zeber, Ludwig, Schlüchtern (26. 10. 61);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Studienräte(rätinnen) (BaK) Bechtold, Günter, Bad Homburg v. d. H. (21. 10. 61); Kreck, Hans, Dillenburg (9. 11. 61); Ruebsam, Rolf-Dieter, Weilburg (29. 11. 61); Kleinschmidt, Erich, Kronberg (22. 11. 61); Beck, Dr. Georg, Gelnhausen (16. 11. 61); Rudolph, Werner, Hofheim (28. 12. 1961); Kühner, Horst, Wiesbaden (21. 12. 61); Zengerly, Kornelia, Wiesbaden (19. 12. 61); Berg, Werner, Wiesbaden (12. 5. 62); Oberschullehrerin Friedrich, Milly, Schlüchtern (2. 5. 62);

in den Ruhestand versetzt

Studienrat Dr. Heinrich Bott, Hanau (1. 12. 61); Studienrätin Henriette Herrmann, Frankfurt/M. (1. 4. 62); Studienrätin Dr. Helene Walzer, Hadamar (1. 4. 62); Oberstudienrat Ludwig Merget, Limburg (1. 4. 62); Oberstudiendirektorin Dr. Gertrud Fucker, Frankfurt/M. (1. 4. 62); Oberstudiendirektorin Katharina Weber, Frankfurt/M. (1. 4. 62); Oberstudiendirektor Walter Frosch, Frankfurt/M. (1. 4. 62); Studienrat Otto Riestler, Frankfurt/M. (1. 4. 62); Studienrat Dr. Fritz Dilcher, Frankfurt/M. (1. 4. 62); Studienrat Dr. Kurt Oppert, Wiesbaden (1. 4. 62); Studienrat Artur Giegerich, Wiesbaden (1. 4. 62); Studienrätin Dr. Agnes Hermes, Wiesbaden (1. 4. 62); Studienrätin Martha Franzke, Somborn (1. 4. 62); Studienrat Ernst Schmidtke, Bad Homburg v. d. H. (1. 4. 62); Studienrat Richard Koch, Königstein (1. 4. 62);

entlassen

Studienassessorinnen Müller, Marlen, Frankfurt (1. 10. 61); Lehnert, Christa, Bad Homburg v. d. H. (1. 4. 62); Fischer, Gerda, Frankfurt/M. (1. 4. 62); Dr. Alberts, Barbara, Bad Homburg v. d. H. (1. 4. 62); Parakening, Hilde, Biedenkopf (1. 4. 62);

Studienräte Bartel, Hans, Frankfurt/M. (1. 1. 62); Jaeschke, Lotte, Frankfurt/M. (10. 4. 62).

Wiesbaden, 13. 7. 1962

Der Regierungspräsident

P 7 — Az. 5 e 02

StAnz. 34/1962 S. 1147

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

b) Regierungspräsident in Darmstadt:

ernannt

zum Gewerberat (B. a. Probe) Dipl.-Ing. Bernhard Jünemann, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (24. 7. 1962) zum außerplanmäßigen Gewerbeinspektor (B. a. Probe) Gewerbeinspektor anwärter Friedrich Winter, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Offenbach (M.) (13. 4. 1962);

zum Gewerbeinspektor anwärter Hermann Lang, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (13. 4. 1962);

zum Gewerbesekretär Edwin Lehr, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Offenbach (M.) (2. 7. 1962) Otto Müller, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen (2. 7. 1962).

Darmstadt, 3. 8. 1962

Der Regierungspräsident
III/A — 7 1 02 (3)
StAnz. 34/1962 S. 1149

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

(Gewerbeaufsichtsverwaltung u. Technische Überwachung)

ernannt:

zum Obergewerberat Gewerberat Joh. Lindhoff vom Technischen Überwachungsamt Frankfurt am Main (21. 3. 1962) (BaL);

zum Regierungsgewerbeassessor Assessor im Gewerbeaufsichtsdienst Heribert Hirschmann vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesb. (22. 5. 1962) (BaP);

zum Gewerbesekretär Karl Heinz Hell Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesb. (19. 6. 1962) (BaW);

zum Gewerbesekretär Hans Georg Loos Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesb. (19. 6. 1962) (BaW);

zum Gewerbesekretär Gerhard Hahn Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt a. M. (19. 6. 1962) (BaW);

zum Gewerbesekretär Willi Malcharczik Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt a. M. (19. 6. 1962) (BaW)

versetzt:

Assessor im Gewerbeaufsichtsdienst Ludwig Kordges vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Gießen zum 1. 5. 1962 an das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg (Lahn);

berufen: in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Gewerbeinspektor Erich Beck vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesb. (6. 7. 1962); Gewerbeinspektor Karl-Hans Friedrich vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg (13. 7. 1962).

Wiesbaden, 31. 7. 1962

Der Regierungspräsident
— III 2 —
StAnz. 34/1962 S. 1149

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

der Regierungsveterinärassessor Dr. Kurt Gaudlitz (6. 7. 1962), bei der Behörde „Der Regierungsveterinär für die Stadt Wiesbaden“;

der Regierungsveterinärassessor Dr. Lothar Köber (6. 7. 1962) bei der Behörde „Der Regierungsveterinär für die Stadt und den Landkreis Hanau (M.)“;

der Regierungsveterinärassessor Dr. Hans Rau (6. 7. 62) bei der Behörde „Der Regierungsveterinär des Landkreises Wetzlar“;

der Regierungsveterinärassessor Dr. Karlheinz Hildebrandt (6. 7. 62), bei der Behörde „Der Regierungsveterinär für die Stadt Frankfurt (M.) — Staatl. tierärztliche Lebensmittelüberwachung Bezirk I West“.

Wiesbaden, 18. 7. 1962

Der Regierungspräsident
I 7 — 2 — Az.: 5 e
StAnz. 34/1962 S. 1149

954 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bennennung von Gemeindeteilen im Landkreis Bergstraße

Beschluß:

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. August 1962 der Wohnplatz

„Im Amselloch“

in der Gemeinde Birkenau, Landkreis Bergstraße, neu eingerichtet und benannt.

Darmstadt, 8. 8. 1962

Der Regierungspräsident
I/2b — 3 k 02/05 (2)
StAnz. 34/1962 S. 1150

Buchbesprechungen

BAT-Handbuch. Herausgegeben von der Bundesberufsgruppe Öffentlicher Dienst der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, zusammengestellt und bearbeitet von Willi Knop und Heinz Wiencke. XII, 712 S., DIN A 5, Hin. 23,50 DM. Hanseatische Verlagsanstalt GmbH, Hamburg 36.

Das BAT-Handbuch stellt eine Textsammlung dar, die außer dem vollständigen Wortlaut des BAT und seiner Anlagen die Wiedergabe der Vorschriften des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts enthält, auf die der BAT Bezug nimmt. Daneben werden auszugsweise gesetzliche Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten wiedergegeben, die bei der Anwendung des BAT von Bedeutung sind. Auf den Abdruck von gesetzlichen Vorschriften, deren Änderung noch im Laufe dieses Jahres zu erwarten ist, wurde begreiflicherweise verzichtet. Dafür sind jedoch die Fundstellen des jetzt noch geltenden Rechts angegeben. Offenbar hat es sich mit Rücksicht auf den beabsichtigten Erscheinungstermin nicht mehr ermöglichen lassen, anstelle der in Betracht kommenden Vorschriften des HBG in der Fassung vom 11. November 1954 die entsprechenden am 1. April 1962 in Kraft getretenen Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 wiederzugeben. Die gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen sind stets unmittelbar hinter den Paragraphen des BAT abgedruckt, zu denen sie in Beziehung stehen. Die Bearbeiter haben das Handbuch außerdem

mit einer Reihe von Anmerkungen versehen, die sich zum Teil auf die in den Verhandlungsniederschriften festgehaltenen übereinstimmenden Auffassungen der Tarifvertragsparteien zu einzelnen Fragen beziehen, zum Teil auf die etwa gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Personalvertretung aufmerksam machen oder auch sonst nützliche Hinweise enthalten. Bei den in das Handbuch aufgenommenen Einführungserlassen des Bundes und der Länder zum BAT wird zu beachten sein, daß ein Teil dieser Erlasse in der Zwischenzeit geändert und ergänzt worden ist, so daß man in diesen Fällen nicht immer ihren letzten Wortlaut in der Hand hat. Als Abschluß findet sich eine Zusammenstellung der Tätigkeitsmerkmale (Anlage 1 a zum BAT) in der Fassung, in der sie nach § 73 Abs. 3 BAT allgemein Geltung haben. Dazu treten die Tätigkeitsmerkmale einiger besonderer Gruppen von Angestellten des Bundes, die bereits vor Inkrafttreten des BAT besonders vereinbart waren und z. Z. noch weiter gelten. Ein besonderes Sachverzeichnis fehlt. Jedoch wird dieser Mangel durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis in gewisser Weise behoben. Zur Orientierung über das für die Angestellten beim Bunde, bei den Ländern und bei den der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände geltende Tarifrecht und über die bei seiner Anwendung zu beachtenden sonstigen Rechtsgebiete wird sich das Handbuch gewiß als nützliches Hilfsmittel erweisen.

Regierungsrat Tiedtke

Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe BMT-G II. Kommentar, bearbeitet von Oberregierungsrat Ottheinrich Scheuring, Bundesministerium des Innern, und Oberinspektor Heinz Willers, Landesarbeitgeberverband bayer. Gemeinden. Umfang 624 S., Din A 5, Loseblattsammlung, Preis incl. Plastikordner DM 40,—. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München 5, Rumfordstraße 21.

Am 31. 1. 1962 wurde der neue Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) abgeschlossen, der mit Ausnahme der am 1. 7. 1962 wirksam gewordenen Bestimmungen über die Krankenbezüge (§ 34, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) bereits am 1. 4. 1962 in Kraft getreten ist. Dieser neue Bundesmanteltarifvertrag bringt neben zahlreichen wesentlichen Änderungen gegenüber dem früheren Recht auch eine ganze Reihe von sozialpolitischen Verbesserungen.

Die Verfasser — anerkannte Fachleute auf dem Gebiet des Tarifrechts — haben diesen Kommentar für die Bedürfnisse der Praxis bearbeitet und die Vorschriften unter Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung und mit zahlreichen Beispielen erläutert. In einem ausführlichen Anhang sind die von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vereinbarten Tarifverträge wie auch die bei der Anwendung des BMT-G benötigten Gesetze aufgenommen. Besonders hervorzuheben sind die für die Praxis äußerst wertvollen 10 Musterarbeitsverträge. Durch die geschickt angelegte Loseblattform kann das Werk ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die Ausstattung des Werkes ist musterergütig; neben dem einwandfreien Druck und dem strapazierfähigen Plastikordner fällt vor allem auf, daß endlich einmal ein Verlag eine für Loseblattaussagen auch wirklich geeignete Papiersorte verwendet hat.

Der vorliegende Kommentar wird ohne Zweifel der Praxis die Arbeit wesentlich erleichtern und kann allen Stellen, die sich mit dem Tarifrecht für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe zu befassen haben, bestens empfohlen werden.

Regierungsrat Raabe

Straßenverkehrsrecht. Straßenverkehrs-Ordnung mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Dienstanweisung, Straßenverkehrsgesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, Personenbeförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Internationale Verkehrsvorschriften, Bundesfernstraßengesetz, und andere Bestimmungen. Textausgabe mit Verweisungen, Sachverzeichnis, Mustern und farbiger Wiedergabe der Verkehrszeichen. Loseblattausgabe. 1. Ergänzungslieferung (September 1961), 2. Ergänzungslieferung (November 1961), 3. Ergänzungslieferung (April 1962), jeweils in Schlaufe DM 2,80 (Verlag C. H. Beck, München und Berlin).

Im Sommer des Vorjahres hatte der Verlag C. H. Beck, München und Berlin, erstmals die bekannte rote Taschenausgabe seines Straßenverkehrsrechts in der Form einer Loseblattausgabe herausgebracht und damit der ständigen Änderung, der dieses Rechtsgebiet naturgemäß unterworfen ist, Rechnung getragen*). Nunmehr liegen innerhalb eines Jahres drei Ergänzungslieferungen vor, die die Textausgabe auf den derzeitigen Stand des Straßenverkehrsrechts bringen.

Die 1. Ergänzungslieferung umfaßt 176 Seiten und berücksichtigt die Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes durch das Vierte Änderungsgesetz vom 1. 8. 1961 (BGBl. I S. 1157) und das Gesetz zur Ausführung der VO Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 1. 8. 1961 (BGBl. I S. 1153) sowie die Neufassung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 18. 5. 1961 (BGBl. I S. 611). Die fünfte Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 21. 6. 1961 (BGBl. I S. 798), die eine Sonderregelung für Kraftomnibusse des Reise- und Ausflugsverkehrs brachte, und das Bundesfernstraßengesetz, das bisher in der Sammlung noch nicht enthalten war, und dessen Änderung BGBl. 1961 I S. 877 der Verlag abgewartet hatte, wurden in die Sammlung neu eingefügt. Letzteres nur für kurze Dauer, denn der übliche Drang nach Aktualität zwang den Verlag bereits durch die 2. Ergänzungslieferung vom November 1961 zu einem Austausch, so daß nunmehr das Bundesfernstraßengesetz in seiner Neufassung vom 6. 8. 1961 (BGBl. I S. 1741) vorhanden ist, das durch den Text der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 26. 6. 1957 (BGBl. I S. 659) ergänzt wurde. Zu einem nahezu völligen Austausch des Textes der StVZO führte die darin eingearbeitete, im September 1961 im Verkehrsblatt 1961 S. 439 neu bekanntgemachte „Dienstanweisung“ (DA), die Richtlinien zur Durchführung der StVZO enthält und auf Grund von Beratungen mit den zuständigen obersten Landesbehörden der heutigen Verwaltungspraxis angepaßt werden mußte. Sie ist keine verbindliche Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Verkehr, gibt aber die derzeitige Verwaltungsübung wieder.

Mit der 3. Ergänzungslieferung hat der Verlag schließlich die Sammlung bei den Anmerkungen überarbeitet und die amtlichen Verlautbarungen des Bundesministers für Verkehr auf den neuesten Stand gebracht, ein Vorhaben, das bei den Sachbearbeitern in der Verwaltung, die täglich zu der Taschenausgabe greifen müssen, nur Beifall finden wird. Der Tafelanhang wurde durch Aufnahme der nichtamtlichen Hinweiszeichen (z. B. Schülerlotsen, Zeitplätze) erweitert. Neu aufgenommen wurden die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung — AKB. Damit ist die Loseblattausgabe mit den drei Ergänzungslieferungen, die insgesamt DM 8,40 kosten, auf dem Stand vom 30. April 1962. Man wird dem Verlag beschreiben können, daß die Vorschußblätter, die er allgemein bei der Herausgabe der Loseblattausgabe bekam, berechnigt waren. Er hält die Taschenausgabe stets auf dem Laufenden, sie ist übersichtlich geordnet und ausgesprochen preiswert.

Oberregierungsrat Roth

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz). Kommentar von Regierungsdirektor Dr. Walther Thumser, Beauftragter des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge beim Bevollmächtigten des Freistaates Bayern beim Bund, Bonn, DM 19,70, Verlag R. S. Schulz — München 15 —.

Die seit Jahren als dringend notwendig angesehene Neuordnung des Jugendarbeitsschutzrechtes erfolgte mit dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665), das dem Arbeitsschutz bezüglich der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen eine völlig neue rechtliche Grundlage gegeben hat. Das Gesetz ist am 1. Oktober 1960 in Kraft getreten mit Ausnahme der Bestimmungen über die gesundheitliche Betreuung (§§ 45–53), die erst ein Jahr später Wirksamkeit erlangten.

Inzwischen wurde bereits die erste Änderung vorgenommen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 20. 7. 1962 (BGBl. I S. 449) wurde die Bestimmung des § 17, die den Frühschluß vor Sonntagen regelt, ergänzt bzw. neu gefaßt, um den an Samstagnachmittagen abweichend von der grundsätzlichen Regelung des Abs. 1 beschäftigten Jugendlichen den entsprechenden Freizeitausgleich zu gewährleisten.

Das vorliegende Schriftwerk gliedert sich in drei Teile. Am Anfang bringt Teil A den reinen Text des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Ihm folgt Teil B mit der „Einführung“, der einen relativ ausführlichen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Jugendarbeitsschutzrechtes in Deutschland von der Zeit vor dem ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart gibt. Der dritte Teil C — als Hauptteil — beinhaltet die Kommentierung der einzelnen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Hierbei ist so verfahren worden, daß in sehr übersichtlicher Form den nach Paragraphen bzw. deren Absätzen aufgeteilten Einzelerläuterungen des Verfassers jeweils die betreffende amtliche Begründung des Gesetzentwurfes sowie die entsprechenden Bemerkungen des schriftlichen Berichtes des Bundestagsausschusses für Arbeit vorangestellt wurden. Damit erlangt der Benutzer zu den ihm im Einzelfall speziell interessierenden Fragen zugleich einen sofortigen Überblick über die hierzu vorhandenen Gesetzesmaterialien, die ihm im allgemeinen nicht ohne weiteres zugänglich sind. Die sich anschließenden Ausführungen des Kommentators erläutern knapp und klar die Bestimmungen des Gesetzes in ihrem systematischen Zusammenhang. Sie tragen zur Klärung zahlreicher Zweifelsfragen bei. Amtliche Begründung, Ausschlußbericht und Erläuterungen ergänzen einander.

Der Kommentar ist eine Loseblatt-Ausgabe. Offenbar ist daran gedacht, ihn durch entsprechende Nachträge jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, was für die praktische Arbeit zu begrüßen wäre.

Oberregierungsrat Stenzel

Unterhaltssicherungsgesetz. Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen einschließlich Arbeitsplatzschutz und versicherungsrechtlicher Sonderregelungen. Von H. Bettinger, Schriftenreihe „Soziale Hilfe“. 1962, 120 S. Glanzfolieneinband, 9,80 DM. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied (Rhein).

Die in der Schriftenreihe „Soziale Hilfe“ erschienene Broschüre vermittelt nach einem einleitenden Überblick über die historische Entwicklung der Unterhaltssicherung sowie einer Einführung über die Aufgaben und Ziele des Unterhaltssicherungsgesetzes alle für dessen Anwendung sowie verwandter Vorschriften in Betracht kommenden Bestimmungen. Die teilweise durch Berechnungsbeispiele ergänzten Erläuterungen, in denen die neugefaßten Durchführungshinweise des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung vom 1. 8. 1961 (GMBl. S. 684) mit verwertet worden sind, sowie die Hinweise auf die zu beachtenden sondergesetzlichen Regelungen ermöglichen die Handhabung des Gesetzes ohne Inanspruchnahme anderer Hilfsmittel. Dank der verständlichen Fassung und der übersichtlichen Gliederung erweist sich das drucktechnisch einwandfreie Heft nicht nur für die mit der Durchführung des Gesetzes befaßten Unterhaltssicherungsbehörden als ein brauchbares Hilfsmittel, sondern setzt auch anspruchsberechtigte Wehrpflichtige und ihre Familienangehörigen in die Lage, sich mit Gehalt und Tragweite der Vorschriften vertraut zu machen. Ein Stichwortverzeichnis leistet dabei die erforderliche Unterstützung.

Regierungsrat Schreiber

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). Textausgabe mit kurzen Hinweisen und einem Anhang, 244 S. DIN A 5, kartoniert 12,— Deutsche Mark. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München, Rumfordstraße.

Als bald nach dem Inkrafttreten des BAT hat der Verlag eine in der bekannten Art gestaltete Textausgabe des Bundes-Angestelltentarifvertrages herausgebracht, die mit kurzen Anmerkungen und Verweisungen auf die zusammengehörenden Vorschriften versehen ist. Ein Anhang vervollständigt die Ausgabe. Er enthält die bis zu einer grundsätzlichen Neuordnung weitergeltenden Tätigkeitsmerkmale unter Berücksichtigung der bis zum Wirksamwerden des BAT vereinbarten tarifvertraglichen Änderungen. Eine Reihe von zum Teil etwas ausführlicheren Erläuterungen wird bei der Entscheidung über tarifgerichtete Eingruppierungen eine Hilfe sein. Die Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung und über die Wehrnachschwendungen schließen den Anhang ab. Eine kurze Einführung und ein vielleicht etwas zu knapp geratenes Sachverzeichnis runden das Bild einer zuverlässigen und handlichen Informationsquelle über das neue Angestelltentarifrecht ab.

Regierungsrat Tiedtke

*) siehe Besprechung im StAnz. 1961 S. 681.

Schulung für die juristische Praxis. Ein induktives Lehrbuch begründet von Dr. Walter LUX †). 5. neu bearbeitete Auflage. Fünfte Abteilung: Arbeits- und Verwaltungssachen, Rechtsanwaltschaft, Oberlandesgericht. Bearbeitet von Dr. Hans Berg, Oberlandesgerichtsrat in Köln und Dr. Erwin Kraus, Oberverwaltungsgerichtsrat in München und Dr. Dirk Neumann, Arbeitsgerichtsrat in Köln. 1962. 219 S. J. Schweitzer Verlag, Berlin W 30.

Mit der Veröffentlichung der Fünften Abteilung liegt die Neuauflage des Lux jetzt geschlossen vor (vgl. StAnz. 1961 S. 959 und 792; 1962 S. 721). Anlage und Gliederung der bewährten Voraufgabe (StAnz. 1956 S. 1067; 1957 S. 520 und 737; 1958 S. 453; 1960 S. 69) brauchen nicht geändert zu werden. Neue Gesetze und Urteile wurden eingearbeitet. Im 25. Kapitel (beim Rechtsanwalt) fiel der Fall vom „Schwarzkauf“ (4. Auflage S. 1068) fort. Dafür wurde das 24. Kapitel (Bei den Verwaltungsgerichten) erweitert, um die Verwaltungsgerichtsordnung und ihre Ausführungsgesetze einzuarbeiten. So steht dieses umfangreiche und gehaltvolle Ausbildungswerk nunmehr wieder auf neuestem Stand zur Verfügung, um vor allem den Referendaren und ihren Ausbildern gute Dienste zu leisten.

Die Überarbeitung des 24. Kapitels rechtfertigt einige besondere Bemerkungen: Zu Beginn der Vorbemerkungen (S. 1021) weist Kraus mit Recht auf die geschichtliche Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit hin. Dabei hätte aber stärker verdeutlicht werden können, daß die früheren „Spezialverwaltungsgerichte“ zwar nach damaligem Recht Gerichte waren, nach heutiger Auffassung aber nicht als verfassungsgerechte Gerichte angesehen werden (BVerfGE 4, 331; BVerwGE 8, 350), weshalb die Sozialgerichtsbarkeit und das Bundespatentgericht (S. 1025) als echte Gerichtsbarkeit geschaffen werden mußten. — Daß Hessische Ausführungsgesetz vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13) konnte der Verfasser noch nicht nennen. —

Die Klagarten beschreibt Kraus besonders klar und recht ausführlich (S. 1030 ff.). Er meint, auf Grund besonders gesetzten materiellen Rechts sei auch eine Unterlassungsklage als Leistungsklage zulässig (S. 1033). Das Problem der vorbeugenden Unterlassungsklage erörtert er nicht. — Zur Frage, welche Behörden keinen Anwalt beim Bundesverwaltungsgericht benötigen (S. 1028), sind neue Entscheidungen ergangen (BVerwG, DVBl. 62, 453). — Als Hauptbeispielsfall hat der Verfasser einen Fall aus dem Beamtenrecht gewählt (S. 1054 ff.). Das gab ihm die Möglichkeit, die Grundzüge des Beamtenrechts kurz darzustellen (S. 1062 ff.). Der Verfasser nimmt anlässlich dieses Falles einer Überzahlung auch kritisch zur neuen Lehre vom Vertrauensschutz bei Rücknahme fehlerhafter Verwaltungsakte Stellung (S. 1059). Entgegen S. 1060 dürfte der Sprachgebrauch jetzt geklärt sein: Rücknahme = Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte, Widerruf = Aufhebung rechtmäßiger Verwaltungsakte. Ob dabei ex tunc - oder ex nunc-Wirkung eintritt, hängt nicht davon ab, ob es sich um Rücknahme oder Widerruf handelt, sondern davon, welche Wirkung das materielle Recht der Aufhebung beilegt oder beizulegen gestattet. Das wiederum hängt vom Ausmaß des Vertrauensschutzes und von der Eingriffsstärke der Folgen der Aufhebung des Verwaltungsakts ab, was wiederum eine Abwägung voraussetzt, insbesondere auch Abwägungen nach der Generalklausel von Treu und Glauben sowie Zumutbarkeit. All das führt, wie Kraus bemerkt (S. 1059), „zu nichtvorausehbaren Ergebnissen“ der Rechtsprechung. Diese Lehre trägt aber die Chance für die Entwicklung einer Rechtsprechung in sich, die die Billigkeitssichtspunkte des jeweiligen Einzelfalles berücksichtigt und daher im Einzelfall zu gerechten Ergebnissen führen kann.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Sozialversicherungsgesetze, herausgegeben von J. Eckert. Band I: Allgemeines. 5. Ergänzungslieferung. Stand Frühjahr 1962. 600 S., in Schlaufe, DM 18,50. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin.

Die neueste Ergänzungslieferung dieses im StAnz. 1958 S. 437 und 968; 1959 S. 727; 1960 S. 967; 1961 S. 1489 besprochenen Sammelwerks bringt die Gesetzestafel der Sozialversicherungsgesetze des Bundes nach der Zeitfolge seit 1949 (S. 24,25) auf den Stand vom 6. 4. 1962 (S. 24,36 u.). Alle hier genannten Gesetze und Verordnungen, die für die Sozialversicherung bedeutsam sind, hat der Verfasser in die der Liste folgenden Inhaltsübersicht über die nach Sachgebieten geordneten Bestimmungen (S. 24,37) eingebaut. Die gesamte Darstellung

der Geschichte der Sozialversicherung in Deutschland, die in diesem Ordner enthalten ist, ist dadurch auf den neuesten Stand gebracht worden. Die Rechtsentwicklung in Berlin, dem Saarland und in der SBZ ist anschließend ebenfalls aufgeführt.

Wesentlich ergänzt worden ist ferner der Hauptabschnitt Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherungsträger. In den Anmerkungen zu Art. 119 GG (S. 32,84) ist das Bundesvertriebenengesetz — und zwar in der neuesten Fassung vom 23. 10. 1961 — nunmehr in wesentlichen Auszügen neben den anderen das Flüchtlingsrecht betreffenden Bestimmungen wiedergegeben.

Für den erstaunlich großen Umfang der Sammlung bietet diese Lieferung ein besonderes Beispiel: Auf den Seiten XXXIII bis XXXVIII sind die Richtlinien für die Schreibweise von Namen, die Bezeichnung von Gebieten und Grenzen und die Darstellung der deutschen Grenzen in Karten und Texten (Kartenrichtlinien) abgedruckt.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Das neue Hessische Beamtenrecht unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinden und Gemeindeverbände, von Kreisamtmann Wilhelm Brück, Gießen. Beihefte „Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen“ zu „Die Fundstelle“. 1962. 40 Seiten. 2,80 DM. Richard Boorberg-Verlag, Stuttgart.

Die in der bekannten Reihe der Beihefte zur „Fundstelle“ erschienene Schrift enthält eine kurzgefaßte Darstellung des seit dem 1. April 1962 geltenden neuen Hessischen Beamtenrechts. Der Verfasser hat es verstanden, auf 26 Seiten die Grundzüge des Hessischen Beamtenrechts vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) und der Hessischen Disziplinarordnung vom selben Tag (GVBl. S. 145) unter besonderer Berücksichtigung der Kommunalverwaltung zusammenzufassen. Der Beschränkung auf das Wesentliche, dem guten Aufbau und der klaren Gliederung ist es zu verdanken, daß die Schrift bei der notwendigen Konzentration des Stoffes dennoch gut verständlich und übersichtlich geblieben ist.

Im Anhang des Heftes sind 20 Muster für Ernennungsurkunden abgedruckt, die den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung tragen und darüber hinaus den der Ernennung zu Grunde liegenden Gemeindevorstands- oder Magistratsbeschluss oder die vorangegangene Wahl oder Wiederwahl bezeichnen. Der in den Mustern enthaltene Zusatz „Diese Urkunde wird in der Erwartung vollzogen...“ wird allerdings in den Ernennungsurkunden für Landesbeamte nicht mehr verwendet.

Ein gutes Register (3 Seiten) vervollständigt die Schrift.

Als Hilfsmittel zur raschen Unterrichtung über das neue Beamtenrecht vermag das Heft gute Dienste zu leisten.

Regierungsrat Dr. Pittermann

Gesetz über das Kreditwesen. Erläuterungswerk nebst amtlicher Begründung in Loseblattform von Heinz Beck, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Düsseldorf. Grundwerk-Text mit amtlicher Begründung und Stichwortverzeichnis 9.— DM. Ordner aus Plastik mit Einsteckmechanik 3,80 DM; insgesamt 12,80 DM. Seitenpreis für Ergänzungslieferungen 6 Dpf. Verlag: Deutscher Fachschriften-Verlag Braun & Co. OHG, Wiesbaden-Dotzheim und Düsseldorf.

Die 1. Ergänzungslieferung liegt nunmehr vor. Sie bringt die Einleitung zum Erläuterungswerk mit Übersichten über das einschlägige in- und ausländische Schrifttum mit einer Darstellung der Geschichte des Kreditwesengesetzes und der Bankenaufsicht in Deutschland und der parlamentarischen Entwicklung des Kreditwesens 1961.

Ferner befindet sich in dieser Ergänzungslieferung der Kommentar zu den §§ 21, 22 und 30 des Gesetzes, die sich mit den Sparanlagen und der Depotprüfung befassen. Die Erläuterungen sind ergänzt durch die heute noch gültigen Verordnungen und sonstigen Vorschriften, sowie die den Paragraphen beigegebenen Literaturverzeichnisse.

Unter Bezugnahme auf die Besprechung im StAnz. 1961 S. 1011 bleibt eine Besprechung nach Vorliegen des vollständigen Kommentars vorbehalten.

Regierungsdirektor Wahl

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrn Mühlhagasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

REKLAMATIONEN bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des Staats-Anzeiger immer an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1962

Montag, den 27. August 1962

Nr. 34

Gerichtsangelegenheiten

2161 Aufgebote

Beschluß

8 F 6/62: Frau Katharina Reichenbach geb. Schomann in Dietzenbach, Darmstädter Straße 71, vertreten durch die Rechtsanwältin Barth und Bein in Langen, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Dietzenbach, Band 8, Blatt 706, eingetragenen Grundstücks Nr. 8, Flur 3, Nr. 178 (Ackerland auf dem Offenthaler Weg rechts beim Eßbruch) 16,43 Ar beantragt.

Im Grundbuch sind die Eheleute Philipp Wagner I und Gertrude geb. Göckel im Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. Die bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 3. April 1963 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Saal 32, anberaumten Aufgebots-termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Das Verfahren wird zur Feriensache erklärt.

Offenbach (Main), 10. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 8

2162

F 15/62: Der Eisenbahner Hans Georg Hering in Heckershausen sowie der Eisenbahner Wilhelm Hering in Kassel, An der Kurhessenallee, der Klempner Hans Arnold Hering in Kassel, Keplerstraße Nr. 16 und der kaufm. Angestellte Hans Walter Adam Müller in Ehlén, Kreis Wolfhagen haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des in Spangenberg belegenen Grundstücks, Bd. Nr. 40, 1337, K. Bl. 8, Parz. 11, Grünland am Schloßberg, 2,77 Ar beantragt.

Die eingetragenen Eigentümer sowie deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, Rechte an diesem Grundstück spätestens in dem auf der am Freitag, dem 7. 12. 1962 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, Obergeschoß, Zimmer 6, anberaumten Aufgebots-termin anzumelden.

Melsungen, 4. 8. 1962

Amtsgericht

2163 Güterrechtregister

Neueintragung

GR 811 — 13. 8. 1962: Hermann Bönsel, Zimmermann, und Anneliese Bönsel geb. Aletter, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Juli 1962 ist ab dem Tage der Eheschließung, 6. Juli 1962, Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bad Nauheim

2164

6 GR 642 — 13. 8. 62: Kaufmann Wolfgang Lehnig und Ehefrau Angelika geb. Kroke, beide in Eschwege, Landstr. 11.

Gemäß Erklärung des Ehemannes vom 26. Juni 1958 (Art. 8 I Abs. 3 Gleichber. Ges.) leben die Ehegatten in Gütertrennung.

Amtsgericht Eschwege

2165 Neueintragungen

GR 947 — 2. August 1962: Die Eheleute Michael Hermann Hans Georg Witt, Apotheker und Helga Magdalena geb. Wildhirt, beide in Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 22. Juni 1962 Gütertrennung vereinbart.

GR 948 — 2. August 1962: Die Eheleute Hans Reimar Renatus Wondra, Kaufmann und Brunhilde Anna geb. Förster, beide in Darmstadt haben durch Vertrag vom 11. Juli 1962 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Darmstadt

2166

GR 99 — 12. 6. 1962: Anstreicher Willi Nolte, geb. am 11. 11. 1931, und Käthe Nolte geborene Scholl, geb. am 2. 12. 1933, beide in Bottendorf, Wolkersdorfer Straße Nr. 39.

Durch notariellen Ehevertrag vom 27. Janaur 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Frankenberg (Eder)

2167

GR II 201 a — 9. 8. 1962: Schlosser Karl Robert Scherer und Anneliese, geb. Schneider, beide in Ossenheim.

Durch Ehevertrag vom 23. Juni 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann soll das Gesamtgut verwalten.

Amtsgericht Friedberg (Hessen)

2168

Rü GR 109: Durch Ehevertrag vom 16. 7. 1962 haben die Eheleute Peter Roland Förster, Student, und Helga Maria Förster geb. Schneewolf in Rüsselsheim-Königstädten Gütertrennung vereinbart.

Rüsselsheim, 15. 8. 1962

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

2169

GR 210: Eheleute Maschinensetzer Karl Leo Ebert und Antonia Therese geb. Pappert in Hünfeld.

Durch Vertrag vom 4. Juli 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 10. 8. 1962

Amtsgericht

2170

GR 223 — 14. 8. 1962: Eheleute Angestellter Joachim Enderlein und Ehefrau Elisabeth Enderlein geb. Bohne, beide in Korbach, Waldeckerstraße 6.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Korbach (Hessen)

2171

GR 222 A — 14. 8. 1962: Eheleute kaufm. Angestellter Kurt Wilke und Ehefrau Lieselotte Wilke geb. Löber, beide in Korbach, Prof.-Bier-Straße 19.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Korbach (Hessen)

2172

GR 162 — 20. 6. 1962: Die Eheleute Bankdirektor Dr. Walther Röder und Hildegard geb. Lehr in Stammheim haben mit Wirkung vom 28. April 1962 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Ortenberg
Zweigstelle Altenstadt

2173

GR 3389 — 10. 8. 1962: Eheleute Hermann Smeets, Offenbach a. M. und Karola geb. Bopp, z. Z. Neubrunn bei Würzburg.

Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

Amtsgericht Offenbach a. M. Abteilung 5

2174 Genossenschaftsregister

Veränderung

8 GnR 24 — 28. Juni 1962: Firma: Volksbank Griesheim eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Sitz: Griesheim.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 23. 5. 1962 wurde das Statut geändert und insgesamt neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr: Der Betrieb einer Kreditgenossenschaft zur Förderung des Sparsinns, zur Pflege des Einlagengeschäfts, zur Pflege des Kreditgeschäfts mit Mitgliedern und zur Vornahme aller sonstigen Bankgeschäfte.

Darmstadt, 15. 8. 1962

Amtsgericht

2175 Musterschutzregister

Neueintragung

MR 330 — 26. Juli 1962: Die Firma Omnia Wirtschaftsverlag Zeissig Kommanditgesellschaft Darmstadt hat ein Muster-Heft für Buchwerbung versiegelt, plastisches Erzeugnis, Fabriknummer 610 „Bunte Blätter für Bücherfreunde. Das Buch Schaulenster“. Schutzfrist 3 Jahre angemeldet am 11. Juli 1962, 11.15 Uhr.

Darmstadt, 15. 8. 1962

Amtsgericht

2176 Vereinsregister

Neueintragung

VR 37 — 25. 7. 1962: Männergesangsverein „Harmonie“ Eisenbach in Eisenbach (Taunus).

Camberg (Taunus), 25. 7. 1962

Amtsgericht Liemburg
Zweigstelle Camberg

2177

Neueintragung

VR 68: Unterstützungskasse der Firmen Papierindustrie Döbbelin & Boeder und Rabsilber G.m.b.H., Flörsheim (Main). Die Satzung ist am 16. Januar 1956 errichtet und am 20. Oktober 1961 in § 3 (Sitz) geändert. Der Sitz des Vereins wurde von Frankfurt (Main) nach Flörsheim (Main) verlegt.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Hochheim (Main), 13. 8. 1962 Amtsgericht

2178 Neueintragung

VR 505 — 26. Juli 1962: Touristenverein „Die Naturfreunde“ Verband für Touristik und Kultur, Ortsgruppe Pfungstadt e. V. Sitz: Pfungstadt.

Darmstadt, 15. 8. 1962 **Amtsgericht**

2179

VR 45: Motor Sport Club „Ebsdorfer Grund“, Sitz: Rauisch-Holzhausen Kreis Marburg (Lahn).

Kirchhain (Bz. Kassel), 16. 8. 1962 **Amtsgericht**

2180 Neueintragung

VR 150 — 9. 8. 1962: Turnverein 1908 Höringhausen. Sitz: Höringhausen.

Amtsgericht Korbach

2181

VR 32: Turnverein 1921 Nieder-Klingen in Nieder-Klingen. Die Satzung ist am 30. April 1962 errichtet.

Reinheim, 20. 8. 1962 **Amtsgericht**

2182 Vergleiche — Konkurse

4 VN 2/62: — **Vergleichsverfahren:** Die Strumpffabrik Helmut Rößler GmbH in Bensheim, Rheinstraße 8, hat am 10. August 1962 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsanwalt und Notar Erich Wunderle in Bensheim, Bahnhofstraße 33. Gegen die Schuldnerin ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Bensheim, 10. 8. 1962 **Amtsgericht**

2183

4 N 13/62 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der Strumpffabrik Helmut Rößler G.m.b.H. in Bensheim, Rheinstr. Nr. 8, über ihr Vermögen des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 17. August 1962, 10.30 Uhr das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt und Notar Erich Wunderle in Bensheim, Bahnhofstraße Nr. 33, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1962 bei dem Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag den 20. September 1962 um 14.30 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 5. Oktober 1962 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Bensheim, Wilhelmstraße 26, 1. Stock (Altbau), Zimmer 203, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. 9. 1962 Anzeige zu machen.

Bensheim, 17. 8. 1962 **Amtsgericht**

2184

4 VN 1/62 — **Vergleichsverfahren:** Die Handschuhfabrik Helmut Rößler KG in Bensheim, Rheinstraße 8 hat am 10. Aug 1962 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsanwalt und Notar Erich Wunderle in Bensheim, Bahnhofstraße 33. Gegen die Schuldnerin ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Bensheim, 10. 8. 1962 **Amtsgericht**

2185

VN 1/62: Über das Vermögen des „Eisenwerks Carlshütte (Lahn) R. Schmidt und R. Bieck“ in Carlshütte (Lahn), vertreten durch die beiden alleinigen und vertretungsberechtigten Gesellschafter Fabrikant Richard Schmidt und Dipl.-Ing. Rudolf Bieck, beide wohnhaft in Carlshütte (Lahn) ist am 17. August 1962 um 12 Uhr das **Vergleichsverfahren** zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt und Notar Karl Plitt, Biedenkopf. Ein Gläubigerbeirat ist nicht bestellt.

Vergleichstermin am 14. September 1962 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht in Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 7.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Verfügungsbeschränkungen werden nicht auferlegt, sondern aufgehoben. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Soweit die beiden Gesellschafter auch die Eröffnung des Vergleichsverfahrens hinsichtlich ihres privaten Vermögens beantragt haben, ist die Eröffnung des Vergleichsverfahrens durch die Beschlüsse des Amtsgerichts Biedenkopf vom 2. Juli 1962 abgelehnt worden.

Biedenkopf, 17. 8. 1962 **Amtsgericht**

2186

N 2/62 — 17. August 1962: Über das Vermögen des Kaufmanns Klaus Homburg in Büdingen, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Ludwig Heppner in Büdingen“, wird heute am 17. August 1962 vormittags 11 Uhr das **Konkursverfahren** eröffnet. Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Block in Büdingen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 17. September 1962 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 11. Oktober 1962, vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Alle Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. September 1962 Anzeige zu machen.

Amtsgericht Büdingen

2187

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Karl Friedrich Jähnel, Bad Homburg v. d. H. soll eine Nachtragsverteilung erfolgen. Verfügbar ist ein Betrag von 1540,01 DM. An der Verteilung nehmen teil, nicht bevorrechtigte Gläubiger im Betrage von 1 077 260,— Deutsche Mark. Das **Schlußverzeichnis** liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) offen.

Frankfurt (Main), 20. 8. 1962

Der Konkursverwalter

Dr. Dillmann
Rechtsanwalt

2188**Beschluß**

81 N 274/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Ingenieurs Edgar Mazur, Frankfurt (Main), Friedberger Landstraße 21, wohnhaft Frankfurt (Main), Burgstraße 82, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das **Schlußverzeichnis** auf den 28. September 1962, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3000 DM, seine Auslagen werden auf 690 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 15. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2189**Beschluß**

81 N 22/60: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Hessen Kantinen GmbH Frankfurt (Main), Zeil 110, wird aufgehoben, nachdem der im Termin vom 8. 6. 1962 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 15. 6. 1962 bestätigt wurde. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden Vergütung und Auslagen wie folgt festgesetzt: RA Dr. F. Mathern 384,60 DM, RA Hans Peter 265,— DM, Frau Erna Scholz 105,— Deutsche Mark.

Frankfurt (Main), 10. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2190**Beschluß**

81 N 23 57: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Phönix Film Verleih GmbH, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 22, wird nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden Vergütung und Auslagen wie folgt festgesetzt: Walter Agulnik, Frankfurt (Main), 400,— DM; RA F. W. Peter, Frankfurt (Main), 300,— DM.

Frankfurt (Main), 10. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2191**Beschluß**

81 N 154/56: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Bauunternehmers Peter Joseph Bodensohn, Frankfurt (M.)-Niederrad, Blauenstraße 19, Inhaber der Firma Bauunternehmung Bodensohn, Peter Joseph Bodensohn, Frankfurt (M.), Kaiserstraße 35, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des früheren Konkursverwalters auf den 21. September 1962, um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Die Vergütung des verstorbenen Konkursverwalters Dr. Schwarzhaupt, Frank-

furt (Main), wird auf 18 000,— DM, die Auslagen werden auf 642,— DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 8. 8. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

2192 Beschluß

81 N 119/57: Das Konkursverfahren Fischer AG, für Apparatebau, Anfertigung und Vertrieb von Vergasern u. a., Frankfurt (M.)-Oberrad, Offenbacher Landstr. Nr. 368, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses wurden festgesetzt: 1. Herr Prokurist Schreiber, Ffm., a) Vergütung 1010 Deutsche Mark, 2. Herrn Dir. Pauly, Ffm., a) Vergütung 435,— DM, 3. Herr O. Bublitz, Berlin-Reinickendorf, a) Vergütung 435,— DM, b) Auslagen 300,— DM, 4. Herr R.A. Dr. Winkler, Offenbach, a) Vergütung 70,— DM.

Frankfurt (M.), 7. 8. 1962

Amtsgericht Abteilung 81

2193

81 N 246/58: In dem Konkursverfahren Ludwig Wilhelm Ermold, Frankfurt am Main, Melemstraße 6, Inhaber der Firma Bauunternehmung L. W. Ermold, Ffm.-Höchst, Silostraße o. Nr. Aktenzeichen: Nr. 81 N 246/58 findet die Schlußverteilung statt.

Bevorrechtigte Forderungen: 47 143,01 Deutsche Mark, Nichtbevorrechtigte Forderungen: 399 151,80 DM.

Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt: 5 761,20 DM.

Frankfurt (Main), 15. 8. 1962

Der Konkursverwalter

Dr. Dr. Heinz Otto Beer
Rechtsanwalt und Notar

2194

4 N 2/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Erich Daume in Gießen, Curtmannstraße 32, Inhaber einer mechanischen Werkstätte in Lollar bei Gießen, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Donnerstag, den 6. September 1962, vorm. 9 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 16, bestimmt.

Gießen, 9. 8. 1962

Amtsgericht

2195 Beschluß

4 bN 8/62: Über den Nachlaß des am 17. Juni 1962 verstorbenen Möbelhändlers Wilhelm Friedrich Schreiber aus Gießen, Garfeld 2, wird heute am 9. August 1962 um 12 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Hausverwalter Karl Hahn, Gießen, Keplerstraße 9. Konkursforderungen sind bis zum 9. Oktober 1962 bei Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 25. September 1962 um 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 23. Oktober 1962 um 9 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 16.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-

was schuldet, darf nichts an den Nachlaß verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, die er aus der abgesonderten Befriedigung verlangt dem Verwalter bis zum 15. September 1962 anzeigen.

Gießen, 9. 8. 1962

Amtsgericht

2196

5 N 2/62: Über den Nachlaß des am 19. Juni 1962 verstorbenen Handelsvertreters Reinhard Cammann, Herborn, wird heute am 17. August 1962 um 10 Uhr Konkurs eröffnet, da die Nachlaßverwalterin Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt hat und der Nachlaß überschuldet ist.

Zur vorläufigen Konkursverwalterin wird Frau Else Koblowski-Hild, Helfer in Steuersachen, Herborn, Dollenbergstr. 1, ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 5. Sept. 1962 bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Bestätigung oder Ergänzung des Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 17. September 1962 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Herborn, Westerwaldstraße 16, I. Stockwerk, Zimmer 20 (Sitzungssaal).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. September 1962 anzeigen.

Herborn, 17. 8. 1962

Amtsgericht

2197

N 4/62 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Erich Bemeleit, Inhaber des Textil- und Restehauses sowie eines Textilgroßhandelsgeschäftes in Engelrod, Kr. Lauterbach (H.), wird heute, am 10. August 1962, um 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht hat.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Josef Groß in Lauterbach (H.) wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. September 1962 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder spätestens diese im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 5. September 1962, um 11 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 3. Oktober 1962, um 11 Uhr jeweils vor dem hiesigen Gericht, Sitzungssaal, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten,

auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. September 1962 Anzeige zu machen.

Lauterbach (H.), 10. 8. 1962 Amtsgericht

2198

N 5/62 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Horst Bemeleit, Inhaber eines Geschäftes für Textilien und Textilfabrikreste in Engelrod, Kr. Lauterbach (Hessen) wird heute, am 10. August 1962, um 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht hat.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Josef Groß in Lauterbach (H.) wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. September 1962 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder spätestens diese im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 der KO bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 5. September 1962, um 10 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 3. Oktober 1962, um 10 Uhr jeweils vor dem hiesigen Gericht, Sitzungssaal, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. September 1962 Anzeige zu machen.

Lauterbach (H.), 10. 8. 1962 Amtsgericht

2199

6 N 5/61: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Limburger Lackfabrik GmbH, Limburg (Lahn), Westerwaldstraße 126, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann Johannes Reichel junior, wird nachdem der im Vergleichstermin vom 16. April 1962 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 24. April 1962 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Die Auslagen der Ausschußmitglieder sind auf 300,— DM, ihre Vergütung auf 300,— DM festgesetzt.

Limburg (Lahn), 16. 8. 1962 Amtsgericht

2200

Beschluß

62 N 19/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Architekten Richard Herwegh in Wiesbaden, Platterstraße 73, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf den 6. September 1962, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 304.

Der Termin dient zur Anhörung der Gläubiger wegen Einstellung des Verfahrens.

Wiesbaden, 10. 8. 1962

Amtsgericht

2201

1 N 6/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen der am 20. Mai 1958 verstorbenen Witwe Elisabeth Kreiß geborene Deckmeyer aus Usingen (Ts.) ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Usingen (Ts.), 1. 8. 1962 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2202 Beschluß

6 K 24/60: Das im Grundbuch von Oberhone, Band 23, Blatt 923, eingetragene Grundstück Gemarkung Oberhone lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 21/1, Hof- und Gebäudefläche, im Damme = 4,15 Ar, soll am Mittwoch, 24. Oktober 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 109, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Oktober 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schmiedemeister Emil Diegel, Eschwege-Niederhone, Hoyweg 22.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 25. April 1961 auf 27 100,— Deutsche Mark festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 13. 8. 1962 Amtsgericht

2203

84 K 49/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk Seckbach, Band Nr. 73, Blatt 3083 eingetragene Grundst., lfd. Nr. 1, Gemarkung Seckbach, Flur L, Flurstück 321, Ackerland (Obstb.), Am Klingen, Größe 2,34 Ar, am 7. November 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (M.), Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juni 1962 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter Philipp August Becker in Bergen-Enkheim, Bornweidstraße 9.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1638,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 9. 8. 1962 Amtsgericht, Abt. 84

2204

84 K 103/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nied des Amtsgerichts Frankfurt (Main)-Höchst, Band 52, Blatt 1324 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Nied, Flur 1, Flurstück 15/2, Bebauter Hofraum Schmidbornstraße 10, Größe 1,91 Ar, am 7. November 1962, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. November 1961 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schreiner Georg Heinrich Hartmann, Frankfurt (M.)-Nied.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 60 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 9. 8. 1962 Amtsgericht, Abt. 84

2205 Beschluß

6 K 3/62: Das im Grundbuch von Weißkirchen (Ts.), Band 20, Blatt 478, eingetragene Grundstück, Lfd. Nr. 5, Gemarkung Weißkirchen, Flur 2, Flurstück 69/2, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 3, Größe 8,70 Ar, soll am 2. November 1962, um 13 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H. Dorotheenstraße Nr. 20, Zimmer Nr. 28, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. März 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Josef Andreas Reul, zu Weißkirchen (Ts.).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 9. 8. 1962 Amtsgericht

2206

K 25/60: Das im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 9, Blatt 526, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 1, Flurstück 113/1, Lieg.-B. 436, Geb.-B. 124, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Straße Nr. 12, Größe 6,11 Ar, soll am Freitag, dem 2. November 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 96 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 7. 60 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarethe Bolte geb. Hof, Ilbenstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 251,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 15. 8. 1962 Amtsgericht

2207

K 3/62 — Zwangsversteigerung: Die Hälfte des im Grundbuch von Niedermittlau, Band 41, Blatt 843, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedermittlau, Flur 25, Flurstück 61/1, Lieg.-B. 1107, Hof- und Gebäudefläche, der untere Hain, 5,13 Ar, soll am 28. Oktober 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. März 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Diamantschleifer Heinz Fuchs in Niedermittlau.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 17. 8. 1962 Amtsgericht

2208

K 15/62: Die Hälfte des im Grundbuch von Somborn, Band 90, Blatt 2137, eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 1, Gemarkung Somborn, Flur 11, Flurstück 207/7, Lieg.-B. 1350, Hof- und Gebäudefläche auf der Herrnhohle, Größe 5,93 Ar, soll am Freitag, dem 19. Oktober 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Philipp-Reis, Straße Nr. 9, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Juli 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Helga Ingeborg Schuch geb. Link in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 14. 8. 1962 Amtsgericht

2209 Beschluß

4 bK 12/62: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Langsdorf, Band 12, Blatt Nr. 413, eingetragene Grundstücke

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Langsdorf, Flur Nr. 1, Flurstück 193, Lieg.-B. 75, Geb.-B. Nr. 111, Hof- und Gebäudefläche, Erbsengasse 2, Größe 3,08 Ar, lfd. Nr. 2 Gemarkung Langsdorf, Flur 1, Flurstück 447, Ackerland, die Biengärten, 3,56 Ar, sollen am 16. 10. 1962 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Otto Schmidt I. in Langsdorf.

Der Wert der ideellen Hälften der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für: Flur 1, Nr. 193 auf 12 000,— Deutsche Mark, Flur 1, Nr. 447 auf 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 15. 8. 1962 Amtsgericht

2210

6 K 37/61: Die im Grundbuch von Mörfelden, Band 72, Blatt 4511, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Mörfelden, Flur 17, Nr. 76, Bauplatz links der Chaussee, 5,94 Ar, Flur 21, Nr. 20, Bauplatz, in der Heid, 5,81 Ar, Flur 17, Nr. 74 Bauplatz links der Chaussee, 6,75 Ar, Flur

Nr. 17, Nr. 75, Bauplatz, daselbst, 6,75 Ar, (Hotel-Neubau) (Schätzwert: 1 700 000,— Deutsche Mark), sollen am Montag, dem 29. Oktober 1962, vorm. 9 Uhr in Mörfelden im Saal der Gaststätte „Ludwigshalle“ Mörfelden, Langener Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. November 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Joachim Scholz, Gastwirt in Mörfelden, b) Annerose Christa Scholz geb. Hahn, dessen Ehefrau, daselbst, im Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft.

Steiglehaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 15. 8. 1962 **Amtsgericht**

2211

K 1/62: Die im Grundbuch von Stangenrod, Band V, Blatt 315, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Stangenrod, Flur 1, Nr. 12, Gartenland, in den Hintergärten = 4,76 Ar, Nr. 2, Gemarkung Stangenrod, Flur 3, Nr. 9, Ackerland, vor der Pfingstheide = 30,37 Ar, Nr. 3, Gemarkung Stangenrod, Flur 5, Nr. 12, Ackerland, auf der Kautengall = 22,16 Ar, Nr. 4 Gemarkung Stangenrod, Flur 6, Nr. 33, Ackerland, auf den Breitäckern = 16,30 Ar, Nr. 5, Gemarkung Stangenrod, Flur 6, Nr. 78, Ackerland, auf dem Galgenberg = 18,33 Ar, Nr. 6, Gemarkung Stangenrod, Flur 1, Nr. 26, Hof- und Gebäudefläche, Hügelstraße 6 = 23,35 Ar, Nr. 8, Gemarkung Lehnheim, Flur 2, Nr. 46, Ackerland, im langen Feld = 16,23 Ar, Wald (Holzung) = 1,80 Ar, sollen am Freitag, dem 9. November 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Grünberg (Hessen) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Januar 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frieda Mohr geb. Kutscher, Ehefrau des Karl Mohr, in Stangenrod (Krs. Gießen).

Der Gesamtwert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt, im einzelnen für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 1000,— DM für Nr. 2 auf 1000,— DM, für Nr. 3 auf 900,— DM, für Nr. 4 auf 600,— DM, für Nr. 5 auf 600,— DM, für Nr. 6 auf 15'000,— DM, für Nr. 8 auf 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Grünberg (Hessen), 14. 8. 1962 **Amtsgericht**

2212 Beschluß

K 1/61: Die im Grundbuch von Gumpersberg, Band 3, Blatt 87 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 31, Gemarkung Gumpersberg, Flur 1, Flurstück 229/1, Lieg.-B. 18 Wald auf der Haard 40,87 Ar und lfd. Nr. 32, Gemarkung Gumpersberg, Flur 1, Flurstück 332/1, Lieg.-B. 18, Wald daselbst 43,91 Ar, sollen am Mittwoch, den 28. November 1962, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Höchst (Odw.) Schulstraße 2, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 3. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Marie Kreißl, geb. Hübner, Gumpersberg (Odw.).

Die Grundstücke gehören jedoch jetzt zum Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft Franz Kreißl und Marie geb. Hübner in Gumpersberg (Odw.).

Der Wert der Grundstücke (§ 74 a Abs. 5 ZVG) ist rechtskräftig wie folgt festgesetzt: Nr. 31: 2 500,— DM Nr. 32: 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Höchst (Odw.), 28. 5. 1962 **Amtsgericht**

2213

K 3 und 4/59: Das im Grundbuch von Niederjosbach, Band 3, Blatt 73 A, eingetragene Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Niederjosbach, Flur Nr. 17, Flurstück 76, Hof- und Gebäudefläche, Bezirksstraße 16, Größe: 10,97 Ar, soll am 9. Oktober 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Taunus) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. April 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schreinermeister Wilhelm Bürgermeister, b) dessen Ehefrau Maria, geb. Heinz, beide in Niederjosbach je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 14. 8. 1962 **Amtsgericht**

2214 Beschluß

7 K 38/61: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 98, Blatt 4736 eingetragene Grundstücke lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur 4, Flurstück 95/1, Hof- und Gebäudefläche, Wachthausstraße 32, Größe 6,00 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Lampertheim, Flur 4, Flurstück 95/2, Hof- und Gebäudefläche, Wachthausstr. 32 1/2, Größe 2,21 Ar, sollen am Mittwoch, 10. 10. 62, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Lampertheim, Zimmer Nr. 10, — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. April 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erwin Mai, Gipsermeister in Lampertheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt und zwar bezgl. a) Fl. 4 Nr. 95/1 auf 20 000,— DM, b) Fl. 4 Nr. 95/2 auf 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 8. 8. 1962 **Amtsgericht**

2215

7 K 8/62: Der in dem Zwangsversteigerungsverfahren betr. die auf den Namen des Bundesbahnbeamten Heinrich Lorch in Dreihäusen eingetragenen Grundstücke auf den 6. September 1962 anberaumte Versteigerungstermin ist aufgehoben.

Marburg (Lahn), 13. 8. 1962 **Amtsgericht, Abt. 7**

2216 Beschluß

7 K 34/61: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Nordheim, Band 16, Blatt 961 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordheim, Flur 1, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 23, Größe 7,66 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Nordheim, Flur VII, Flurstück 70/2, Ackerland, an der Ziegelhütte, Größe

7,09 Ar, soll am Mittwoch, 17. 10. 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. August 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Fisenko, geb. Helfmann in Nordheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 9. 8. 1962 **Amtsgericht**

2217

61 K 15/61 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biebrich, Band 161, Blatt 3352; eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Montag, dem 15. Oktober 1962 um 9 Uhr an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 386/45, Hof- und Gebäudefläche, Palmstr. 13, Größe 8,00 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. 6. 1961 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals a) Paul Wagner in Wiesbaden-Biebrich zu $\frac{1}{2}$, b) Paul Wagner und Anneliese Wagner, daselbst, in ungeteilter Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$ eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 13. 8. 1962 **Amtsgericht**

2218

3 K 7/62: Die ideelle Hälfte des Paul Heldt, des im Grundbuch von Altenkirchen, Band 35, Blatt 1179 eingetragenen Grundstücks Nr. 1, Gemarkung Altenkirchen, Flur 3, Flurstück 1580/802, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf 48, soll am 3. Oktober 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Paul Heldt und Johanna geb. Eckhardt in Altenkirchen zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 10. 8. 1962 **Amtsgericht**

2081

K 8/61: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 38, Blatt 1787 eingetragene Grundstück Gemarkung Michelstadt, Flur Nr. I, Flurstück 265/4, Hof- und Gebäudefläche, Kellereibergstr. 1, Größe 9,01 Ar, soll am Donnerstag, 11. Okt. 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 11 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Nov. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Horst Hermann Ammerbach und Irma Elfriede Lisette geb. Rothe, Michelstadt, Kellereibergstr. 1 zu je ein Halb ($\frac{1}{2}$).

Der Wert des Grundstückes ist festgesetzt auf 80 000,— DM.

Der Beschluß über die Festsetzung des Grundstückswertes ist binnen 2 Wochen nach Zustellung anfechtbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 31. 7. 1962 **Amtsgericht**

2090

Andere Behörden und Körperschaften

Aufgebot: Frau Hosefa Bös geb. Hau, Ulmbach Kreis Schlüchtern, Oberdorfstraße 29, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 127 546 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Hanau (Main), 1. 8. 1962

Stadtparkasse und Landesbank Hanau
Der Vorstand

2219

Aufforderung: Herr Ludwig Ramge, Ffm.-Schwanheim, Sonnenweg 152, hat als Alleinerbe die Kraftloserklärung des auf den Namen des Erblassers Adolf Ramge, geb. 24. 10. 74, lautenden Sparkassenbuches Nr. 14-16969 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 15. 8. 1962

Stadtparkasse Frankfurt am Main

2220

Aufgebot: Herr Yilmaz Hacıhasanoglu, Hanau (Main), Rohrstraße Nr. 1, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 53 221 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Hanau (Main), 14. 8. 1962

Stadtparkasse und Landesleihbank Hanau
Der Vorstand

2221

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 15. August 1962 ist das Sparkassenbuch Nr. 01-26094, lautend auf Margarethe Wittich geb. Reitschmidt, Eberstadt Krs. Gießen, Licherstraße 36, für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt (Main), 15. 8. 1962

Stadtparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

2222

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 15. August 1962 ist das Sparkassenbuch Nr. 01-67597, lautend auf Regina Heidt, geb. Bock, Ffm., Oberer Schafhofweg 33, für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt (Main), 15. 8. 1962

Stadtparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

2223

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 10. August 1962 wurde das Sparkassenbuch Nr. 114, ausgestellt auf den Namen Karl Ehl, Hegemeister, Karlshafen, für kraftlos erklärt.

Karlshafen, 14. 8. 1962

Stadtparkasse Karlshafen
Der Vorstand

2224

Aufforderung: Herr Josef Zürn, Okriftel (Main), Sindlinger Str. Nr. 27, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 959 431 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Ffm.-Höchst, 16. 8. 1962

Kreissparkasse des Main-Taunus-Kreises
Der Vorstand

2225 **Bekanntmachung**

Nachstehende Verleihungsurkunde wird unter Hinweis auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) öffentlich bekanntgemacht mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß beim Bergamt in Kassel, Karthäuser Straße 21, für die Dauer von drei Monaten zur Einsichtnahme offenliegt.

Verleihungsurkunde

Auf Grund der §§ 22 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) sowie des Art. XI des zu seiner Abänderung ergangenen Gesetzes vom 18. Juni 1907 (Preuß. Gesetzssaml. S. 119) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21) wird der Gewerkschaft Wintershall in Celle auf ihre Mutung vom 3. April 1962 unter dem Namen

Wintershall XXIII

in dem nachstehend näher bezeichneten Felde des Bergwerkseigentum zur Aufsuchung und Gewinnung des darin vorkommenden Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen hierdurch verliehen.

Die Begrenzung des Bergwerksfeldes ist auf dem zugehörigen, heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Ziffern (Eckpunkten) 1 bis 81 bezeichnet. Es grenzt an die verliehenen Bergwerksfelder Cons. Steinsalzbergwerk Wintershall, Steinsalzbergwerk Wintershall XI und Steinsalzbergwerk Wilhelm.

Das Bergwerksfeld liegt im Gemeindebezirk Heringen im Kreise Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel, Oberbergamtsbezirk Wiesbaden, und hat einen Flächeninhalt von 846 377 qm (in Worten: achthundertsechsdvierzigtausenddreihundert-siebenundsiebzig Quadratmeter).

Wiesbaden, 13. 8. 1962

Hessisches Oberbergamt

Tgb. Nr. 1839 2/62 — 76 b 02 05

2226 **Öffentliche Ausschreibung**

HANAU: Die Landstraße I. Ordnung Nr. 3201 soll von km 2,91 bis km 3,95 zwischen Kaltenborn und Neuwirtheim ausgebaut werden.

Die Arbeiten sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden und umfassen im wesentlichen:

- ca. 7500 qm Fläche des Baufeldes freimachen
- ca. 2000 cbm Mutterboden abtragen und andecken
- ca. 17000 cbm Bodenbewegung
- ca. 4000 cbm Kies für Sauberkeitsschicht
- ca. 1200 lfd. m Betonrohrleitung ϕ 300
- ca. 1500 lfd. m Sickerleitung ϕ 80
- ca. 6800 qm Schottenunterbau, 20 cm dick
- ca. 6800 qm Mischmakadamdecke — 3schichtig
- ca. 2100 lfd. m Randeinfassung (Leitstreifen)
- ca. 1050 lfd. m Hochbordsteine und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, diese dem Hessischen Straßenbauamt in Hanau am Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 8 DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau am Main — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau am Main zu erfolgen.

Für die Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort, vormittags 9 Uhr, bei vorstehender Adresse abgegeben. Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 13. September 1962, vormittags 11 Uhr in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 17. 8. 1962

Hessisches Straßenbauamt

Ihre Postleitzahl

geben Sie bitte in allen Zuschriften an den Staats-Anzeiger, insbesondere bei der Einsendung von Bekanntmachungen usw. an, damit die Zusendung der Veröffentlichungsbelege beschleunigt erfolgen kann.

Staats-Anzeiger - 62 Wiesbaden

Herrnmühlgasse 11 A — Telefon 5 96 87

2227

HANAU (MAIN): Die Arbeiten für den Ausbau der Landstraße II. Ordnung Nr. 914 von km 0,003 bis km 4,911 zwischen Neuen-schmitten und Hitzkirchen im Landkreis Gelnhausen sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Sie umfassen im wesentlichen:

1000 qm Baufeld freimachen, 7000 cbm Boden 18.300/2.24 — 2.26, 1400 cbm Boden 18.300/2.27, 700 cbm Boden 18.300/2.28, 16 500 qm Böschungs- und Bankettfeinplanum, 3300 lfd. m Grabenfeinplanung 800 cbm abgestufte Kiese 0/50 mm anliefern und einbauen, 400 t Hartsteinfrostschutzmaterial 5/35 mm anliefern und einbauen, 1200 t Hartsteinrüttelschotter 35/75 mm anliefern und einbauen, 400 t Hartsteinfeinsand 0/5 mm anliefern und einbauen, 12 500 qm Teerein-streudecke, 7600 qm Asphaltfeinbetonteppich und verschiedene Nebenarbeiten.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt in Hanau am Main, Hainstraße 31, mitzutiteln und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 12,— DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau (Main), — Postscheckkonto Ffm. 5267 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes, Hanau zu erfolgen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort vormittags 9 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Freitag, der 7. September 1962, vormittags 11 Uhr in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 15. 8. 1962

Hessisches Straßenbauamt

2228

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Um- und Ausbau der LIO 3273 zwischen Heffrich und Lenzhahn (km 1,100 bis km 3,250) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 2000 cbm Mutterboden, 16 500 cbm Erdarbeiten, 5500 cbm Frostschutz, 7800 qm Rüttelschotterunterbau, 3200 qm Unterbau aus Traßkalkschotter, 2000 qm Mineralbeton. Bauzeit: 80 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 8. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 3,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Um- und Ausbau Heffrich-Lenzhahn.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. 8. 1962 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer Nr. 44.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 6. 9. 1962, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

Wiesbaden, 14. 8. 1962

Hess. Straßenbauamt

2229

DARMSTADT: Öffentliche Ausschreibung der Erdarbeiten und Oberbefestigungsarbeiten für die Regulierung des Heg- und Apfelbaches im Raume Groß-Gerau Autobahn-Eckverbindung Mönchhof-Darmstadt.

Die Arbeiten müssen bis zum März 1963 beendet sein.

Bewerber werden gebeten, die vorgenannten Ausschreibungsunterlagen ab sofort beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21 schriftlich anzufordern. Hierbei ist der Beleg für die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 25,— DM beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstr. 3a Postscheckkonto Frankfurt (Main) Konto Nr. 35599 mit Angabe des vorgenannten gewünschten Angebotsvordruckes. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 29. 8. 62 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin 18. 9. 62 um 11 Uhr.

Darmstadt, 13. 8. 1962

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

W. Schleenbecker

Verbandstoffe · Verbandskästen
alles für die erste Hilfe

Frankfurt/M., Robert-Mayer-Str. 57 · Ruf 77 38 63

DR.-ING. TRAUPE K. G.

ELEKTROTECHNIK

Frankfurt/Main, Bornheimer Landstr. 38 · Tel. Sa.-Nr. 49 41 44

Licht- und Kraftanlagen · Hochspannungs-, Kraft- u. Verteilungsanlagen · Signal-, Steuer- u. Meßanlagen · wirtschaftliche Raumbelichtung · Elektrowärme u. Hochfrequenzanlagen · Neonanlagen · Öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger



Filialen im gesamten
Rhein-Main-Gebiet

Sonderdruck

33/59

Öltankrichtlinien

Stückpreis DM 1.—
u. DM -.20 Versandkosten
zu beziehen vom Verlag
gegen Voreinsendung des
Betrages.

Büromaschinen



aller Art

Alles für's Büro
LUTZ
DARMSTADT
Rheinstr. 22 · Ruf *26 0 26

Hand- und Motorrasenmäher

Schleif- und Reparaturwerk

Vertragswerk · Ersatzteile · Verkauf

Großflächenmäher: Abner · Brill · Wolf · Toro · Jakobsen · Locke · Blasator · Sab

HARTMANN, NEU-ISENBURG

Telefon 84 54

Spessartstraße 11

Postfach 362

G. Müller

Teppiche
Tapeten
Linoleum



Frankfurt a. M., Landgrafenstr. 10-14, Ruf 77 03 11

GIESSEN TEIPEL MARKT 2
GROSSHANDELS-KG. · TELEFON 2388

Komplette Einrichtungen einschl.
Möbel, Betten, Matratzen u. Gardinen

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnsmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr.: 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Ppreis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —.20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —.30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —.30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —.70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 40 Seiten.

2230

DARMSTADT: Öffentliche Ausschreibung der Erd-, Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten zur Errichtung von a) Überführungsbauwerk der B 44 über die Autobahn-Eckverbindung Mönchhof-Darmstadt, b) 2 Fuß- und Radwegunterführungen in der Anschlußstelle Groß-Gerau der Autobahn-Eckverbindung

zu a):

Die Ausführungsfrist beträgt 130 Werktage (5-Tage-Woche).

Die Brückenfläche umfaßt ca. 1400 qm.

Die Gebühren für die Selbstkosten betragen 20,— DM.

Die Angebotsunterlagen werden bis zum 29. 8. 1962 portofrei zugeschickt.

zu b):

Beide Unterführungen sind innerhalb 80 Werktagen (5-Tagewoche) fertigzustellen.

Die Brückenfläche jedes Bauwerkes beträgt ca. 140 qm.

Die Gebühren für beide Unterführungen betragen 15,— DM.

Die Angebotsunterlagen werden bis zum 5. 9. 1962 portofrei zugeschickt.

Bewerber müssen nachweisen können, daß sie gleiche oder ähnliche Arbeiten bereits ausgeführt haben und außerdem über geeignete Fachkräfte sowie entsprechende Maschinen und Geräte verfügen.

Die Gebühren für die Selbstkosten sind bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Nr. 35 599 Frankfurt a. M. mit Angabe der Bauwerke einzuzahlen. Eine Kopie des Einzahlungsbeleges ist dem Anforderungsschreiben beizufügen.

Eröffnungstermin ist der 20. 9. 1962, um 11 Uhr vormittags.

Darmstadt, 14. 8. 1962

Straßenneubaumat Hessen-Süd

2231

DARMSTADT: Die Ausführung von Straßenbauarbeiten a) Ausbau von M-Spuren im Zuge der B 26 zwischen Groß-Gerau u. Hof Schönau, b) Herstellung eines Parkplatzes an der B 3 zwischen Langen u. Sprendlingen sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Zu a) 9000 cbm Erdarbeiten, 4200 t Schottereinbau, 11800 qm Asphaltbinder u. Asphaltfeinbeton, 9400 lfd. m Tiefbordsteine
zu b) 1800 cbm Erdarbeiten, 260 cbm Kieseinbau, 1200 qm Betondecke.

Bauzeit: a) 150 Arbeitstage, b) 50 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

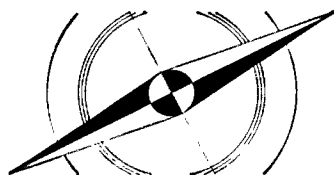
Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von a) 8,— DM, b) 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen a) B 26, Groß-Gerau—Hof Schönau, b) B 3, Parkplatz Langen.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 29. 8. 1962, in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 7. 9. 1962 a) 10 Uhr, b) 10.15 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

Darmstadt, 15. 8. 1962

Hessisches Straßenbauamt



Orientierungspunkt für Marktchancen ist die Internationale Frankfurter Messe mit ihrem unvergleichlich vielseitigen Angebot der Konsum- und Gebrauchsgüterwirtschaft aus aller Welt. Hier erleben Sie am Modellfall durch Angebot und Nachfrage, welche Waren echte Marktchancen haben. In Ihrem anregenden Handelsklima gewinnen Sie Kontakt mit wichtigen internationalen Geschäftspartnern.

Internationale Frankfurter Messe 2.-6. September 1962



DRÖLL & SCHEUERMANN

Ffm., Roßmarkt 15
Tel. Sa.-Nr. 20056

Immobilien
Vermietungen
Aufbau-Organisation

Hypotheken
Beteiligungen
Geschäftsverkäufe

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Tapeten · Gardinen
Teppiche
Möbelstoffe

Tapezierer-
Genossenschaft

Wiesbaden, Langgasse 19
Fernruf *59535

SKANDEX-Regale

verstellbar, schwed. Patent

Für Bibliotheken, Büros, Läden

Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/Main, Zell 77

Verwaltungsvereinfachung

durch



HINZ Buchhaltungen

HINZ Registraturen

HINZ Karteien

Paul Brunner & Co., Frankfurt/M., Bleichstr. 55, Ruf 2 8341

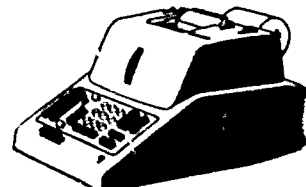
olivetti

Generalvertretung

Fachunternehmen
für Büromaschinen
Reparatur u. Wartung aller Fabrikate

Karl Roeder

FULDA · Heinrichstraße 10
I. Etage Fernruf 2028



LENTH

Bettwaren · Haus-, Tisch- und Bettwäsche
für Anstalten und Behörden

GIESSEN
Bleichstraße 35 · Tel. 3084